

Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)

AIHonO

Ausfertigungsdatum: 17.09.1976

Vollzitat:

"Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 4.3.1991 I 533;
zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 10.11.2001 I 2992

Fußnote

Textnachweis ab: 1.1.1977

Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AIHonO Anhang EV

Inhaltsübersicht

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Leistungen
§ 3	Begriffsbestimmungen
§ 4	Vereinbarung des Honorars
§ 4a	Abweichende Honorarermittlung
§ 5	Berechnung des Honorars in besonderen Fällen
§ 5a	Interpolation
§ 6	Zeithonorar
§ 7	Nebenkosten
§ 8	Zahlungen
§ 9	Umsatzsteuer

Teil II

Leistungen bei Gebäuden, Freianlagen und raumbildenden Ausbauten

§ 10	Grundlagen des Honorars
§ 11	Honorarzonen für Leistungen bei Gebäuden
§ 12	Objektliste für Gebäude
§ 13	Honorarzonen für Leistungen bei Freianlagen
§ 14	Objektliste für Freianlagen
§ 14a	Honorarzonen für Leistungen bei raumbildenden Ausbauten
§ 14b	Objektliste für raumbildende Ausbauten

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

§ 15	Leistungsbild Objektplanung für Gebäude, Freianlagen und raumbildende Ausbauten
§ 16	Honorartafel für Grundleistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten
§ 17	Honorartafel für Grundleistungen bei Freianlagen
§ 18	Auftrag über Gebäude und Freianlagen
§ 19	Vorplanung, Entwurfsplanung und Objektüberwachung als Einzelleistung
§ 20	Mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen
§ 21	Zeitliche Trennung der Ausführung
§ 22	Auftrag für mehrere Gebäude
§ 23	Verschiedene Leistungen an einem Gebäude
§ 24	Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden
§ 25	Leistungen des raumbildenden Ausbaus
§ 26	Einrichtungsgegenstände und integrierte Werbeanlagen
§ 27	Instandhaltungen und Instandsetzungen
Teil III	
Zusätzliche Leistungen	
§ 28	Entwicklung und Herstellung von Fertigteilen
§ 29	Rationalisierungswirksame besondere Leistungen
§ 30	(weggefallen)
§ 31	Projektsteuerung
§ 32	Winterbau
Teil IV	
Gutachten und Wertermittlungen	
§ 33	Gutachten
§ 34	Wertermittlungen
Teil V	
Städtebauliche Leistungen	
§ 35	Anwendungsbereich
§ 36	Kosten von EDV-Leistungen
§ 36a	Honorarzonen für Leistungen bei Flächennutzungsplänen
§ 37	Leistungsbild Flächennutzungsplan
§ 38	Honorartafel für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen
§ 39	Planausschnitte
§ 39a	Honorarzonen für Leistungen bei Bebauungsplänen
§ 40	Leistungsbild Bebauungsplan
§ 41	Honorartafel für Grundleistungen bei Bebauungsplänen
§ 42	Sonstige städtebauliche Leistungen
Teil VI	
Landschaftsplanerische Leistungen	
§ 43	Anwendungsbereich
§ 44	Anwendung von Vorschriften aus den Teilen II und V
§ 45	Honorarzonen für Leistungen bei Landschaftsplänen
§ 45a	Leistungsbild Landschaftsplan
§ 45b	Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftsplänen
§ 46	Leistungsbild Grünordnungsplan
§ 46a	Honorartafel für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen
§ 47	Leistungsbild Landschaftsrahmenplan
§ 47a	Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen
§ 48	

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

	Honorarzonen für Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien
§ 48a	Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie
§ 48b	Honorartafel für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien
§ 49	Honorarzonen für Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen
§ 49a	Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan
§ 49b	Honorarzonen für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen
§ 49c	Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan
§ 49d	Honorartafel für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen
§ 50	Sonstige landschaftsplanerische Leistungen

Teil VII

Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

§ 51	Anwendungsbereich
§ 52	Grundlagen des Honorars
§ 53	Honorarzonen für Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen
§ 54	Objektliste für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen
§ 55	Leistungsbild Objektplanung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen
§ 56	Honorartafeln für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen
§ 57	Örtliche Bauüberwachung
§ 58	Vorplanung und Entwurfsplanung als Einzelleistung
§ 59	Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen
§ 60	Instandhaltungen und Instandsetzungen
§ 61	Bau- und landschaftsgestalterische Beratung

Teil VIIa

Verkehrsplanerische Leistungen

§ 61a	Honorar für verkehrsplanerische Leistungen
-------	--

Teil VIII

Leistungen bei der Tragwerksplanung

§ 62	Grundlagen des Honorars
§ 63	Honorarzonen für Leistungen bei der Tragwerksplanung
§ 64	Leistungsbild Tragwerksplanung
§ 65	Honorartafel für Grundleistungen bei der Tragwerksplanung
§ 66	Auftrag über mehrere Tragwerke und bei Umbauten
§ 67	Tragwerksplanung für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken

Teil IX

Leistungen bei der Technischen Ausrüstung

§ 68	Anwendungsbereich
§ 69	Grundlagen des Honorars
§ 70	(weggefallen)
§ 71	Honorarzonen für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung
§ 72	Objektliste für Anlagen der Technischen Ausrüstung
§ 73	Leistungsbild Technische Ausrüstung
§ 74	

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Honorartafel für Grundleistungen bei der Technischen
Ausrüstung
§ 75 Vorplanung, Entwurfsplanung und Objektüberwachung als
Einzelleistung
§ 76 Umbauten und Modernisierungen von Anlagen der
Technischen Ausrüstung

Teil X

Leistungen für Thermische Bauphysik
§ 77 Anwendungsbereich
§ 78 Wärmeschutz
§ 79 Sonstige Leistungen für Thermische Bauphysik

Teil XI

Leistungen für Schallschutz und Raumakustik
§ 80 Schallschutz
§ 81 Bauakustik
§ 82 Honorarzonen für Leistungen bei der Bauakustik
§ 83 Honorartafel für Leistungen bei der Bauakustik
§ 84 Sonstige Leistungen für Schallschutz
§ 85 Raumakustik
§ 86 Raumakustische Planung und Überwachung
§ 87 Honorarzonen für Leistungen bei der raumakustischen
Planung und Überwachung
§ 88 Objektliste für raumakustische Planung und Überwachung
§ 89 Honorartafel für Leistungen bei der raumakustischen
Planung und Überwachung
§ 90 Sonstige Leistungen für Raumakustik

Teil XII

Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau
§ 91 Anwendungsbereich
§ 92 Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
§ 93 Honorarzonen für Leistungen bei der
Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
§ 94 Honorartafel für Leistungen bei der
Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
§ 95 Sonstige Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und
Grundbau

Teil XIII

Vermessungstechnische Leistungen
§ 96 Anwendungsbereich
§ 97 Grundlagen des Honorars bei der Entwurfsvermessung
§ 97a Honorarzonen für Leistungen bei der Entwurfsvermessung
§ 97b Leistungsbild Entwurfsvermessung
§ 98 Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung
§ 98a Honorarzonen für Leistungen bei der Bauvermessung
§ 98b Leistungsbild Bauvermessung
§ 99 Honorartafel für Grundleistungen bei der Vermessung
§ 100 Sonstige vermessungstechnische Leistungen

Teil XIV

Schluß- und Überleitungsvorschriften
§ 101 (Aufhebung von Vorschriften)
§ 102 Berlin-Klausel
§ 103 Inkrafttreten und Überleitungsvorschriften

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Berechnung der Entgelte für die Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Auftragnehmer), soweit sie durch Leistungsbilder oder andere Bestimmungen dieser Verordnung erfaßt werden.

§ 2 Leistungen

(1) Soweit Leistungen in Leistungsbildern erfaßt sind, gliedern sich die Leistungen in Grundleistungen und Besondere Leistungen.

(2) Grundleistungen umfassen die Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im allgemeinen erforderlich sind. Sachlich zusammengehörige Grundleistungen sind zu jeweils in sich abgeschlossenen Leistungsphasen zusammengefaßt.

(3) Besondere Leistungen können zu den Grundleistungen hinzu - oder an deren Stelle treten, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung des Auftrags gestellt werden, die über die allgemeinen Leistungen hinausgehen oder diese ändern. Sie sind in den Leistungsbildern nicht abschließend aufgeführt. Die Besonderen Leistungen eines Leistungsbildes können auch in anderen Leistungsbildern oder Leistungsphasen vereinbart werden, in denen sie nicht aufgeführt sind, soweit sie dort nicht Grundleistungen darstellen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Objekte sind Gebäude, sonstige Bauwerke, Anlagen, Freianlagen und raumbildende Ausbauten.
2. Neubauten und Neuanlagen sind neu zu errichtende oder neu herzustellende Objekte.
3. Wiederaufbauten sind die Wiederherstellung zerstörter Objekte auf vorhandenen Bau- oder Anlageteilen. Sie gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist.
4. Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts, zum Beispiel durch Aufstockung oder Anbau.
5. Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand.
6. Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit sie nicht unter die Nummern 4, 5 oder 10 fallen, jedoch einschließlich der durch diese Maßnahmen verursachten Instandsetzungen.
7. Raumbildende Ausbauten sind die innere Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion. Sie können im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 2 bis 6 anfallen.
8. Einrichtungsgegenstände sind nach Einzelplanung angefertigte nicht serienmäßig bezogene Gegenstände, die keine wesentlichen Bestandteile des Objekts sind.
9. Integrierte Werbeanlagen sind der Werbung an Bauwerken dienende Anlagen, die fest mit dem Bauwerk verbunden sind und es gestalterisch beeinflussen.

10. Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit sie nicht unter Nummer 3 fallen oder durch Maßnahmen nach Nummer 6 verursacht sind.
11. Instandhaltungen sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts.
12. Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken.

§ 4 Vereinbarung des Honorars

(1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.

(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Dabei haben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in Honorarzonon oder Schwierigkeitsstufen, für die Vereinbarung von Besonderen Leistungen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht zu bleiben.

(4) Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die jeweiligen Mindestsätze als vereinbart.

§ 4a Abweichende Honorarermittlung

Die Vertragsparteien können abweichend von den in der Verordnung vorgeschriebenen Honorarermittlungen schriftlich bei Auftragserteilung vereinbaren, daß das Honorar auf der Grundlage einer nachprüfbaren Ermittlung der voraussichtlichen Herstellungskosten nach Kostenberechnung oder nach Kostenanschlag berechnet wird. Soweit auf Veranlassung des Auftraggebers Mehrleistungen des Auftragnehmers erforderlich werden, sind diese Mehrleistungen zusätzlich zu honorieren. Verlängert sich die Planungs- und Bauzeit wesentlich durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, kann für die dadurch verursachten Mehraufwendungen ein zusätzliches Honorar vereinbart werden.

§ 5 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen

(1) Werden nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Teilhonorare berechnet werden.

(2) Werden nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Leistungen nur ein Honorar berechnet werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Das gleiche gilt, wenn wesentliche Teile von Grundleistungen dem Auftragnehmer nicht übertragen werden. Ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand ist zu berücksichtigen.

(3) Werden Grundleistungen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber insgesamt oder teilweise von anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht, so darf nur ein Honorar berechnet werden, das dem verminderten Leistungsumfang des Auftragnehmers entspricht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Für Besondere Leistungen, die zu den Grundleistungen hinzutreten, darf ein Honorar nur berechnet werden, wenn die Leistungen im Verhältnis zu den Grundleistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen und das Honorar schriftlich

vereinbart worden ist. Das Honorar ist in angemessenem Verhältnis zu dem Honorar für die Grundleistung zu berechnen, mit der die Besondere Leistung nach Art und Umfang vergleichbar ist. Ist die Besondere Leistung nicht mit einer Grundleistung vergleichbar, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(4a) Für Besondere Leistungen, die unter Ausschöpfung der technisch-wirtschaftlichen Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des Standards führen, kann ein Erfolgshonorar zuvor schriftlich vereinbart werden, das bis zu 20 vom Hundert der vom Auftragnehmer durch seine Leistungen eingesparten Kosten betragen kann.

(5) Soweit Besondere Leistungen ganz oder teilweise an die Stelle von Grundleistungen treten, ist für sie ein Honorar zu berechnen, das dem Honorar für die ersetzten Grundleistungen entspricht.

§ 5a Interpolation

Die zulässigen Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten, Werte und Verrechnungseinheiten (VE) sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

§ 6 Zeithonorar

(1) Zeithonorare sind auf der Grundlage der Stundensätze nach Absatz 2 durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu berechnen. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so ist das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der Stundensätze nach Absatz 2 zu berechnen.

(2) Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter nach Zeitaufwand berechnet, so kann für jede Stunde folgender Betrag berechnet werden:

1. für den Auftragnehmer 38 bis 82 Euro,
2. für Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, soweit sie nicht unter Nummer 3 fallen, 36 bis 59 Euro,
3. für Technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, 31 bis 43 Euro.

§ 7 Nebenkosten

(1) Die bei der Ausführung des Auftrages entstehenden Auslagen (Nebenkosten) des Auftragnehmers können, soweit sie erforderlich sind, abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern neben den Honoraren dieser Verordnung berechnet werden. Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, daß abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:

1. Post- und Fernmeldegebühren,
2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und von schriftlichen Unterlagen sowie Anfertigung von Filmen und Fotos,
3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung,

4. Fahrtkosten für Reisen, die über den Umkreis von mehr als 15 Kilometer vom Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,
5. Trennungschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten nach den steuerlich zulässigen Pauschalsätzen, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers aufgrund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,
6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind,
7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind,
8. im Falle der Vereinbarung eines Zeithonorars nach § 6 die Kosten für Vermessungsfahrzeuge und andere Meßfahrzeuge, die mit umfangreichen Meßinstrumenten ausgerüstet sind, sowie für hochwertige Geräte, die für Vermessungsleistungen und für andere meßtechnische Leistungen verwandt werden.

(3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist.

§ 8 Zahlungen

(1) Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlußrechnung überreicht worden ist.

(2) Abschlagszahlungen können in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden.

(3) Nebenkosten sind auf Nachweis fällig, sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

(4) Andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden.

§ 9 Umsatzsteuer

(1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer, die auf sein nach dieser Verordnung berechnetes Honorar und auf die nach § 7 berechneten Nebenkosten entfällt, sofern sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt; dies gilt auch für Abschlagszahlungen gemäß § 8 Abs. 2. Die weiterberechneten Nebenkosten sind Teil des umsatzsteuerlichen Entgelts für eine einheitliche Leistung des Auftragnehmers.

(2) Die auf die Kosten von Objekten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.

Teil II

Leistungen bei Gebäuden, Freianlagen und raumbildenden Ausbauten

§ 10 Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei Gebäuden, Freianlagen und raumbildenden Ausbauten richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone,

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

der das Objekt angehört, sowie bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten nach der Honorartafel in § 16 und bei Freianlagen nach der Honorartafel in § 17.

(2) Anrechenbare Kosten sind unter Zugrundelegung der Kostenermittlungsarten nach DIN 276 in der Fassung vom April 1981 (DIN 276) *) zu ermitteln

1. für die Leistungsphasen 1 bis 4 nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung;
2. für die Leistungsphasen 5 bis 7 nach dem Kostenanschlag, solange dieser nicht vorliegt, nach der Kostenberechnung;
3. für die Leistungsphasen 8 und 9 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag.

(3) Als anrechenbare Kosten nach Absatz 2 gelten die ortsüblichen Preise, wenn der Auftraggeber

1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,
2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,
3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder
4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen läßt.

(3a) Vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen; der Umfang der Anrechnung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

(4) Anrechenbar sind für Grundleistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten die Kosten für Installationen, zentrale Betriebstechnik und betriebliche Einbauten (DIN 276, Kostengruppen 3.2 bis 3.4 und 3.5.2 bis 3.5.4), die der Auftragnehmer fachlich nicht plant und deren Ausführung er fachlich auch nicht überwacht,

1. vollständig bis zu 25 v.H. der sonstigen anrechenbaren Kosten,
 2. zur Hälfte mit dem 25 v.H. der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.
- Plant der Auftragnehmer die in Satz 1 genannten Gegenstände fachlich und/oder überwacht er fachlich deren Ausführung, so kann für diese Leistungen ein Honorar neben dem Honorar nach Satz 1 vereinbart werden.

(4a) Zu den anrechenbaren Kosten für Grundleistungen bei Freianlagen rechnen insbesondere auch die Kosten für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit sie der Auftragnehmer plant oder ihre Ausführung überwacht:

1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen,
2. Teiche ohne Dämme,
3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung,
4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil VIII erforderlich sind,
5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung,
6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 erforderlich sind,
7. Stege und Brücken, soweit keine Leistungen nach Teil VIII erforderlich sind,
8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die Leistungen nach Teil VII nicht erforderlich sind.

(5) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten die Kosten für:

1. das Baugrundstück einschließlich der Kosten des Erwerbs und des Freimachens (DIN 276, Kostengruppen 1.1 bis 1.3),
2. das Herrichten des Grundstücks (DIN 276, Kostengruppe 1.4), soweit der Auftragnehmer es weder plant noch seine Ausführung überwacht,
3. die öffentliche Erschließung und andere einmalige Abgaben (DIN 276, Kostengruppen 2.1 und 2.3),
4. die nichtöffentliche Erschließung (DIN 276, Kostengruppe 2.2) sowie die Abwasser- und Versorgungsanlagen und die Verkehrsanlagen (DIN 276, Kostengruppen 5.3 und 5.7), soweit der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung überwacht,
5. die Außenanlagen (DIN 276, Kostengruppe 5), soweit nicht unter Nummer 4 erfaßt,
6. Anlagen und Einrichtungen aller Art, die in DIN 276, Kostengruppen 4 oder 5.4 aufgeführt sind, sowie die nicht in DIN 276 aufgeführten, soweit der Auftragnehmer sie weder plant, noch bei ihrer Beschaffung mitwirkt, noch ihre Ausführung oder ihren Einbau überwacht,
7. Geräte und Wirtschaftsgegenstände, die nicht in DIN 276, Kostengruppen 4 und 5.4 aufgeführt sind, oder die der Auftraggeber ohne Mitwirkung des Auftragnehmers beschafft,
8. Kunstwerke, soweit sie nicht wesentliche Bestandteile des Objekts sind,
9. künstlerisch gestaltete Bauteile, soweit der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung überwacht,
10. die Kosten der Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen nach DIN 276, Kostengruppe 6; § 32 Abs. 4 bleibt unberührt,
11. Entschädigungen und Schadensersatzleistungen,
12. die Baunebenkosten (DIN 276, Kostengruppe 7),
13. fernmeldetechnische Einrichtungen und andere zentrale Einrichtungen der Fernmeldetechnik für Ortsvermittlungsstellen sowie Anlagen der Maschinenteknik, die nicht überwiegend der Ver- und Entsorgung des Gebäudes zu dienen bestimmt sind, soweit der Auftragnehmer diese fachlich nicht plant oder ihre Ausführung fachlich nicht überwacht; Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen bei Freianlagen die Kosten für:

1. das Gebäude (DIN 276, Kostengruppe 3) sowie die in Absatz 5 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 13 genannten Kosten,
2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen nach § 14 Nr. 4, ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung.

*)Zu beziehen durch Beuth Verlag GmbH, 10787 Berlin.

§ 11 Honorarzonen für Leistungen bei Gebäuden

(1) Die Honorarzone wird bei Gebäuden aufgrund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Gebäude mit sehr geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

- sehr geringen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- einem Funktionsbereich,
- sehr geringen gestalterischen Anforderungen,
- einfachsten Konstruktionen,
- keiner oder einfacher Technischer Ausrüstung,
- keinem oder einfachem Ausbau;

2. Honorarzone II:

Gebäude mit geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

- geringen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- wenigen Funktionsbereichen,
- geringen gestalterischen Anforderungen,
- einfachen Konstruktionen,
- geringer Technischer Ausrüstung,
- geringem Ausbau;

3. Honorarzone III:

Gebäude mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit

- durchschnittlichen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- mehreren einfachen Funktionsbereichen,
- durchschnittlichen gestalterischen Anforderungen,
- normalen oder gebräuchlichen Konstruktionen,
- durchschnittlicher Technischer Ausrüstung,
- durchschnittlichem normalem Ausbau;

4. Honorarzone IV:

Gebäude mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit

- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- mehreren Funktionsbereichen mit vielfältigen Beziehungen,
- überdurchschnittlichen gestalterischen Anforderungen,
- überdurchschnittlichen konstruktiven Anforderungen,
- überdurchschnittlicher Technischer Ausrüstung,
- überdurchschnittlichem Ausbau;

5. Honorarzone V:

Gebäude mit sehr hohen Planungsanforderungen, das heißt mit

- sehr hohen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- einer Vielzahl von Funktionsbereichen mit umfassenden Beziehungen,
- sehr hohen gestalterischen Anforderungen,
- sehr hohen konstruktiven Ansprüchen,
- einer vielfältigen Technischen Ausrüstung mit hohen technischen Ansprüchen,
- umfangreichem qualitativ hervorragendem Ausbau.

(2) Sind für ein Gebäude Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; das Gebäude ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:

Gebäude mit bis zu 10 Punkten,

2. Honorarzone II:

Gebäude mit 11 bis 18 Punkten,

3. Honorarzone III:

Gebäude mit 19 bis 26 Punkten,

4. Honorarzone IV:

Gebäude mit 27 bis 34 Punkten,

5. Honorarzone V:

Gebäude mit 35 bis 42 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung eines Gebäudes in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung, konstruktive Anforderungen, Technische Ausrüstungen und Ausbau mit je bis zu sechs Punkten zu bewerten, die Bewertungsmerkmale Anzahl der Funktionsbereiche und gestalterische Anforderungen mit je bis zu neun Punkten.

§ 12 Objektliste für Gebäude

Nachstehende Gebäude werden nach Maßgabe der in § 11 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonon zugerechnet:

1. Honorarzone I:

Schlaf- und Unterkunftsbarracken und andere Behelfsbauten für vorübergehende Nutzung;
Pausenhallen, Spielhallen, Liege- und Wandelhallen, Einstellhallen, Verbindungsgänge,
Feldscheunen und andere einfache landwirtschaftliche Gebäude;
Tribünenbauten, Wetterschutzhäuser;

2. Honorarzone II:

Einfache Wohnbauten mit gemeinschaftlichen Sanitär- und KÜcheneinrichtungen;
Garagenbauten, Parkhäuser, Gewächshäuser;
geschlossene, eingeschossige Hallen und Gebäude als selbständige Bauaufgabe,
Kassengebäude, Bootshäuser; einfache Werkstätten ohne Kranbahnen;
Verkaufslager, Unfall- und Sanitätswachen;
Musikpavillons;

3. Honorarzone III:

Wohnhäuser, Wohnheime und Heime mit durchschnittlicher Ausstattung;
Kinderhorte, Kindergärten, Gemeinschaftsunterkünfte, Jugendherbergen, Grundschulen;
Jugendfreizeitstätten, Jugendzentren, Bürgerhäuser, Studentenhäuser, Altentagesstätten
und andere Betreuungseinrichtungen;
Fertigungsgebäude der metallverarbeitenden Industrie, Druckereien, Kühlhäuser;
Werkstätten, geschlossene Hallen und landwirtschaftliche Gebäude, soweit nicht in
Honorarzone I, II oder IV erwähnt, Parkhäuser mit integrierten weiteren Nutzungsarten;
Bürobauten mit durchschnittlicher Ausstattung, Ladenbauten, Einkaufszentren, Märkte
und Großmärkte, Messehallen, Gaststätten, Kantinen, Mensen, Wirtschaftsgebäude,
Feuerwachen, Rettungsstationen, Ambulatorien, Pflegeheime ohne medizinisch-technische
Ausrüstung, Hilfskrankenhäuser;
Ausstellungsgebäude, Lichtspielhäuser;
Turn- und Sportgebäude sowie -anlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder in
Honorarzone IV erwähnt;

4. Honorarzone IV:

Wohnhäuser mit überdurchschnittlicher Ausstattung, Terrassen- und Hügelhäuser,
planungsaufwendige Einfamilienhäuser mit entsprechendem Ausbau und Hausgruppen
in planungsaufwendiger verdichteter Bauweise auf kleinen Grundstücken, Heime mit
zusätzlichen medizinisch-technischen Einrichtungen;
Zentralwerkstätten, Brauereien, Produktionsgebäude der Automobilindustrie,
Kraftwerksgebäude;
Schulen, ausgenommen Grundschulen; Bildungszentren, Volkshochschulen, Fachhochschulen,
Hochschulen, Universitäten, Akademien, Hörsaalgebäude, Laborgebäude, Bibliotheken
und Archive, Institutsgebäude für Lehre und Forschung, soweit nicht in Honorarzone V
erwähnt;
landwirtschaftliche Gebäude mit überdurchschnittlicher Ausstattung, Großküchen, Hotels,
Banken, Kaufhäuser, Rathäuser, Parlaments- und Gerichtsgebäude sowie sonstige Gebäude
für die Verwaltung mit überdurchschnittlicher Ausstattung;
Krankenhäuser der Versorgungsstufe I und II, Fachkrankenhäuser, Krankenhäuser
besonderer Zweckbestimmung, Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen, Gebäude für
Erholung, Kur und Genesung;
Kirchen, Konzerthallen, Museen, Studiobühnen, Mehrzweckhallen für religiöse, kulturelle
oder sportliche Zwecke;
Hallenschwimmbäder, Sportleistungszentren, Großsportstätten;

5. Honorarzone V:

Krankenhäuser der Versorgungsstufe III, Universitätskliniken;
Stahlwerksgebäude, Sintergebäude, Kokereien;
Studios für Rundfunk, Fernsehen und Theater, Konzertgebäude, Theaterbauten,
Kulissengebäude, Gebäude für die wissenschaftliche Forschung (experimentelle
Fachrichtungen).

§ 13 Honorarzonen für Leistungen bei Freianlagen

(1) Die Honorarzone wird bei Freianlagen aufgrund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Freianlagen mit sehr geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

- sehr geringen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- sehr geringen Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
- einem Funktionsbereich,
- sehr geringen gestalterischen Anforderungen,
- keinen oder einfachsten Ver- und Entsorgungseinrichtungen;

2. Honorarzone II:

Freianlagen mit geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

- geringen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- geringen Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
- wenigen Funktionsbereichen,
- geringen gestalterischen Anforderungen,
- geringen Ansprüchen an Ver- und Entsorgung;

3. Honorarzone III:

Freianlagen mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit

- durchschnittlichen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- durchschnittlichen Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
- mehreren Funktionsbereichen mit einfachen Beziehungen,
- durchschnittlichen gestalterischen Anforderungen,
- normaler oder gebräuchlicher Ver- und Entsorgung;

4. Honorarzone IV:

Freianlagen mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit

- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- überdurchschnittlichen Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
- mehreren Funktionsbereichen mit vielfältigen Beziehungen,
- überdurchschnittlichen gestalterischen Anforderungen,
- einer über das Durchschnittliche hinausgehenden Ver- und Entsorgung;

5. Honorarzone V:

Freianlagen mit sehr hohen Planungsanforderungen, das heißt mit

- sehr hohen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- sehr hohen Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
- einer Vielzahl von Funktionsbereichen mit umfassenden Beziehungen,
- sehr hohen gestalterischen Anforderungen,
- besonderen Anforderungen an die Ver- und Entsorgung aufgrund besonderer technischer Gegebenheiten.

(2) Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugerechnet werden kann,

so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; die Freianlage ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:
Freianlagen mit bis zu 8 Punkten,
2. Honorarzone II:
Freianlagen mit 9 bis 15 Punkten,
3. Honorarzone III:
Freianlagen mit 16 bis 22 Punkten,
4. Honorarzone IV:
Freianlagen mit 23 bis 29 Punkten,
5. Honorarzone V:
Freianlagen mit 30 bis 36 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung einer Freianlage in die Honorarzone sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung, an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und der gestalterischen Anforderungen mit je bis zu acht Punkten, die Bewertungsmerkmale Anzahl der Funktionsbereiche sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit je bis zu sechs Punkten zu bewerten.

§ 14 Objektliste für Freianlagen

Nachstehende Freianlagen werden nach Maßgabe der in § 13 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I:
Geländegestaltungen mit Einsaaten in der freien Landschaft;
Windschutzpflanzungen;
Spielwiesen, Ski- und Rodelhänge ohne technische Einrichtungen;
2. Honorarzone II:
Freiflächen mit einfachem Ausbau bei kleineren Siedlungen, bei Einzelbauwerken und bei landwirtschaftlichen Aussiedlungen;
Begleitgrün an Verkehrsanlagen, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt;
Grünverbindungen ohne besondere Ausstattung; Ballspielplätze (Bolzplätze); Ski- und Rodelhänge mit technischen Einrichtungen; Sportplätze ohne Laufbahnen oder ohne sonstige technische Einrichtungen; Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien, Halden und Entnahmestellen; Pflanzungen in der freien Landschaft, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt; Ortsrandeingrünungen;
3. Honorarzone III:
Freiflächen bei privaten und öffentlichen Bauwerken, soweit nicht in Honorarzonen II, IV oder V erwähnt;
Begleitgrün an Verkehrsanlagen mit erhöhten Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft;
Flächen für den Arten- und Biotopschutz, soweit nicht in Honorarzone IV oder V erwähnt;
Ehrenfriedhöfe, Ehrenmale; Kombinationsspielfelder, Sportanlagen Typ D und andere Sportanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt;
Camping-, Zelt- und Badeplätze, Kleingartenanlagen;
4. Honorarzone IV:
Freiflächen mit besonderen topographischen oder räumlichen Verhältnissen bei privaten und öffentlichen Bauwerken;
innerörtliche Grünzüge, Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche; extensive Dachbegrünungen;

Flächen für den Arten- und Biotopschutz mit differenzierten Gestaltungsansprüchen oder mit Biotopverbundfunktionen;
Sportanlagen Typ A bis C, Spielplätze, Sportstadien, Freibäder, Golfplätze;
Friedhöfe, Parkanlagen, Freilichtbühnen, Schulgärten, naturkundliche Lehrpfade und -gebiete;

5. Honorarzone V:

Hausgärten und Gartenhöfe für hohe Repräsentationsansprüche, Terrassen- und Dachgärten, intensive Dachbegrünungen;
Freiflächen im Zusammenhang mit historischen Anlagen; historische Parkanlagen, Gärten und Plätze;
botanische und zoologische Gärten;
Freiflächen mit besonderer Ausstattung für hohe Benutzungsansprüche, Garten- und Hallenschauen.

§ 14a Honorarzonen für Leistungen bei raumbildenden Ausbauten

(1) Die Honorarzone wird bei raumbildenden Ausbauten aufgrund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Raumbildende Ausbauten mit sehr geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

- einem Funktionsbereich,
- sehr geringen Anforderungen an die Lichtgestaltung,
- sehr geringen Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportionen,
- keiner oder einfacher Technischer Ausrüstung,
- sehr geringen Anforderungen an Farb- und Materialgestaltung,
- sehr geringen Anforderungen an die konstruktive Detailgestaltung;

2. Honorarzone II:

Raumbildende Ausbauten mit geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

- wenigen Funktionsbereichen,
- geringen Anforderungen an die Lichtgestaltung,
- geringen Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportionen,
- geringer Technischer Ausrüstung,
- geringen Anforderungen an Farb- und Materialgestaltung,
- geringen Anforderungen an die konstruktive Detailgestaltung;

3. Honorarzone III:

Raumbildende Ausbauten mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit

- mehreren einfachen Funktionsbereichen,
- durchschnittlichen Anforderungen an die Lichtgestaltung,
- durchschnittlichen Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportionen,
- durchschnittlicher Technischer Ausrüstung,
- durchschnittlichen Anforderungen an Farb- und Materialgestaltung,
- durchschnittlichen Anforderungen an die konstruktive Detailgestaltung;

4. Honorarzone IV:

Raumbildende Ausbauten mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit

- mehreren Funktionsbereichen mit vielfältigen Beziehungen,
- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Lichtgestaltung,
- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportionen,
- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Technische Ausrüstung,
- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Farb- und Materialgestaltung,
- überdurchschnittlichen Anforderungen an die konstruktive Detailgestaltung;

5. Honorarzone V:

Raumbildende Ausbauten mit sehr hohen Planungsanforderungen, das heißt mit

- einer Vielzahl von Funktionsbereichen mit umfassenden Beziehungen,
- sehr hohen Anforderungen an die Lichtgestaltung,
- sehr hohen Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportionen,
- einer vielfältigen Technischen Ausrüstung mit hohen technischen Ansprüchen,
- sehr hohen Anforderungen an die Farb- und Materialgestaltung,
-
- sehr hohen Anforderungen an die konstruktive Detailgestaltung.

(2) Sind für einen raumbildenden Ausbau Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzononen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der raumbildende Ausbau zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; der raumbildende Ausbau ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzononen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:
Raumbildende Ausbauten mit bis zu 10 Punkten,
2. Honorarzone II:
Raumbildende Ausbauten mit 11 bis 18 Punkten,
3. Honorarzone III:
Raumbildende Ausbauten mit 19 bis 26 Punkten,
4. Honorarzone IV:
Raumbildende Ausbauten mit 27 bis 34 Punkten,
5. Honorarzone V:
Raumbildende Ausbauten mit 35 bis 42 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung eines raumbildenden Ausbaus in die Honorarzononen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale Anzahl der Funktionsbereiche, Anforderungen an die Lichtgestaltung, Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportionen sowie Anforderungen an die Technische Ausrüstung mit je bis zu sechs Punkten zu bewerten, die Bewertungsmerkmale Farb- und Materialgestaltung sowie konstruktive Detailgestaltung mit je bis zu neun Punkten.

§ 14b Objektliste für raumbildende Ausbauten

Nachstehende raumbildende Ausbauten werden nach Maßgabe der in § 14a genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzononen zugerechnet:

1. Honorarzone I:
Innere Verkehrsflächen, offene Pausen-, Spiel- und Liegehallen, einfachste Innenräume für vorübergehende Nutzung;
2. Honorarzone II:
Einfache Wohn-, Aufenthalts- und Büroräume, Werkstätten;
Verkaufslager, Nebenräume in Sportanlagen, einfache Verkaufskioske;
Innenräume, die unter Verwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen einfacher Qualität gestaltet werden;
3. Honorarzone III:
Aufenthalts-, Büro-, Freizeit-, Gaststätten-, Gruppen-, Wohn-, Sozial-, Versammlungs- und Verkaufsräume, Kantinen sowie Hotel-, Kranken-, Klassenzimmer und Bäder mit durchschnittlichem Ausbau, durchschnittlicher Ausstattung oder durchschnittlicher technischer Einrichtung;
Messestände bei Verwendung von System- oder Modulbauteilen;
Innenräume mit durchschnittlicher Gestaltung, die zum überwiegenden Teil unter Verwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen gestaltet werden;
4. Honorarzone IV:

Wohn-, Aufenthalts-, Behandlungs-, Verkaufs-, Arbeits-, Bibliotheks-, Sitzungs-, Gesellschafts-, Gaststätten-, Vortragsräume, Hörsäle, Ausstellungen, Messestände, Fachgeschäfte, soweit nicht in Honorarzone II oder III erwähnt;
Empfangs- und Schalterhallen mit überdurchschnittlichem Ausbau, gehobener Ausstattung oder überdurchschnittlichen technischen Einrichtungen, zum Beispiel in Krankenhäusern, Hotels, Banken, Kaufhäusern, Einkaufszentren oder Rathäusern;
Parlaments- und Gerichtssäle, Mehrzweckhallen für religiöse, kulturelle oder sportliche Zwecke;
Raumbildende Ausbauten von Schwimmbädern und Wirtschaftsküchen;
Kirchen;
Innenräume mit überdurchschnittlicher Gestaltung unter Mitverwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen gehobener Qualität;

5. Honorarzone V:

Konzert- und Theatersäle; Studioräume für Rundfunk, Fernsehen und Theater;
Geschäfts- und Versammlungsräume mit anspruchsvollem Ausbau, aufwendiger Ausstattung oder sehr hohen technischen Ansprüchen;
Innenräume der Repräsentationsbereiche mit anspruchsvollem Ausbau, aufwendiger Ausstattung oder mit besonderen Anforderungen an die technischen Einrichtungen.

§ 15 Leistungsbild Objektplanung für Gebäude, Freianlagen und raumbildende Ausbauten

(1) Das Leistungsbild Objektplanung umfaßt die Leistungen der Auftragnehmer für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, raumbildende Ausbauten, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Grundleistungen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 9 zusammengefaßt. Sie sind in der folgenden Tabelle für Gebäude und raumbildende Ausbauten in Vomhundertsätzen der Honorare des § 16 und für Freianlagen in Vomhundertsätzen der Honorare des § 17 bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare		
	Gebäude	Frei- anlagen	raumbildende Ausbauten
1. Grundlagenermittlung Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Bauaufgabe durch die Planung	3	3	3
2. Vorplanung (Projekt- und Planungs- vorbereitung) Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	7	10	7
3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe	11	15	14
4. Genehmigungsplanung Erarbeiten und Einreichen der Vorlagen für die erforderlichen			

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Genehmigungen oder Zustimmungen	6	6	2
5. Ausführungsplanung			
Erarbeiten und Darstellen der ausführungsreifen Planungslösung	25	24	30
6. Vorbereitung der Vergabe			
Ermitteln der Mengen und Aufstellen von Leistungsverzeichnissen	10	7	7
7. Mitwirkung bei der Vergabe			
Ermitteln der Kosten und Mitwirkung bei der Auftragsvergabe	4	3	3
8. Objektüberwachung (Bauüberwachung)			
Überwachen der Ausführung des Objekts	31	29	31
9. Objektbetreuung und Dokumentation			
Überwachen der Beseitigung von Mängeln und Dokumentation des Gesamtergebnisses	3	3	3

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

	Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Grundlagenermittlung		
Klären der Aufgabenstellung		Bestandsaufnahme
Beraten zum gesamten Leistungsbedarf		Standortanalyse
		Betriebsplanung
Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter		Aufstellen eines Raumprogramms
Zusammenfassen der Ergebnisse		Aufstellen eines Funktionsprogramms
		Prüfen der Umwelterheblichkeit
		Prüfen der Umweltverträglichkeit
2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)		
Analyse der Grundlagen		Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen
Abstimmen der Zielvorstellungen (Randbedingungen, Zielkonflikte)		Ergänzen der Vorplanungsunterlagen aufgrund besonderer Anforderungen
Aufstellen eines planungsbezogenen Zielkatalogs (Programmziele)		Aufstellen eines Finanzierungsplanes
Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung, zum Beispiel versuchsweise zeichnerische Darstellungen, Strichskizzen, gegebenenfalls mit erläuternden Angaben		Aufstellen einer Bauwerksund Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse
Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter		Mitwirken bei der Kreditbeschaffung
		Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage)
Klären und Erläutern der wesentlichen städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen, technischen,		Anfertigen von Darstellungen durch besondere Techniken, wie zum Beispiel Perspektiven, Muster, Modelle
		Aufstellen eines Zeit- und Organisationsplanes
		Ergänzen der Vorplanungsunterlagen hinsichtlich besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung,

Grundleistungen

bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, sowie der Belastung und Empfindlichkeit der betroffenen Ökosysteme

Besondere Leistungen

die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO₂-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben.

Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit

Bei Freianlagen: Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökosystemaren Strukturen und Zusammenhänge, zum Beispiel Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, sowie Darstellen der räumlichen und gestalterischen Konzeption mit erläuternden Angaben, insbesondere zur Geländegestaltung, Biotopverbesserung und -vernetzung, vorhandenen Vegetation, Neupflanzung, Flächenverteilung der Grün-, Verkehrs-, Wasser-, Spiel- und Sportflächen; ferner Klären der Randgestaltung und der Anbindung an die Umgebung

Kostenschätzung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht

Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse

3. **Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)**

Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischer Anforderungen

Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung)

Wirtschaftlichkeitsberechnung
Kostenberechnung durch Aufstellen von Mengengerüsten oder Bauelementkatalog
Ausarbeiten besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO₂

Grundleistungen

unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf

Besondere Leistungen

2-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben.

Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter
Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs, zum Beispiel durchgearbeitete, vollständige Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen (Maßstab nach Art und Größe des Bauvorhabens; bei Freianlagen: im Maßstab 1:500 bis 1:100, insbesondere mit Angaben zur Verbesserung der Biotopfunktion, zu Vermeidungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur differenzierten Bepflanzung; bei raumbildenden Ausbauten: im Maßstab 1:50 bis 1:20, insbesondere mit Einzelheiten der Wandabwicklungen, Farb-, Licht- und Materialgestaltung), gegebenenfalls auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppen
Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit
Kostenberechnung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht
Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung
Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen

4. **Genehmigungsplanung**

Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen unter Verwendung der Beiträge anderer an

Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung
Erarbeiten von Unterlagen für besondere Prüfverfahren
Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im

Grundleistungen

der Planung fachlich Beteiligter sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden

Einreichen dieser Unterlagen
Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter

Bei Freianlagen und raumbildenden Ausbauten: Prüfen auf notwendige Genehmigungen, Einholen von Zustimmungen und Genehmigungen

5. **Ausführungsplanung**

Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung

Zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, zum Beispiel endgültige, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1:50 bis 1:1, bei Freianlagen je nach Art des Bauvorhabens im Maßstab 1:200 bis 1:50, insbesondere Bepflanzungspläne, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen

Bei raumbildenden Ausbauten:

Detaillierte Darstellung der Räume und Raumfolgen im Maßstab 1:25 bis 1:1, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen; Materialbestimmung

Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integration ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung

Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung

Besondere Leistungen

Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnliches

Ändern der Genehmigungsunterlagen infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat

Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Baubuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm+)

Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Raumbuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm+)

Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen aufgrund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung+)

Erarbeiten von Detailmodellen
Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den

Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne von Maschinenlieferanten), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind

Grundleistungen

Besondere Leistungen

6. **Vorbereitung der Vergabe**
Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen
Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten
7. **Mitwirkung bei der Vergabe**
Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche
Einholen von Angeboten
Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen unter Mitwirkung aller während der Leistungsphasen 6 und 7 fachlich Beteiligten
Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken
Verhandlung mit Bietern
Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote
Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlags mit der Kostenberechnung
Mitwirken bei der Auftragserteilung
8. **Objektüberwachung (Bauüberwachung)**
Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften
Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis
Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten
Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen
- Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm unter Bezug auf Baubuch/Raumbuch+)
Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche
Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel+)
- Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen
- Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes
Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen
- Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der Leistungsphase 8 hinausgeht

Grundleistungen

Besondere Leistungen

Aufstellen und Überwachen eines
Zeitplanes (Balkendiagramm)
Führen eines Bautagebuches
Gemeinsames Aufmaß mit den
bauausführenden Unternehmen
Abnahme der Bauleistungen unter
Mitwirkung anderer an der Planung und
Objektüberwachung fachlich Beteiligter
unter Feststellung von Mängeln
Rechnungsprüfung
Kostenfeststellung nach DIN 276
oder nach dem wohnungsrechtlichen
Berechnungsrecht
Antrag auf behördliche Abnahmen und
Teilnahme daran
Übergabe des Objekts einschließlich
Zusammenstellung und Übergabe der
erforderlichen Unterlagen, zum
Beispiel Bedienungsanleitungen,
Prüfprotokolle
Auflisten der Gewährleistungsfristen
Überwachen der Beseitigung der
bei der Abnahme der Bauleistungen
festgestellten Mängel
Kostenkontrolle durch Überprüfung
der Leistungsabrechnung der
bauausführenden Unternehmen im
Vergleich zu den Vertragspreisen und
dem Kostenanschlag

9. **Objektbetreuung und Dokumentation**

Objektbegehung zur Mängelfeststellung
vor Ablauf der Verjährungsfristen der
Gewährleistungsansprüche gegenüber den
bauausführenden Unternehmen
Überwachen der Beseitigung
von Mängeln, die innerhalb
der Verjährungsfristen der
Gewährleistungsansprüche, längstens
jedoch bis zum Ablauf von fünf
Jahren seit Abnahme der Bauleistungen
auftreten
Mitwirken bei der Freigabe von
Sicherheitsleistungen Systematische
Zusammenstellung der zeichnerischen
Darstellungen und rechnerischen
Ergebnisse des Objekts

Erstellen von Bestandsplänen
Aufstellen von Ausrüstungs- und
Inventarverzeichnissen Erstellen von
Wartungs- und Pflegeanweisungen
Objektbeobachtung Objektverwaltung
Baubegehungen nach Übergabe Überwachen
der Wartungs- und Pflegeleistungen
Aufbereiten des Zahlenmaterials für
eine Objektdatei

Ermittlung und Kostenfeststellung zu
Kostenrichtwerten

Überprüfen der Bauwerks- und
Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse

(3) Wird das Überwachen der Herstellung des Objekts hinsichtlich der Einzelheiten der Gestaltung an einen Auftragnehmer in Auftrag gegeben, dem Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 7, jedoch nicht nach der Leistungsphase 8, übertragen wurden, so kann für diese Leistung ein besonderes Honorar schriftlich vereinbart werden.

(4) Bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 können neben den in Absatz 2 erwähnten Besonderen Leistungen insbesondere die nachstehenden Besonderen Leistungen vereinbart werden:

maßliches, technisches und verformungsgerechtes Aufmaß

Schadenskartierung

Ermitteln von Schadensursachen

Planen und Überwachen von Maßnahmen zum Schutz von vorhandener Substanz

Organisation von Betreuungsmaßnahmen für Nutzer und andere Planungsbetroffene

Mitwirken an Betreuungsmaßnahmen für Nutzer und andere Planungsbetroffene

Wirkungskontrollen von Planungsansatz und Maßnahmen im Hinblick auf die Nutzer, zum

Beispiel durch Befragen.

*) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase, soweit die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm angewandt wird.

§ 16 Honorartafel für Grundleistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 15 aufgeführten Grundleistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 16 Abs. 1

Anrechenbare Kosten Euro	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von Euro	bis Euro								
25.565	1.984	2.413	2.413	2.991	2.991	3.855	3.855	4.433	4.433	4.862
30.000	2.325	2.826	2.826	3.497	3.497	4.498	4.498	5.169	5.169	5.670
35.000	2.719	3.299	3.299	4.075	4.075	5.236	5.236	6.012	6.012	6.593
40.000	3.101	3.762	3.762	4.647	4.647	5.968	5.968	6.853	6.853	7.513
45.000	3.494	4.234	4.234	5.221	5.221	6.702	6.702	7.689	7.689	8.429
50.000	3.881	4.697	4.697	5.780	5.780	7.413	7.413	8.496	8.496	9.312
100.000	7.755	9.278	9.278	11.311	11.311	14.360	14.360	16.393	16.393	17.916
150.000	11.635	13.753	13.753	16.578	16.578	20.818	20.818	23.644	23.644	25.761
200.000	15.510	18.115	18.115	21.586	21.586	26.792	26.792	30.263	30.263	32.868
250.000	19.385	22.384	22.384	26.380	26.380	32.373	32.373	36.369	36.369	39.368
300.000	22.484	25.983	25.983	30.650	30.650	37.643	37.643	42.309	42.309	45.808
350.000	25.060	29.131	29.131	34.561	34.561	42.700	42.700	48.131	48.131	52.201
400.000	27.272	31.922	31.922	38.127	38.127	47.432	47.432	53.637	53.637	58.287
450.000	29.144	34.382	34.382	41.362	41.362	51.840	51.840	58.820	58.820	64.059
500.000	30.671	36.488	36.488	44.243	44.243	55.876	55.876	63.631	63.631	69.447
1.000.000	55.293	65.535	65.535	79.193	79.193	99.682	99.682	113.340	113.340	123.582
1.500.000	80.167	94.804	94.804	114.317	114.317	143.592	143.592	163.105	163.105	177.742
2.000.000	105.005	124.033	124.033	149.401	149.401	187.455	187.455	212.823	212.823	231.851
2.500.000	129.845	153.271	153.271	184.503	184.503	231.352	231.352	262.584	262.584	286.006
3.000.000	155.660	182.183	182.183	217.541	217.541	270.581	270.581	305.940	305.940	332.462
3.500.000	181.605	211.053	211.053	250.321	250.321	309.221	309.221	348.488	348.488	377.937
4.000.000	207.550	239.927	239.927	283.101	283.101	347.856	347.856	391.030	391.030	423.407
4.500.000	233.491	268.798	268.798	315.877	315.877	386.495	386.495	433.574	433.574	468.881
5.000.000	259.435	297.672	297.672	348.656	348.656	425.135	425.135	476.119	476.119	514.356
10.000.000	518.870	589.823	589.823	684.426	684.426	826.334	826.334	920.937	920.937	991.890
15.000.000	778.305	877.041	877.041	1.008.690	1.008.690	1.206.165	1.206.165	1.337.814	1.337.814	1.436.550
20.000.000	1.037.740	1.159.131	1.159.131	1.320.989	1.320.989	1.563.771	1.563.771	1.725.629	1.725.629	1.847.020
25.000.000	1.297.175	1.442.062	1.442.062	1.635.242	1.635.242	1.925.012	1.925.012	2.118.192	2.118.192	2.263.075
25.564.594	1.326.470	1.474.024	1.474.024	1.670.759	1.670.759	1.965.861	1.965.861	2.162.596	2.162.596	2.310.145

(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten, deren anrechenbare Kosten unter 25.565 Euro liegen, kann als Pauschalhonorar oder als Zeithonorar nach § 6 berechnet werden, höchstens jedoch bis zu den in der Honorartafel nach Absatz 1 für anrechenbare Kosten von 25.565 Euro festgesetzten Höchstsätzen. Als Mindestsätze gelten die Stundensätze nach § 6 Abs. 2, höchstens jedoch die in der Honorartafel nach Absatz 1 für anrechenbare Kosten von 25.565 Euro festgesetzten Mindestsätze.

(3) Das Honorar für Gebäude und raumbildende Ausbauten deren anrechenbare Kosten über 25.564.594 Euro liegen, kann frei vereinbart werden.

§ 17 Honorartafel für Grundleistungen bei Freianlagen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 15 aufgeführten Grundleistungen bei Freianlagen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 17 Abs. 1

Anrechenbare Kosten Euro	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
20.452	2.378	2.914	2.914	3.625	3.625	4.694	4.694	5.404	5.404	5.941
25.000	2.896	3.547	3.547	4.412	4.412	5.708	5.708	6.573	6.573	7.224
30.000	3.453	4.228	4.228	5.259	5.259	6.805	6.805	7.836	7.836	8.607
35.000	4.008	4.904	4.904	6.100	6.100	7.887	7.887	9.083	9.083	9.979
40.000	4.559	5.575	5.575	6.931	6.931	8.959	8.959	10.316	10.316	11.332
45.000	5.100	6.237	6.237	7.749	7.749	10.017	10.017	11.529	11.529	12.665
50.000	5.636	6.889	6.889	8.556	8.556	11.056	11.056	12.723	12.723	13.975
100.000	10.664	12.978	12.978	16.059	16.059	20.687	20.687	23.768	23.768	26.082
150.000	15.082	18.275	18.275	22.532	22.532	28.918	28.918	33.174	33.174	36.367
200.000	18.922	22.808	22.808	27.983	27.983	35.754	35.754	40.929	40.929	44.815
250.000	22.149	26.542	26.542	32.398	32.398	41.189	41.189	47.045	47.045	51.438
300.000	26.410	31.337	31.337	37.903	37.903	47.758	47.758	54.323	54.323	59.250
350.000	30.815	36.187	36.187	43.350	43.350	54.095	54.095	61.258	61.258	66.630
400.000	35.215	40.933	40.933	48.555	48.555	59.991	59.991	67.612	67.612	73.330
450.000	39.619	45.565	45.565	53.490	53.490	65.377	65.377	73.303	73.303	79.248
500.000	44.016	50.083	50.083	58.172	58.172	70.309	70.309	78.398	78.398	84.465
1.000.000	88.035	97.296	97.296	109.643	109.643	128.165	128.165	140.512	140.512	149.773
1.500.000	132.050	145.172	145.172	162.670	162.670	188.919	188.919	206.416	206.416	219.538
1.533.876	135.032	148.418	148.418	166.267	166.267	193.043	193.043	210.893	210.893	224.278

(2) § 16 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Werden Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, die innerhalb von Freianlagen liegen, von dem Auftragnehmer gestalterisch in die Umgebung eingebunden, dem Grundleistungen bei Freianlagen übertragen sind, so kann ein Honorar für diese Leistungen schriftlich vereinbart werden. Honoraransprüche nach Teil VII bleiben unberührt.

§ 18 Auftrag über Gebäude und Freianlagen

Honorare für Grundleistungen für Gebäude und für Grundleistungen für Freianlagen sind getrennt zu berechnen. Dies gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung weniger als 7.500 Euro anrechenbare Kosten zum Gegenstand hätte; § 10 Abs. 5 Nr. 5 und Abs. 6 findet insoweit keine Anwendung.

§ 19 Vorplanung, Entwurfsplanung und Objektüberwachung als Einzelleistung

(1) Wird die Anfertigung der Vorplanung (Leistungsphase 2 des § 15) oder der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 des § 15) bei Gebäuden als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür anstelle der in § 15 Abs. 1 festgesetzten Vomhundertsätze folgende Vomhundertsätze der Honorare nach § 16 vereinbart werden:

1. für die Vorplanung bis zu 10 v.H.,
2. für die Entwurfsplanung bis zu 18 v.H. .

(2) Wird die Anfertigung der Vorplanung (Leistungsphase 2 des § 15) oder der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 des § 15) bei Freianlagen als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür anstelle der in § 15 Abs. 1 festgesetzten Vomhundertsätze folgende Vomhundertsätze der Honorare nach § 17 vereinbart werden:

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- | | | | |
|----|-------------------------|--------|-----------|
| 1. | für die Vorplanung | bis zu | 15 v.H., |
| 2. | für die Entwurfsplanung | bis zu | 25 v.H. . |

(3) Wird die Anfertigung der Vorplanung (Leistungsphase 2 des § 15) oder der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 des § 15) bei raumbildenden Ausbauten als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür anstelle der in § 15 Abs. 1 festgesetzten Vomhundertsätze folgende Vomhundertsätze der Honorare nach § 16 vereinbart werden:

- | | | | |
|----|-------------------------|--------|----------|
| 1. | für die Vorplanung | bis zu | 10 v.H., |
| 2. | für die Entwurfsplanung | bis zu | 21 v.H.. |

(4) Wird die Objektüberwachung (Leistungsphase 8 des § 15) bei Gebäuden als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür anstelle der Mindestsätze nach den §§ 15 und 16 folgende Vomhundertsätze der anrechenbaren Kosten nach § 10 berechnet werden:

1. 2,1 v.H. bei Gebäuden der Honorarzone 2,
2. 2,3 v.H. bei Gebäuden der Honorarzone 3,
3. 2,5 v.H. bei Gebäuden der Honorarzone 4,
4. 2,7 v.H. bei Gebäuden der Honorarzone 5.

§ 20 Mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen

Werden für dasselbe Gebäude auf Veranlassung des Auftraggebers mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt, so können für die umfassendste Vor- oder Entwurfsplanung die vollen Vomhundertsätze dieser Leistungsphasen nach § 15, außerdem für jede andere Vor- oder Entwurfsplanung die Hälfte dieser Vomhundertsätze berechnet werden. Satz 1 gilt entsprechend für Freianlagen und raumbildende Ausbauten.

§ 21 Zeitliche Trennung der Ausführung

Wird ein Auftrag, der ein oder mehrere Gebäude umfaßt, nicht einheitlich in einem Zuge, sondern abschnittsweise in größeren Zeitabständen ausgeführt, so ist für die das ganze Gebäude oder das ganze Bauvorhaben betreffenden, zusammenhängend durchgeführten Leistungen das anteilige Honorar zu berechnen, das sich nach den gesamten anrechenbaren Kosten ergibt. Das Honorar für die restlichen Leistungen ist jeweils nach den anrechenbaren Kosten der einzelnen Bauabschnitte zu berechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Freianlagen und raumbildende Ausbauten.

§ 22 Auftrag für mehrere Gebäude

(1) Umfaßt ein Auftrag mehrere Gebäude, so sind die Honorare vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze für jedes Gebäude getrennt zu berechnen.

(2) Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche, spiegelgleiche oder im wesentlichen gleichartige Gebäude, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang und unter gleichen baulichen Verhältnissen errichtet werden sollen oder Gebäude nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind für die 1. bis 4. Wiederholung die Vomhundertsätze der Leistungsphasen 1 bis 7 in § 15 um 50 vom Hundert, von der 5. Wiederholung an um 60 vom Hundert zu mindern. Als gleich gelten Gebäude, die nach dem gleichen Entwurf ausgeführt werden. Als Serienbauten gelten Gebäude, die nach einem im wesentlichen gleichen Entwurf ausgeführt werden.

(3) Erteilen mehrere Auftraggeber einem Auftragnehmer Aufträge über Gebäude, die gleich, spiegelgleich oder im wesentlichen gleichartig sind und die im zeitlichen

oder örtlichen Zusammenhang und unter gleichen baulichen Verhältnissen errichtet werden sollen, so findet Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Auftragnehmer die Honorarminderungen gleichmäßig auf alle Auftraggeber verteilt.

(4) Umfaßt ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags für ein Gebäude nach gleichem oder spiegelgleichem Entwurf zwischen den Vertragsparteien waren, so findet Absatz 2 auch dann entsprechende Anwendung, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.

§ 23 Verschiedene Leistungen an einem Gebäude

(1) Werden Leistungen bei Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten oder raumbildenden Ausbauten (§ 3 Nr. 3 bis 5 und 7) gleichzeitig durchgeführt, so sind die anrechenbaren Kosten für jede einzelne Leistung festzustellen und das Honorar danach getrennt zu berechnen. § 25 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Soweit sich der Umfang jeder einzelnen Leistung durch die gleichzeitige Durchführung der Leistungen nach Absatz 1 mindert, ist dies bei der Berechnung des Honorars entsprechend zu berücksichtigen.

§ 24 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden

(1) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 sind nach den anrechenbaren Kosten nach § 10, der Honorarzone, der der Umbau oder die Modernisierung bei sinngemäßer Anwendung des § 11 zuzuordnen ist, den Leistungsphasen des § 15 und der Honorartafel des § 16 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß eine Erhöhung der Honorare um einen Vomhundertsatz schriftlich zu vereinbaren ist. Bei der Vereinbarung der Höhe des Zuschlags ist insbesondere der Schwierigkeitsgrad der Leistungen zu berücksichtigen. Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Leistungen kann ein Zuschlag von 20 bis 33 vom Hundert vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 vom Hundert als vereinbart.

(2) Werden bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 erhöhte Anforderungen in der Leistungsphase 1 bei der Klärung der Maßnahmen und Erkundung der Substanz, oder in der Leistungsphase 2 bei der Beurteilung der vorhandenen Substanz auf ihre Eignung zur Übernahme in die Planung oder in der Leistungsphase 8 gestellt, so können die Vertragsparteien anstelle der Vereinbarung eines Zuschlags nach Absatz 1 schriftlich vereinbaren, daß die Grundleistungen für diese Leistungsphasen höher bewertet werden, als in § 15 Abs. 1 vorgeschrieben ist.

§ 25 Leistungen des raumbildenden Ausbaus

(1) Werden Leistungen des raumbildenden Ausbaus in Gebäuden, die neugebaut, wiederaufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, einem Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für diese Gebäude nach § 15 übertragen werden, so kann für die Leistungen des raumbildenden Ausbaus ein besonderes Honorar nicht berechnet werden. Diese Leistungen sind bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen für Gebäude im Rahmen der für diese Leistungen festgesetzten Mindest- und Höchstsätze zu berücksichtigen.

(2) Für Leistungen des raumbildenden Ausbaus in bestehenden Gebäuden ist eine Erhöhung der Honorare um einen Vomhundertsatz schriftlich zu vereinbaren. Bei der Vereinbarung der Höhe des Zuschlags ist insbesondere der Schwierigkeitsgrad der Leistungen zu berücksichtigen. Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Leistungen kann ein

Zuschlag von 25 bis 50 vom Hundert vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 25 vom Hundert als vereinbart.

§ 26 Einrichtungsgegenstände und integrierte Werbeanlagen

Honorare für Leistungen bei Einrichtungsgegenständen und integrierten Werbeanlagen können als Pauschalhonorar frei vereinbart werden. Wird ein Pauschalhonorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

§ 27 Instandhaltungen und Instandsetzungen

Honorare für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen sind nach den anrechenbaren Kosten nach § 10 der Honorarzone, der das Gebäude nach den §§ 11 und 12 zuzuordnen ist, den Leistungsphasen des § 15 und der Honorartafel des § 16 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß eine Erhöhung des Vomhundertsatzes für die Bauüberwachung (Leistungsphase 8 des § 15) um bis zu 50 vom Hundert vereinbart werden kann.

Teil III

Zusätzliche Leistungen

§ 28 Entwicklung und Herstellung von Fertigteilen

(1) Fertigteile sind industriell in Serienfertigung hergestellte Konstruktionen oder Gegenstände im Bauwesen.

(2) Zu den Fertigteilen gehören insbesondere:

1. tragende Konstruktionen, wie Stützen, Unterzüge, Binder, Rahmenriegel,
2. Decken- und Dachkonstruktionen sowie Fassadenelemente,
3. Ausbaufertigteile, wie nichttragende Trennwände, Naßzellen und abgehängte Decken,
4. Einrichtungsfertigteile, wie Wandvertäfelungen, Möbel, Beleuchtungskörper.

(3) Das Honorar für Planungs- und Überwachungsleistungen bei der Entwicklung und Herstellung von Fertigteilen kann als Pauschalhonorar frei vereinbart werden. Wird ein Pauschalhonorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen. Die Berechnung eines Honorars nach Satz 1 oder 2 ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen im Rahmen der Objektplanung (§ 15) erbracht werden.

§ 29 Rationalisierungswirksame besondere Leistungen

(1) Rationalisierungswirksame besondere Leistungen sind zum ersten Mal erbrachte Leistungen, die durch herausragende technisch-wirtschaftliche Lösungen über den Rahmen einer wirtschaftlichen Planung oder über den allgemeinen Stand des Wissens wesentlich hinausgehen und dadurch zu einer Senkung der Bau- und Nutzungskosten des Objekts führen. Die vom Auftraggeber an das Objekt gestellten Anforderungen dürfen dabei nicht unterschritten werden.

(2) Honorare für rationalisierungswirksame besondere Leistungen dürfen nur berechnet werden, wenn sie vorher schriftlich vereinbart worden sind. Sie können als Erfolgshonorar nach dem Verhältnis der geplanten oder vorgegebenen Ergebnisse zu den erreichten Ergebnissen oder als Zeithonorar nach § 6 vereinbart werden.

§ 30

(weggefallen)

§ 31 Projektsteuerung

(1) Leistungen der Projektsteuerung werden von Auftragnehmern erbracht, wenn sie Funktionen des Auftraggebers bei der Steuerung von Projekten mit mehreren Fachbereichen übernehmen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Klärung der Aufgabenstellung, Erstellung und Koordinierung des Programms für das Gesamtprojekt,
2. Klärung der Voraussetzungen für den Einsatz von Planern und anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Projektbeteiligte),
3. Aufstellung und Überwachung von Organisations-, Termin- und Zahlungsplänen, bezogen auf Projekt und Projektbeteiligte,
4. Koordinierung und Kontrolle der Projektbeteiligten, mit Ausnahme der ausführenden Firmen,
5. Vorbereitung und Betreuung der Beteiligung von Planungsbetroffenen,
6. Fortschreibung der Planungsziele und Klärung von Zielkonflikten,
7. laufende Information des Auftraggebers über die Projektabwicklung und rechtzeitiges Herbeiführen von Entscheidungen des Auftraggebers,
8. Koordinierung und Kontrolle der Bearbeitung von Finanzierungs-, Förderungs- und Genehmigungsverfahren.

(2) Honorare für Leistungen bei der Projektsteuerung dürfen nur berechnet werden, wenn sie bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden sind; sie können frei vereinbart werden.

§ 32 Winterbau

(1) Leistungen für den Winterbau sind Leistungen der Auftragnehmer zur Durchführung von Bauleistungen in der Zeit winterlicher Witterung.

(2) Hierzu rechnen insbesondere:

1. Untersuchung über Wirtschaftlichkeit der Bauausführung mit und ohne Winterbau, zum Beispiel in Form von Kosten-Nutzen-Berechnungen,
2. Untersuchungen über zweckmäßige Schutzvorkehrungen,
3. Untersuchungen über die für eine Bauausführung im Winter am besten geeigneten Baustoffe, Bauarten, Methoden und Konstruktionsdetails,
4. Vorbereitung der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe von Winterbauschutzvorkehrungen.

(3) Das Honorar für Leistungen für den Winterbau kann als Pauschalhonorar frei vereinbart werden. Wird ein Pauschalhonorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(4) Werden von einem Auftragnehmer Leistungen nach Absatz 2 Nr. 4 erbracht, dem gleichzeitig Grundleistungen nach § 15 übertragen worden sind, so kann abweichend von Absatz 3 vereinbart werden, daß die Kosten der Winterbauschutzvorkehrungen den anrechenbaren Kosten nach § 10 zugerechnet werden.

Teil IV

Gutachten und Wertermittlungen

§ 33 Gutachten

Das Honorar für Gutachten über Leistungen, die in dieser Verordnung erfaßt sind, kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen. Satz 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit in den Vorschriften dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 34 Wertermittlungen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die Ermittlung des Wertes von Grundstücken, Gebäuden und anderen Bauwerken oder von Rechten an Grundstücken sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 34 Abs. 1				
Wert	Normalstufe		Schwierigkeitsstufe	
	von	bis	von	bis
Euro	Euro		Euro	
25.565	225	291	281	435
50.000	323	394	384	537
75.000	437	537	517	733
100.000	543	664	643	910
125.000	639	780	755	1.062
150.000	725	881	856	1.203
175.000	767	938	912	1.278
200.000	860	1.051	1.017	1.432
225.000	929	1.131	1.095	1.544
250.000	977	1.193	1.157	1.628
300.000	1.071	1.304	1.264	1.779
350.000	1.149	1.397	1.356	1.908
400.000	1.207	1.479	1.425	2.012
450.000	1.266	1.546	1.490	2.104
500.000	1.318	1.611	1.559	2.198
750.000	1.563	1.912	1.847	2.610
1.000.000	1.776	2.180	2.104	2.965
1.250.000	1.981	2.417	2.336	3.292
1.500.000	2.164	2.644	2.548	3.599
1.750.000	2.357	2.877	2.780	3.917
2.000.000	2.510	3.062	2.956	4.165
2.250.000	2.671	3.249	3.150	4.437
2.500.000	2.856	3.487	3.382	4.757
3.000.000	3.152	3.849	3.724	5.253
3.500.000	3.450	4.194	4.079	5.771
4.000.000	3.729	4.569	4.410	6.250
4.500.000	4.082	5.027	4.837	6.851
5.000.000	4.348	5.314	5.148	7.274
7.500.000	5.706	6.973	6.762	9.511
10.000.000	7.071	8.555	8.242	11.719
12.500.000	8.340	10.180	9.903	13.974
15.000.000	9.369	11.433	10.980	15.440
17.500.000	10.547	12.776	12.386	17.350
20.000.000	11.268	13.788	13.368	18.856
22.500.000	12.328	15.163	14.692	20.661

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Wert Euro	Normalstufe		Schwierigkeitsstufe	
	von	bis Euro	von	bis Euro
25.000.000	13.443	16.593	16.068	22.634
25.564.594	13.692	16.914	16.377	23.085

(2) Das Honorar richtet sich nach dem Wert der Grundstücke, Gebäude, anderen Bauwerke oder Rechte, der nach dem Zweck der Ermittlung zum Zeitpunkt der Wertermittlung festgestellt wird; bei unbebauten Grundstücken ist der Bodenwert maßgebend. Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere der in Absatz 1 genannten Objekte zu bewerten, so ist das Honorar nach der Summe der ermittelten Werte der einzelnen Objekte zu berechnen.

(3) § 16 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(4) Wertermittlungen können nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeiten nach Absatz 6 der Schwierigkeitsstufe der Honorartafel nach Absatz 1 zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Die Honorare der Schwierigkeitsstufe können bei Schwierigkeiten nach Absatz 6 Nr. 3 überschritten werden.

(5) Schwierigkeiten können insbesondere vorliegen

1. bei Wertermittlungen

- für Erbbaurechte, Nießbrauchs- und Wohnrechte sowie sonstige Rechte,
- bei Umlegungen und Enteignungen,
- bei steuerlichen Bewertungen,
- für unterschiedliche Nutzungsarten auf einem Grundstück,
- bei Berücksichtigung von Schadensgraden,
- bei besonderen Unfallgefahren, starkem Staub oder Schmutz oder sonstigen nicht unerheblichen Erschwernissen bei der Durchführung des Auftrages;

2. bei Wertermittlungen, zu deren Durchführung der Auftragnehmer die erforderlichen Unterlagen beschaffen, überarbeiten oder anfertigen muß, zum Beispiel

- Beschaffung und Ergänzung der Grundstücks-, Grundbuch- und Katasterangaben,
- Feststellung der Roheinnahmen,
- Feststellung der Bewirtschaftungskosten,
- Örtliche Aufnahme der Bauten,
- Anfertigung von Systemskizzen im Maßstab nach Wahl,
- Ergänzung vorhandener Grundriß- und Schnittzeichnungen;

3. bei Wertermittlungen

- für mehrere Stichtage,
- die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung und eine entsprechende schriftliche Begründung erfordern.

(6) Die nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 ermittelten Honorare mindern sich bei

- überschlägigen Wertermittlungen nach Vorlagen von Banken und Versicherungen um 30 v.H.,
- Verkehrswertermittlungen nur unter Heranziehung des Sachwerts oder Ertragswerts um 20 v.H.,
- Umrechnungen von bereits festgestellten Wertermittlungen auf einen anderen Zeitpunkt um 20 v.H. .

(7) Wird eine Wertermittlung um Feststellungen ergänzt und sind dabei lediglich Zugänge oder Abgänge beziehungsweise Zuschläge oder Abschläge zu berücksichtigen, so mindern sich die nach den vorstehenden Vorschriften ermittelten Honorare um 20 vom Hundert. Dasselbe gilt für andere Ergänzungen, deren Leistungsumfang nicht oder nur unwesentlich über den einer Wertermittlung nach Satz 1 hinausgeht.

Teil V

Städtebauliche Leistungen

§ 35 Anwendungsbereich

(1) Städtebauliche Leistungen umfassen die Vorbereitung, die Erstellung der für die Planarten nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen, die Mitwirkung beim Verfahren sowie sonstige städtebauliche Leistungen nach § 42.

(2) Die Bestimmungen dieses Teils gelten für folgende Planarten:

1. Flächennutzungspläne nach den §§ 5 bis 7 des Baugesetzbuchs,
2. Bebauungspläne nach den §§ 8 bis 13 des Baugesetzbuchs.

§ 36 Kosten von EDV-Leistungen

Kosten von EDV-Leistungen können bei städtebaulichen Leistungen als Nebenkosten im Sinne des § 7 Abs. 3 berechnet werden, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Verringern EDV-Leistungen den Leistungsumfang von städtebaulichen Leistungen, so ist dies bei der Vereinbarung des Honorars zu berücksichtigen.

§ 36a Honorarzonen für Leistungen bei Flächennutzungsplänen

(1) Die Honorarzone wird bei Flächennutzungsplänen aufgrund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Flächennutzungspläne mit sehr geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

- sehr geringen Anforderungen aus den topographischen Verhältnissen und geologischen Gegebenheiten,
- sehr geringen Anforderungen aus der baulichen und landschaftlichen Umgebung und Denkmalpflege,
- sehr geringen Anforderungen an die Nutzung, sehr geringe Dichte,
- sehr geringen gestalterischen Anforderungen,
- sehr geringen Anforderungen an die Erschließung,
- sehr geringen Anforderungen an die Umweltvorsorge sowie an die ökologischen Bedingungen;

2. Honorarzone II:

Flächennutzungspläne mit geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

- geringen Anforderungen aus den topographischen Verhältnissen und geologischen Gegebenheiten,
- geringen Anforderungen aus der baulichen und landschaftlichen Umgebung und Denkmalpflege,
- geringen Anforderungen an die Nutzung, geringe Dichte,
- geringen gestalterischen Anforderungen,
- geringen Anforderungen an die Erschließung,
- geringen Anforderungen an die Umweltvorsorge sowie an die ökologischen Bedingungen;

3. Honorarzone III:

Flächennutzungspläne mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit

- durchschnittlichen Anforderungen aus den topographischen Verhältnissen und geologischen Gegebenheiten,
- durchschnittlichen Anforderungen aus der baulichen und landschaftlichen Umgebung und Denkmalpflege,
- durchschnittlichen Anforderungen an die Nutzung, durchschnittliche Dichte,
- durchschnittlichen gestalterischen Anforderungen,
- durchschnittlichen Anforderungen an die Erschließung,
- durchschnittlichen Anforderungen an die Umweltvorsorge sowie an die ökologischen Bedingungen;

4. Honorarzone IV:

Flächennutzungspläne mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit

- überdurchschnittlichen Anforderungen aus den topographischen Verhältnissen und geologischen Gegebenheiten,
- überdurchschnittlichen Anforderungen aus der baulichen und landschaftlichen Umgebung und Denkmalpflege,
- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Nutzung, überdurchschnittliche Dichte,
- überdurchschnittlichen gestalterischen Anforderungen,
- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Erschließung,
- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Umweltvorsorge sowie an die ökologischen Bedingungen;

5. Honorarzone V:

Flächennutzungspläne mit sehr hohen Planungsanforderungen, das heißt mit

- sehr hohen Anforderungen aus den topographischen Verhältnissen und geologischen Gegebenheiten,
- sehr hohen Anforderungen aus der baulichen und landschaftlichen Umgebung und Denkmalpflege,
- sehr hohen Anforderungen an die Nutzung, sehr hohe Dichte,
- sehr hohen gestalterischen Anforderungen,
- sehr hohen Anforderungen an die Erschließung,
- sehr hohen Anforderungen an die Umweltvorsorge sowie an die ökologischen Bedingungen.

(2) Sind für einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; der Flächennutzungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:

Ansätze mit bis zu 9 Punkten,

2. Honorarzone II:

Ansätze mit 10 bis 14 Punkten,

3. Honorarzone III:

Ansätze mit 15 bis 19 Punkten,

4. Honorarzone IV:

Ansätze mit 20 bis 24 Punkten,

5. Honorarzone V:

Ansätze mit 25 bis 30 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung eines Flächennutzungsplans in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die in Absatz 1 genannten Bewertungsmerkmale mit je bis zu 5 Punkten zu bewerten.

§ 37 Leistungsbild Flächennutzungsplan

(1) Die Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der folgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 38 bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe	1 bis 3
2. Ermitteln der Planungsvorgaben Bestandsaufnahme und Analyse des Zustands sowie Prognose der voraussichtlichen Entwicklung	10 bis 20
3. Vorentwurf Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	40
4. Entwurf Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe als Grundlage für den Beschluß der Gemeinde	30
5. Genehmigungsfähige Planfassung Erarbeiten der Unterlagen zum Einreichen für die erforderliche Genehmigung	7

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	I	Besondere Leistungen
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	I	
Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen einschließlich solcher benachbarter Gemeinden	I	Ausarbeiten eines Leistungskatalogs
Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität	I	
Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter, soweit notwendig	I	
Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials und der materiellen Ausstattung	I	
Ermitteln des Leistungsumfangs	I	

	I
Ortsbesichtigungen	I
	I
2. Ermitteln der Planungsvorgaben	I
a) Bestandsaufnahme	I
Erfassen und Darlegen der Ziele der	I Geländemodelle
Raumordnung und Landesplanung, der	I
beabsichtigten Planungen und	I Geodätische Feldarbeit
Maßnahmen der Gemeinde und der	I Kartentechnische Ergänzungen
Träger öffentlicher Belange	I
	I
Darstellen des Zustands	I Erstellen von pausfähigen
unter Verwendung hierzu	I Bestandskarten
vorliegender Fachbeiträge,	I Erarbeiten einer Planungsgrundlage
insbesondere im Hinblick auf	I aus unterschiedlichem
Topographie, vorhandene Bebauung	I Kartenmaterial
und ihre Nutzung, Freiflächen	I Auswerten von Luftaufnahmen
und ihre Nutzung, Verkehrs-,	I
Ver- und Entsorgungsanlagen,	I
Umweltverhältnisse,	I
wasserwirtschaftliche	I
Verhältnisse, Lagerstätten,	I Befragungsaktion für
Bevölkerung, gewerbliche	I Primärstatistik unter Auswerten
Wirtschaft, land- und	I von sekundärstatistischem Material
forstwirtschaftliche Struktur	I
	I
Darstellen von Flächen, deren	I Strukturanalysen
Böden erheblich mit	I
umweltgefährdenden Stoffen	I
belastet sind, soweit Angaben	I
hierzu vorliegen	I
	I
Kleinere Ergänzungen vorhandener	I
Karten nach örtlichen	I Statistische und örtliche
Feststellungen unter	I Erhebungen sowie
Berücksichtigung aller	I Bedarfsermittlungen, zum Beispiel
Gegebenheiten, die auf die	I Versorgung, Wirtschafts-, Sozial-
Planung von Einfluß sind	I und Baustruktur sowie
	I soziokulturelle Struktur, soweit
	I nicht in den Grundleistungen erfaßt
	I
	I Differenzierte Erhebung des
	I Nutzungsbestands
	I
Beschreiben des Zustands mit	I
statistischen Angaben im Text,	I
in Zahlen sowie zeichnerischen	I
oder graphischen Darstellungen,	I
die den letzten Stand der	I
Entwicklung zeigen	I
	I
Örtliche Erhebungen	I
	I
Erfassen von vorliegenden	I
Äußerungen der Einwohner	I

	I
b) Analyse des in der	I
Bestandsaufnahme ermittelten und	I
beschriebenen Zustands	I
c) Zusammenstellen und Gewichten	I
der vorliegenden Fachprognosen	I
über die voraussichtliche	I
Entwicklung der Bevölkerung, der	I
sozialen und kulturellen	I
Einrichtungen, der gewerblichen	I
Wirtschaft, der Land- und	I
Forstwirtschaft, des Verkehrs,	I
der Ver- und Entsorgung und des	I
Umweltschutzes in Abstimmung	I
mit dem Auftraggeber sowie	I
unter Berücksichtigung von	I
Auswirkungen übergeordneter	I
Planungen	I
d) Mitwirken beim Aufstellen von	I
Zielen und Zwecken der Planung	I
	I
3. Vorentwurf	I
	I
Grundsätzliche Lösung der	I Mitwirken an der Öffentlichkeits-
wesentlichen Teile der Aufgabe in	I arbeit des Auftraggebers
zeichnerischer Darstellung mit	I einschließlich Mitwirken an
textlichen Erläuterungen zur	I Informationsschriften und
Begründung der städtebaulichen	I öffentlichen Diskussionen
Konzeption unter Darstellung	I sowie Erstellen der dazu
von sich wesentlich	I notwendigen Planungsunterlagen
unterscheidenden Lösungen nach	I und Schriftsätze
gleichen Anforderungen	I
	I Vorbereiten, Durchführen und
Darlegen der Auswirkungen der Planung	I Auswerten der Verfahren im
	I Sinne des § 3 Abs. 1 des
Berücksichtigen von Fachplanungen	I Baugesetzbuchs
	I
Mitwirken an der Beteiligung der	I Vorbereiten, Durchführen und
Behörden und Stellen, die Träger	I Auswerten der Verfahren im
öffentlicher Belange sind und	I Sinne des § 3 Abs. 2 des
von der Planung berührt werden	I Baugesetzbuchs
können	I
	I Erstellen von Sitzungsvorlagen,
Mitwirken an der Abstimmung mit	I Arbeitsheften und anderen
den Nachbargemeinden	I Unterlagen
	I
Mitwirken an der frühzeitigen	I Durchführen der Beteiligung von
Beteiligung der Bürger	I Behörden und Stellen, die Träger
einschließlich Erörterung der	I öffentlicher Belange sind und
Planung	I von der Planung berührt werden
	I können
	I
Mitwirken bei der Auswahl einer	I
sich wesentlich unterscheidenden	I
Lösung zur weiteren Bearbeitung	I

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

als Entwurfsgrundlage	I
	I
Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber	I
	I
	I
4. Entwurf	I
	I
Entwurf des Flächennutzungsplans für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Erläuterungsbericht	I Anfertigen von Beiplänen, zum I Beispiel für Verkehr, I Infrastruktureinrichtungen, I Flurbereinigung sowie von Wege- I und Gewässerplänen,
Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen	I Grundbesitzkarten und Gütekarten I unter Berücksichtigung der Pläne I anderer an der Planung fachlich I Beteiligter
Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber	I Wesentliche Änderungen oder I Neubearbeitung des Entwurfs, I insbesondere nach Bedenken I und Anregungen
	I
	I Ausarbeiten der Beratungsunterlagen I der Gemeinde zu Bedenken und I Anregungen
	I
	I Differenzierte Darstellung der I Nutzung
5. Genehmigungsfähige Planfassung	I
	I
Erstellen des Flächennutzungsplans in der durch Beschluß der Gemeinde aufgestellten Fassung für die Vorlage zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in einer farbigen oder vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den Landesregelungen	I Leistungen für die Drucklegung I I Herstellen von zusätzlichen I farbigen Ausfertigungen des I Flächennutzungsplans I I Überarbeiten von Planzeichnungen I und von dem Erläuterungsbericht I nach der Genehmigung

(3) Die Teilnahme an bis zu 10 Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist als Grundleistung mit dem Honorar nach § 38 abgegolten.

(4) Wird die Anfertigung des Vorentwurfs (Leistungsphase 3) oder des Entwurfs (Leistungsphase 4) als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür folgende Vomhundertsätze der Honorare nach § 38 vereinbart werden:

- | | | |
|----|--------------------|-----------------|
| 1. | für den Vorentwurf | bis zu 47 v.H., |
| 2. | für den Entwurf | bis zu 36 v.H. |

(5) Sofern nicht vor Erbringung der Grundleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 jeweils etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Leistungsphase 1 mit 1 vom Hundert und die Leistungsphase 2 mit 10 vom Hundert der Honorare nach § 38 zu bewerten.

§ 38 Honorartafel für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 37 aufgeführten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 38 Abs. 1

Ansätze VE	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
5.000	946	1.063	1.063	1.186	1.186	1.304	1.304	1.427	1.427	1.544
10.000	1.897	2.132	2.132	2.367	2.367	2.608	2.608	2.843	2.843	3.078
20.000	3.032	3.410	3.410	3.789	3.789	4.172	4.172	4.550	4.550	4.929
40.000	5.307	5.972	5.972	6.637	6.637	7.296	7.296	7.961	7.961	8.625
60.000	7.204	8.104	8.104	9.004	9.004	9.899	9.899	10.798	10.798	11.698
80.000	8.896	10.011	10.011	11.121	11.121	12.235	12.235	13.345	13.345	14.459
100.000	10.354	11.647	11.647	12.946	12.946	14.239	14.239	15.538	15.538	16.832
150.000	13.641	15.349	15.349	17.052	17.052	18.759	18.759	20.462	20.462	22.170
200.000	16.423	18.478	18.478	20.528	20.528	22.584	22.584	24.634	24.634	26.689
250.000	18.948	21.316	21.316	23.688	23.688	26.055	26.055	28.428	28.428	30.795
300.000	21.602	24.302	24.302	27.001	27.001	29.701	29.701	32.401	32.401	35.100
350.000	24.317	27.359	27.359	30.396	30.396	33.438	33.438	36.476	36.476	39.518
400.000	26.275	29.558	29.558	32.840	32.840	36.128	36.128	39.410	39.410	42.693
450.000	27.850	31.332	31.332	34.814	34.814	38.301	38.301	41.783	41.783	45.265
500.000	29.680	33.392	33.392	37.104	37.104	40.811	40.811	44.523	44.523	48.235
600.000	32.590	36.665	36.665	40.740	40.740	44.810	44.810	48.885	48.885	52.960
700.000	34.487	38.797	38.797	43.107	43.107	47.422	47.422	51.733	51.733	56.043
800.000	36.384	40.929	40.929	45.474	45.474	50.025	50.025	54.570	54.570	59.116
900.000	37.513	42.202	42.202	46.896	46.896	51.584	51.584	56.278	56.278	60.966
1.000.000	39.160	44.053	44.053	48.951	48.951	53.844	53.844	58.742	58.742	63.635
1.500.000	43.577	49.023	49.023	54.473	54.473	59.918	59.918	65.369	65.369	70.814
2.000.000	45.474	51.160	51.160	56.845	56.845	62.526	62.526	68.211	68.211	73.897
3.000.000	49.263	55.419	55.419	61.580	61.580	67.736	67.736	73.897	73.897	80.053

(2) Die Honorare sind nach Maßgabe der Ansätze nach Absatz 3 zu berechnen. Sie sind für die Einzelansätze der Nummern 1 bis 4 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 getrennt zu berechnen und zum Zwecke der Ermittlung des Gesamthonorars zu addieren. Dabei sind die Ansätze nach Nummern 1 bis 3 gemeinsam einer Honorarzone nach § 36a zuzuordnen; der Ansatz nach Nummer 4 ist gesondert einer Honorarzone zuzuordnen.

(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. nach der für den Planungszeitraum entsprechend den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzusetzenden Zahl 10 VE, der Einwohner je Einwohner
2. für die darzustellenden Bauflächen je Hektar Fläche 1.800 VE,
3. für die darzustellenden Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Baugesetzbuchs sowie nach § 5 Abs. 2 Nr. 5, 8 und 10 des Baugesetzbuchs, die nicht nach § 5 Abs. 4 des Baugesetzbuchs nur nachrichtlich übernommen werden sollen, je Hektar Fläche 1.400 VE,
4. für darzustellende Flächen, die nicht unter die Nummern 2 oder 3 oder Absatz 4 fallen, zum Beispiel Flächen für Landwirtschaft und Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 des Baugesetzbuchs je Hektar Fläche 35 VE.

(4) Gemeindebedarfsflächen und Sonderbauflächen ohne nähere Darstellung der Art der Nutzung sind mit dem Hektaransatz nach Absatz 3 Nr. 2 anzusetzen.

(5) Liegt ein gültiger Landschaftsplan vor, der unverändert zu übernehmen ist, so ist ein Ansatz nach Absatz 3 Nr. 3 für Flächen mit Darstellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 des Baugesetzbuchs nicht zu berücksichtigen; diese Flächen sind den Flächen nach Absatz 3 Nr. 4 zuzurechnen.

(6) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5, das nach den Absätzen 1 bis 5 zu berechnen ist, beträgt mindestens 2.300 Euro. Die Vertragsparteien können abweichend von Satz 1 bei Auftragserteilung ein Zeithonorar nach § 6 schriftlich vereinbaren.

(7) Ist nach Absatz 3 ein Einzelansatz für die Nummern 1 bis 4 höher als 3 Millionen VE, so kann das Honorar frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(8) Wird ein Auftrag über alle Leistungsphasen des § 37 nicht einheitlich in einem Zuge, sondern für die Leistungsphasen einzeln in größeren Zeitabständen ausgeführt, so kann für den damit verbundenen erhöhten Aufwand ein Pauschalhonorar frei vereinbart werden.

(9) Für Flächen von Flächennutzungsplänen nach Absatz 3 Nr. 2 bis 4, für die eine umfassende Umstrukturierung in baulicher, verkehrlicher, sozioökonomischer oder ökologischer Sicht vorgesehen ist, kann ein Zuschlag zum Honorar frei vereinbart werden.

(10) § 20 gilt sinngemäß.

§ 39 Planausschnitte

Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne geändert oder überarbeitet (Planausschnitte), so sind bei der Berechnung des Honorars nur die Ansätze des zu bearbeitenden Planausschnitts anzusetzen. Anstelle eines Honorars nach Satz 1 kann ein Zeithonorar nach § 6 vereinbart werden.

§ 39a Honorarzonen für Leistungen bei Bebauungsplänen

Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen gilt § 36a sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Bebauungsplan insgesamt einer Honorarzone zuzurechnen ist.

§ 40 Leistungsbild Bebauungsplan

(1) Die Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 41 bewertet. § 37 Abs. 3 bis 5 gilt sinngemäß.

	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe	1 bis 3
2. Ermitteln der Planungsvorgaben	10 bis 20

textlichen Erläuterungen zur	I	
Begründung der städtebaulichen	I	
Konzeption unter Darstellung	I	
von sich wesentlich	I	
unterscheidenden Lösungen nach	I	
gleichen Anforderungen	I	
	I	
Darlegen der wesentlichen	I	
Auswirkungen der Planung	I	
	I	
Berücksichtigen von	I	
Fachplanungen	I	
	I	
Mitwirken an der Beteiligung der	I	
Behörden und Stellen, die	I	
Träger öffentlicher Belange sind	I	
und von der Planung berührt	I	
werden können	I	
	I	
Mitwirken an der Abstimmung mit	I	
den Nachbargemeinden	I	
	I	
Mitwirken an der frühzeitigen	I	
Beteiligung der Bürger	I	
einschließlich Erörterung der	I	
Planung	I	
	I	
Überschlägige Kostenschätzung	I	
	I	
Abstimmen des Vorentwurfs mit	I	
dem Auftraggeber und den	I	
Gremien der Gemeinden	I	
	I	
4. Entwurf	I	
	I	
Entwurf des Bebauungsplans für	I	Berechnen und Darstellen der
die öffentliche Auslegung in der	I	Umweltschutzmaßnahmen
vorgeschriebenen Fassung mit	I	
Begründung	I	
	I	
Mitwirken bei der überschlägigen	I	
Ermittlung der Kosten und, soweit	I	
erforderlich, Hinweise auf	I	
bodenordnende und sonstige	I	
Maßnahmen, für die der	I	
Bebauungsplan die Grundlage bilden	I	
soll	I	
	I	
Mitwirken bei der Abfassung der	I	
Stellungnahme der Gemeinde zu	I	
Bedenken und Anregungen	I	
	I	
Abstimmen des Entwurfs mit	I	
dem Auftraggeber	I	

	I
5. Planfassung für die Anzeige oder	I
Genehmigung	I
Erstellen des Bebauungsplans in	I Herstellen von zusätzlichen
der durch Beschluß der Gemeinde	I farbigen Ausfertigungen des
aufgestellten Fassung und seiner	I Bebauungsplans
Begründung für die Anzeige oder	I
Genehmigung in einer farbigen	I
oder vervielfältigungsfähigen	I
Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den	I
Landesregelungen	I

§ 41 Honorartafel für Grundleistungen bei Bebauungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 40 aufgeführten Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind nach der Fläche des Planbereichs in Hektar in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 41 Abs. 1

Fläche ha	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
0,5	429	1.447	1.447	3.196	3.196	4.944	4.944	6.693	6.693	7.710
1	864	2.643	2.643	5.696	5.696	8.753	8.753	11.806	11.806	13.585
2	1.723	4.607	4.607	9.556	9.556	14.500	14.500	19.450	19.450	22.333
3	2.582	6.396	6.396	12.936	12.936	19.480	19.480	26.020	26.020	29.834
4	3.446	8.012	8.012	15.835	15.835	23.657	23.657	31.480	31.480	36.046
5	4.305	9.617	9.617	18.729	18.729	27.840	27.840	36.951	36.951	42.263
6	5.169	11.018	11.018	21.050	21.050	31.081	31.081	41.113	41.113	46.962
7	5.931	12.240	12.240	23.054	23.054	33.873	33.873	44.687	44.687	50.996
8	6.499	13.314	13.314	25.002	25.002	36.690	36.690	48.378	48.378	55.194
9	7.071	14.352	14.352	26.833	26.833	39.308	39.308	51.789	51.789	59.070
10	7.639	15.380	15.380	28.653	28.653	41.931	41.931	55.204	55.204	62.945
11	8.201	16.372	16.372	30.376	30.376	44.380	44.380	58.384	58.384	66.555
12	8.774	17.292	17.292	31.894	31.894	46.502	46.502	61.104	61.104	69.623
13	9.346	18.212	18.212	33.413	33.413	48.619	48.619	63.819	63.819	72.685
14	9.847	19.189	19.189	35.202	35.202	51.216	51.216	67.230	67.230	76.571
15	10.318	20.191	20.191	37.120	37.120	54.054	54.054	70.983	70.983	80.856
16	10.793	21.203	21.203	39.047	39.047	56.886	56.886	74.730	74.730	85.140
17	11.269	22.211	22.211	40.965	40.965	59.714	59.714	78.468	78.468	89.410
18	11.744	23.218	23.218	42.887	42.887	62.557	62.557	82.226	82.226	93.699
19	12.220	24.225	24.225	44.805	44.805	65.389	65.389	85.969	85.969	97.974
20	12.690	25.232	25.232	46.727	46.727	68.222	68.222	89.716	89.716	102.258
21	13.166	26.188	26.188	48.516	48.516	70.850	70.850	93.178	93.178	106.200
22	13.641	27.155	27.155	50.321	50.321	73.483	73.483	96.650	96.650	110.163
23	14.101	28.106	28.106	52.111	52.111	76.121	76.121	100.126	100.126	114.131
24	14.577	29.067	29.067	53.911	53.911	78.749	78.749	103.593	103.593	118.083
25	15.063	30.038	30.038	55.715	55.715	81.387	81.387	107.065	107.065	122.040
30	17.087	34.666	34.666	64.806	65.806	94.942	94.942	125.082	125.082	142.661
35	18.928	39.119	39.119	73.733	73.733	108.353	108.353	142.967	142.967	163.158
40	20.784	43.434	43.434	82.267	82.267	121.105	121.105	159.937	159.937	182.587
45	22.635	47.519	47.519	90.177	90.177	132.829	132.829	175.486	175.486	200.370
50	24.491	51.456	51.456	97.682	97.682	143.903	143.903	190.129	190.129	217.095
60	27.385	58.272	58.272	111.221	111.221	164.166	164.166	217.115	217.115	248.002
70	29.905	64.213	64.213	123.022	123.022	181.831	181.831	240.640	240.640	274.947
80	32.380	70.119	70.119	134.807	134.807	199.496	199.496	264.185	264.185	301.923
90	34.727	76.044	76.044	146.874	146.874	217.698	217.698	288.527	288.527	329.845

**Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de**

Fläche ha	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
100	37.033	82.231	82.231	159.717	159.717	237.204	237.204	314.690	314.690	359.888

(2) Das Honorar ist nach der Größe des Planbereichs zu berechnen, die dem Aufstellungsbeschluß zugrunde liegt. Wird die Größe des Planbereichs im förmlichen Verfahren geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planbereichs noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planbereichs zu berechnen; die Honorarzone ist entsprechend zu überprüfen.

(3) Für Bebauungspläne,

1. für die eine umfassende Umstrukturierung in baulicher, verkehrlicher, sozioökonomischer und ökologischer Sicht vorgesehen ist,
 2. für die die Erhaltung des Bestands bei besonders komplexen Gegebenheiten zu sichern ist,
 3. deren Planbereich insgesamt oder zum überwiegenden Teil als Sanierungsgebiet nach dem Baugesetzbuch festgelegt ist oder werden soll,
- kann ein Zuschlag zum Honorar frei vereinbart werden.

(4) Das Honorar für die Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5 beträgt mindestens 2.300 Euro. Die Vertragsparteien können abweichend von Satz 1 bei Auftragserteilung ein Zeithonorar nach § 6 schriftlich vereinbaren.

(5) Das Honorar für Bebauungspläne mit einer Gesamtfläche des Plangebiets von mehr als 100 ha kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(6) Die §§ 20 und 38 Abs. 8 und § 39 gelten sinngemäß.

§ 42 Sonstige städtebauliche Leistungen

(1) Zu den sonstigen städtebaulichen Leistungen rechnen insbesondere:

1. Mitwirken bei der Ergänzung des Grundlagenmaterials für städtebauliche Pläne und Leistungen;
2. informelle Planungen, zum Beispiel Entwicklungs-, Struktur-, Rahmen- oder Gestaltpläne, die der Lösung und Veranschaulichung von Problemen dienen, die durch die formellen Planarten nicht oder nur unzureichend geklärt werden können. Sie können sich auf gesamte oder Teile von Gemeinden erstrecken;
3. Mitwirken bei der Durchführung des genehmigten Bebauungsplans, soweit nicht in § 41 erfaßt, zum Beispiel Programme zu Einzelmaßnahmen, Gutachten zu Baugesuchen, Beratung bei Gestaltungsfragen, städtebauliche Oberleitung, Überarbeitung der genehmigten Planfassung, Mitwirken am Sozialplan;
4. städtebauliche Sonderleistungen, zum Beispiel Gutachten zu Einzelfragen der Planung, besondere Plandarstellungen und Modelle, Grenzbeschreibungen sowie Eigentümer- und Grundstücksverzeichnisse, Beratungs- und Betreuungsleistungen, Teilnahme an Verhandlungen mit Behörden und an Sitzungen der Gemeindevertretungen nach Plangenehmigung;
5. städtebauliche Untersuchungen und Planungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen des besonderen Städtebaurechts;
6. Ausarbeiten von sonstigen städtebaulichen Satzungsentwürfen.

(2) Die Honorare für die in Absatz 1 genannten Leistungen können auf der Grundlage eines detaillierten Leistungskatalogs frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht

bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

Teil VI

Landschaftsplanerische Leistungen

§ 43 Anwendungsbereich

(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten, das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen, das Mitwirken beim Verfahren sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen nach § 50.

(2) Die Bestimmungen dieses Teils gelten für folgende Pläne:

1. Landschafts- und Grünordnungspläne auf der Ebene der Bauleitpläne,
2. Landschaftsrahmenpläne,
3. Umweltverträglichkeitsstudien, Landschaftspflegerische Begleitpläne zu Vorhaben, die den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder den Zugang zur freien Natur beeinträchtigen können, Pflege- und Entwicklungspläne, sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen.

§ 44 Anwendung von Vorschriften aus den Teilen II und V

Die §§ 20, 36, 38 Abs. 8 und § 39 gelten sinngemäß.

§ 45 Honorarzonen für Leistungen bei Landschaftsplänen

(1) Die Honorarzone wird bei Landschaftsplänen aufgrund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Landschaftspläne mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- wenig bewegte topographische Verhältnisse,
- einheitliche Flächennutzung,
- wenig gegliedertes Landschaftsbild,
- geringe Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,
- einfache ökologische Verhältnisse,
- geringe Bevölkerungsdichte;

2. Honorarzone II:

Landschaftspläne mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- bewegte topographische Verhältnisse,
- differenzierte Flächennutzung,
- gegliedertes Landschaftsbild,
- durchschnittliche Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,
- durchschnittliche ökologische Verhältnisse,
- durchschnittliche Bevölkerungsdichte;

3. Honorarzone III:

Landschaftspläne mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark bewegte topographische Verhältnisse,
- sehr differenzierte Flächennutzung,
- stark gegliedertes Landschaftsbild,
- hohe Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,
- schwierige ökologische Verhältnisse,
- hohe Bevölkerungsdichte.

(2) Sind für einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; der Landschaftsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:
Landschaftspläne mit bis zu 16 Punkten,
2. Honorarzone II:
Landschaftspläne mit 17 bis 30 Punkten,
3. Honorarzone III:
Landschaftspläne mit 31 bis 42 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung eines Landschaftsplans in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale topographische Verhältnisse, Flächennutzung, Landschaftsbild und Bevölkerungsdichte mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale ökologische Verhältnisse sowie Umweltsicherung und Umweltschutz mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

§ 45a Leistungsbild Landschaftsplan

(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 45b bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare				
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe	1 bis 3				
2. Ermitteln der Planungsgrundlagen Bestandsaufnahme, Landschaftsbewertung und zusammenfassende Darstellung	20 bis 37				
3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf) Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	50				
4. Entwurf Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe	10				
5. Genehmigungsfähige Planfassung	-				
<p>(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:</p> <table><thead><tr><th style="text-align: left;">Grundleistungen</th><th style="text-align: left;">Besondere Leistungen</th></tr></thead><tbody><tr><td>1. Klären der Aufgabenstellung und Ermittlung des Leistungsumfangs Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen Abgrenzen des Planungsgebiets Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität</td><td style="vertical-align: top;">Antragsverfahren für Planungszuschüsse</td></tr></tbody></table>		Grundleistungen	Besondere Leistungen	1. Klären der Aufgabenstellung und Ermittlung des Leistungsumfangs Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen Abgrenzen des Planungsgebiets Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität	Antragsverfahren für Planungszuschüsse
Grundleistungen	Besondere Leistungen				
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermittlung des Leistungsumfangs Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen Abgrenzen des Planungsgebiets Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität	Antragsverfahren für Planungszuschüsse				

Grundleistungen

Besondere Leistungen

Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials
Ermitteln des Leistungsumfangs und der
Schwierigkeitsmerkmale
Festlegen ergänzender Fachleistungen,
soweit notwendig
Ortsbesichtigungen

2. Ermitteln der Planungsgrundlagen

a) Bestandsaufnahme einschließlich Einzeluntersuchungen natürlicher
voraussichtlicher Veränderungen von Natur Grundlagen
und Landschaft

Erfassen aufgrund vorhandener
Unterlagen und örtlicher Erhebungen,
insbesondere

Einzeluntersuchungen zu spezifischen
Nutzungen

- der größeren naturräumlichen
Zusammenhänge und
siedlungsgeschichtlichen
Entwicklungen
- des Naturhaushalts
- der landschaftsökologischen
Einheiten
- des Landschaftsbildes
- der Schutzgebiete und geschützten
Landschaftsbestandteile
- der Erholungsgebiete und -flächen,
ihrer Erschließung sowie
Bedarfssituation
- von Kultur-, Bau- und
Bodendenkmälern
- der Flächennutzung
- voraussichtlicher Änderungen
aufgrund städtebaulicher
Planungen, Fachplanungen und
anderer Eingriffe in Natur und
Landschaft

Erfassen von vorliegenden Äußerungen
der Einwohner

b) Landschaftsbewertung nach den Zielen
und Grundsätzen des Naturschutzes und
der Landschaftspflege einschließlich
der Erholungsvorsorge

Bewerten des Landschaftsbildes sowie
der Leistungsfähigkeit des Zustands,
der Faktoren und der Funktionen
des Naturhaushalts, insbesondere
hinsichtlich

- der Empfindlichkeit
- besonderer Flächen- und
Nutzungsfunktionen
- nachteiliger Nutzungsauswirkungen
- geplanter Eingriffe in Natur und
Landschaft

Feststellung von Nutzungs- und
Zielkonflikten nach den Zielen und

Grundleistungen

Besondere Leistungen

Grundsätzen von Naturschutz und
Landschaftspflege

- c) Zusammenfassende Darstellung
der Bestandsaufnahme und
der Landschaftsbewertung in
Erläuterungstext und Karten
3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)
Grundsätzliche Lösung der Aufgabe mit sich
wesentlich unterscheidenden Lösungen nach
gleichen Anforderungen und Erläuterungen in
Text und Karte
 - a) Darlegen der Entwicklungsziele
des Naturschutzes und der
Landschaftspflege, insbesondere in
bezug auf die Leistungsfähigkeit des
Naturhaushalts, die Pflege natürlicher
Ressourcen, das Landschaftsbild, die
Erholungsvorsorge, den Biotop- und
Artenschutz, den Boden-, Wasser- und
Klimaschutz sowie Minimierung von
Eingriffen (und deren Folgen) in Natur
und Landschaft
 - b) Darlegen der im einzelnen angestrebten
Flächenfunktionen einschließlich
notwendiger Nutzungsänderungen,
insbesondere für
 - landschaftspflegerische
Sanierungsgebiete
 - Flächen für
landschaftspflegerische
Entwicklungsmaßnahmen
 - Freiräume einschließlich Sport-,
Spiel- und Erholungsflächen
 - Vorrangflächen und -objekte
des Naturschutzes und der
Landschaftspflege, Flächen für
Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler,
für besonders schutzwürdige
Biotope oder Ökosysteme sowie für
Erholungsvorsorge
 - Flächen für
landschaftspflegerische Maßnahmen
in Verbindung mit sonstigen
Nutzungen, Flächen für Ausgleichs-
und Ersatzmaßnahmen in bezug auf
die oben genannten Eingriffe
 - c) Vorschläge für Inhalte, die für
die Übernahme in andere Planungen,
insbesondere in die Bauleitplanung,
geeignet sind
 - d) Hinweise auf landschaftliche
Folgeplanungen und -maßnahmen sowie
kommunale Förderungsprogramme

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Grundleistungen

Besondere Leistungen

Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden
nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes
Berücksichtigen von Fachplanungen
Mitwirken an der Abstimmung des
Vorentwurfs mit der für Naturschutz und
Landschaftspflege zuständigen Behörde
Abstimmen des Vorentwurfs mit dem
Auftraggeber

4. Entwurf
Darstellen des Landschaftsplans in der
vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte
mit Erläuterungsbericht
5. Genehmigungsfähige Planfassung

(3) Das Honorar für die genehmigungsfähige Planfassung kann als Pauschalhonorar frei vereinbart werden. Wird ein Pauschalhonorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(4) Wird die Anfertigung der Vorläufigen Planfassung (Leistungsphase 3) als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür bis zu 60 vom Hundert der Honorare nach § 45b vereinbart werden.

(5) Sofern nicht vor Erbringung der Grundleistungen etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Leistungsphase 1 mit 1 vom Hundert und die Leistungsphase 2 mit 20 vom Hundert der Honorare nach § 45b zu bewerten.

(6) Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, daß die Leistungsphase 2 abweichend von Absatz 1 mit mehr als bis 37 bis zu 60 v.H. bewertet wird, wenn in dieser Leistungsphase ein überdurchschnittlicher Aufwand für das Ermitteln der Planungsgrundlagen erforderlich wird. Ein überdurchschnittlicher Aufwand liegt vor, wenn

1. die Daten aus vorhandenen Unterlagen im einzelnen ermittelt und aufbereitet werden müssen oder
2. örtliche Erhebungen erforderlich werden, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen.

(7) Die Teilnahme an bis zu 6 Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen, die bei Leistungen nach Absatz 2 anfallen, ist als Grundleistung mit dem Honorar nach § 45b abgegolten.

§ 45b Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 45a aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Fläche	Honorartafel zu § 45b Abs. 1					
	Zone I		Zone II		Zone III	
von	bis	von	bis	von	bis	
ha	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
1.000	11.484	13.779	13.779	16.080	16.080	18.376
1.300	13.928	16.714	16.714	19.501	19.501	22.287
1.600	16.597	19.915	19.915	23.228	23.228	26.546
1.900	18.877	22.655	22.655	26.429	26.429	30.207
2.200	21.004	25.207	25.207	29.404	29.404	33.607

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Fläche ha	Zone I		Zone II		Zone III	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
2.500	22.967	27.559	27.559	32.155	32.155	36.747
3.000	25.994	31.194	31.194	36.389	36.389	41.588
3.500	28.893	34.671	34.671	40.448	40.448	46.226
4.000	31.669	38.004	38.004	44.339	44.339	50.674
4.500	34.328	41.195	41.195	48.056	48.056	54.923
5.000	36.864	44.237	44.237	51.605	51.605	58.978
5.500	39.267	47.121	47.121	54.974	54.974	62.828
6.000	41.558	49.871	49.871	58.180	58.180	66.494
6.500	43.726	52.474	52.474	61.217	61.217	69.965
7.000	45.776	54.928	54.928	64.080	64.080	73.232
7.500	47.734	57.280	57.280	66.826	66.826	76.372
8.000	49.611	59.535	59.535	69.454	69.454	79.378
8.500	51.410	61.692	61.692	71.975	71.975	82.257
9.000	53.128	63.753	63.753	74.373	74.373	84.997
9.500	54.759	65.711	65.711	76.663	76.663	87.615
10.000	56.314	67.577	67.577	78.836	78.836	90.100
11.000	59.254	71.105	71.105	82.957	82.957	94.809
12.000	62.122	74.541	74.541	86.966	86.966	99.385
13.000	64.893	77.875	77.875	90.851	90.851	103.833
14.000	67.593	81.111	81.111	94.630	94.630	108.148
15.000	70.205	84.246	84.246	98.291	98.291	112.331

(2) Die Honorare sind nach der Gesamtfläche des Plangebiets in Hektar zu berechnen.

(3) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftsplänen mit einer Gesamtfläche des Plangebiets in Hektar unter 1.000 ha kann als Pauschalhonorar oder als Zeithonorar nach § 6 berechnet werden, höchstens jedoch bis zu den in der Honorartafel nach Absatz 1 für Flächen von 1.000 ha festgesetzten Höchstsätzen. Als Mindestsätze gelten die Stundensätze nach § 6 Abs. 2, höchstens jedoch die in der Honorartafel nach Absatz 1 für Flächen von 1.000 ha festgesetzten Mindestsätze.

(4) Das Honorar für Landschaftspläne mit einer Gesamtfläche des Plangebiets über 15.000 ha kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

§ 46 Leistungsbild Grünordnungsplan

(1) Die Grundleistungen bei Grünordnungsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 46a bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe	1 bis 3
2. Ermitteln der Planungsgrundlagen Bestandsaufnahme und Bewertung des Planungsbereichs	20 bis 37
3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf) Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	50
4. Endgültige Planfassung (Entwurf) Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe	10

5. Genehmigungsfähige Planfassung -

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	I	Besondere Leistungen
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	I	
	I	
	I	
Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen	I	
	I	
Abgrenzen des Planungsbereichs	I	
	I	
Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität	I	
	I	
	I	
Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials	I	
	I	
	I	
Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale	I	
	I	
	I	
Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig	I	
	I	
	I	
Ortsbesichtigungen	I	
	I	
2. Ermitteln der Planungsgrundlagen	I	
a) Bestandsaufnahme einschließlich voraussichtlicher Änderungen	I	
	I	
	I	
Erfassen aufgrund vorhandener Unterlagen eines Landschaftsplans und örtlicher Erhebungen, insbesondere	I	
	I	
- des Naturhaushalts als Wirkungsgefüge der Naturfaktoren	I	
	I	
- der Vorgaben des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Orts-/Landschaftsbildes	I	
	I	
- der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung	I	
	I	
- der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich der unter Denkmalschutz stehenden Objekte	I	
	I	
- der Flächennutzung unter	I	

- besonderer Berücksichtigung der Flächenversiegelung, Größe, Nutzungsarten oder Ausstattung, Verteilung, Vernetzung von Frei- und Grünflächen sowie der Erschließungsflächen für Freizeit- und Erholungsanlagen	I I I I I I I
- des Bedarfs an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie an sonstigen Grünflächen	I I I
- der voraussichtlichen Änderungen aufgrund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft	I I I I I
- der Immissionen, Boden- und Gewässerbelastungen	I I
- der Eigentümer	I I
Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner	I I I
b) Bewerten der Landschaft nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge	I I I I I I
Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit, des Zustands, der Faktoren und Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich	I I I I I
- der Empfindlichkeit des jeweiligen Ökosystems für bestimmte Nutzungen, seiner Größe, der räumlichen Lage und der Einbindung in Grünflächensysteme, der Beziehungen zum Außenraum sowie der Ausstattung und Beeinträchtigung der Grün- und Freiflächen	I I I I I I I I I I
- nachteiliger Nutzungsauswirkungen	I I
c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Bewertung des Planungsbereichs in Erläuterungstext und Karten	I I I I I
3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)	I I
Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe mit sich wesentlich	I I

unterscheidenden Lösungen nach	I
gleichen Anforderungen in Text und	I
Karten mit Begründung	I
	I
a) Darlegen der Flächenfunktionen	I
und räumlichen Strukturen nach	I
ökologischen und gestalterischen	I
Gesichtspunkten, insbesondere	I
- Flächen mit Nutzungs-	I
beschränkungen - einschließlich	I
notwendiger Nutzungsänderungen	I
zur Erhaltung oder Verbesserung	I
des Naturhaushalts oder des	I
Landschafts-/Ortsbildes	I
- landschaftspflegerische	I
Sanierungsbereiche	I
- Flächen für landschafts-	I
pflegerische Entwicklungs-	I
und Gestaltungsmaßnahmen	I
- Flächen für Ausgleichs- und	I
Ersatzmaßnahmen	I
- Schutzgebiete und -objekte	I
- Freiräume	I
- Flächen für landschafts-	I
pflegerische Maßnahmen in	I
Verbindung mit sonstigen	I
Nutzungen	I
b) Darlegen von Entwicklungs-,	I
Schutz-, Gestaltungs- und	I
Pflegemaßnahmen, insbesondere für	I
- Grünflächen	I
- Anpflanzung und Erhaltung von	I
Grünbeständen	I
- Sport-, Spiel- und	I
Erholungsflächen	I
- Fußwegesystemen	I
- Gehölzanpflanzungen zur	I
Einbindung baulicher Anlagen	I
in die Umgebung	I
- Ortseingänge und Siedlungsränder	I
- pflanzliche Einbindung von	I
öffentlichen Straßen und Plätzen	I
- klimatisch wichtige Freiflächen	I
- Immissionsschutzmaßnahmen	I
	I
Festlegen von Pflegemaßnahmen aus	I
Gründen des Naturschutzes und der	I
Landschaftspflege	I
	I
Erhaltung und Verbesserung der	I
natürlichen Selbstreinigungskraft	I
von Gewässern	I
	I
Erhaltung und Pflege von naturnahen	I

Vegetationsbeständen	I
	I
bodenschützende Maßnahmen - Schutz vor Schadstoffeintrag	I
	I
Vorschläge für Gehölzarten der potenziell natürlichen Vegetation, für Leitarten bei Bepflanzungen, für Befestigungsarten bei Wohnstraßen, Gehwegen, Plätzen, Parkplätzen, für Versickerungs- flächen	I
	I
Festlegen der zeitlichen Folge von Maßnahmen	I
	I
Kostenschätzung für durchzuführende Maßnahmen	I
	I
c) Hinweise auf weitere Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege	I
	I
Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind	I
	I
Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	I
	I
Berücksichtigen von Fachplanungen	I
	I
Mitwirken an der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde	I
	I
Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber	I
	I
4. Endgültige Planfassung (Entwurf)	I
	I
Darstellen des Grünordnungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Begründung	I
	I
5. Genehmigungsfähige Planfassung	I
	I
(3) Wird die Anfertigung der vorläufigen Planfassung (Leistungsphase 3) als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür bis zu 60 vom Hundert der Honorare nach § 46a vereinbart werden.	
(4) § 45a Abs. 3 und 5 bis 7 gilt sinngemäß.	

§ 46a Honorartafel für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 46 aufgeführten Grundleistungen bei Grünordnungsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 46a Abs. 1

Ansätze VE		Normalstufe		Schwierigkeitsstufe	
		von	bis	von	bis
		Euro		Euro	
bis	1.500	I 1.723	2.153	I 2.153	2.582
	5.000	I 5.742	7.179	I 7.179	8.615
	10.000	I 9.530	11.918	I 11.918	14.301
	20.000	I 15.850	19.813	I 19.813	23.770
	40.000	I 25.723	32.155	I 32.155	38.582
	60.000	I 32.380	40.479	I 40.479	48.573
	80.000	I 38.582	48.230	I 48.230	57.878
	100.000	I 43.639	54.550	I 54.550	65.456
	150.000	I 60.292	75.364	I 75.364	90.432
	200.000	I 75.789	94.737	I 94.737	113.686
	250.000	I 91.869	114.836	I 114.836	137.798
	300.000	I 106.794	133.498	I 133.498	160.198
	350.000	I 120.573	150.719	I 150.719	180.864
	400.000	I 133.207	166.512	I 166.512	199.813
	450.000	I 144.690	180.864	I 180.864	217.033
	500.000	I 155.024	193.785	I 193.785	232.541
	600.000	I 175.695	219.620	I 219.620	263.545
	700.000	I 196.945	246.177	I 246.177	295.409
	800.000	I 220.479	275.602	I 275.602	330.719
	900.000	I 242.874	303.595	I 303.595	364.311
	1.000.000	I 264.118	330.146	I 330.146	396.175

(2) Die Honorare sind für die Summe der Einzelansätze des Absatzes 3 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 zu berechnen.

(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer GFZ oder Baummassenzahl je Hektar Fläche 400 VE,
2. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer GFZ oder Baummassenzahl und Pflanzbindungen oder Pflanzpflichten je Hektar Fläche 1.150 VE,
3. für Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 des Baugesetzbuchs, soweit nicht Bestand je Hektar Fläche 1.000 VE,
4. für sonstige Grünflächen je Hektar Fläche 400 VE,
5. für Flächen mit besonderen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nicht bereits unter Nummer 2 angesetzt sind

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

6.	je Hektar Fläche für Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	1.200 VE,
7.	je Hektar Fläche für Flächen für Landwirtschaft und Wald mit mäßigem Anteil an Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege	400 VE,
8.	je Hektar Fläche für Flächen für Landwirtschaft und Wald ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege oder flurbereinigte Flächen von Landwirtschaft und Wald	400 VE,
9.	je Hektar Fläche für Wasserflächen mit Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege	100 VE,
10.	je Hektar Fläche für Wasserflächen ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege	400 VE,
11.	je Hektar Fläche sonstige Flächen	100 VE,
	je Hektar Fläche	100 VE.

(4) Ist die Summe der Einzelansätze nach Absatz 3 höher als 1 Million VE, so kann das Honorar frei vereinbart werden.

(4a) Die Honorare sind nach den Darstellungen der endgültigen Planfassung nach Leistungsphase 4 von § 46 zu berechnen. Kommt es nicht zur endgültigen Planfassung, so sind die Honorare nach den Festsetzungen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Planfassung zu berechnen.

(5) Grünordnungspläne können nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeitsmerkmale der Schwierigkeitsstufe zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Schwierigkeitsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige ökologische oder topographische Verhältnisse oder sehr differenzierte Flächennutzungen,
2. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen auf den Gebieten Umweltschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Spielflächenleitplanung, Sportstättenplanung,
3. Änderungen oder Überarbeitungen von Teilgebieten vorliegender Grünordnungspläne mit einem erhöhten Arbeitsaufwand,
4. Grünordnungspläne in einem Entwicklungsbereich oder in einem Sanierungsgebiet.

§ 47 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan

(1) Landschaftsrahmenpläne umfassen die Darstellungen von überörtlichen Erfordernissen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(2) Die Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in den in Absatz 3 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 4 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 47a bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare	
1. Landschaftsanalyse		20
2. Landschaftsdiagnose		20

Bewertung der
Grundleistungen in
v.H. der Honorare

3. Entwurf	50
4. Endgültige Planfassung	10

(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Landschaftsanalyse Erfassen und Darstellen in Text und Karten der	
a) natürlichen Grundlagen	
b) Landschaftsgliederung	
- Naturräume	
- Ökologische Raumeinheiten	
c) Flächennutzung	
d) Geschützten Flächen und Einzelbestandteile der Natur	
2. Landschaftsdiagnose Bewerten der ökologischen Raumeinheiten und Darstellen in Text und Karten hinsichtlich	
a) Naturhaushalt	
b) Landschaftsbild	
- naturbedingt	
- anthropogen	
c) Nutzungsauswirkungen, insbesondere Schäden an Naturhaushalt und Landschaftsbild	
d) Empfindlichkeit der Ökosysteme, beziehungsweise einzelner Landschaftsfaktoren	
e) Zielkonflikte zwischen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und raumbeanspruchenden Vorhaben andererseits	
3. Entwurf Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karten mit Begründung	
a) Ziele der Landschaftsentwicklung nach Maßgabe der Empfindlichkeit des Naturhaushalts	
- Bereiche ohne Nutzung oder mit naturnaher Nutzung	
- Bereiche mit extensiver Nutzung	
- Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung	
- Bereiche städtisch-industrieller Nutzung	
b) Ziele des Arten- und Biotopschutzes	

Grundleistungen

Besondere Leistungen

- c) Ziele zum Schutz und zur Pflege abiotischer Landschaftsfaktoren
 - d) Sicherung und Pflege von Schutzgebieten und Einzelbestandteilen von Natur und Landschaft
 - e) Pflege-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur
 - Sicherung überörtlicher Grünzüge
 - Grünordnung im Siedlungsbereich
 - Landschaftspflege einschließlich des Arten- und Biotopschutzes sowie des Wasser-, Boden- und Klimaschutzes
 - Sanierung von Landschaftsschäden
 - f) Grundsätze einer landschaftsschonenden Landnutzung
 - g) Leitlinien für die Erholung in der freien Natur
 - h) Gebiete, für die detaillierte landschaftliche Planungen erforderlich sind:
 - Landschaftspläne
 - Grünordnungspläne
 - Landschaftspflegerische Begleitpläne
- Abstimmung des Entwurf mit dem Auftraggeber
4. Endgültige Planfassung
- Mitwirkung bei der Einarbeitung von Zielen der Landschaftsentwicklung in Programme und Pläne im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes

(4) Bei einer Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ermäßigt sich die Bewertung der Leistungsphase 1 des Absatzes 2 auf 5 vom Hundert der Honorare nach § 47a.

(5) Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, daß die Leistungsphase 1 abweichend von Absatz 2 mit mehr als 20 bis zu 43 v.H. bewertet wird, wenn in dieser Leistungsphase ein überdurchschnittlicher Aufwand für die Landschaftsanalyse erforderlich wird. Ein überdurchschnittlicher Aufwand liegt vor, wenn

1. Daten aus vorhandenen Unterlagen im einzelnen ermittelt und aufbereitet werden müssen oder
2. örtliche Erhebungen erforderlich werden, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen.

§ 47a Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 47 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 47a Abs. 1

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Fläche ha	Normalstufe		Schwierigkeitsstufe	
	von	bis	von	bis
	Euro		Euro	
5.000	29.456	36.818	36.818	44.181
6.000	33.863	42.330	42.330	50.797
7.000	38.020	47.525	47.525	57.029
8.000	41.936	52.423	52.423	62.904
9.000	45.474	56.845	56.845	68.211
10.000	48.660	60.828	60.828	72.997
12.000	54.550	68.186	68.186	81.817
14.000	59.724	74.659	74.659	89.589
16.000	64.673	80.845	80.845	97.013
18.000	69.244	86.557	86.557	103.869
20.000	74.122	92.656	92.656	111.186
25.000	86.270	107.842	107.842	129.408
30.000	96.460	120.578	120.578	144.690
35.000	105.101	131.382	131.382	157.657
40.000	112.535	140.672	140.672	168.803
45.000	118.563	148.208	148.208	177.848
50.000	125.456	156.823	156.823	188.186
60.000	138.085	172.607	172.607	207.129
70.000	149.512	186.893	186.893	224.268
80.000	158.470	198.090	198.090	237.705
90.000	167.428	209.287	209.287	251.141
100.000	176.846	221.057	221.057	265.263

(2) § 45b Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(3) Landschaftsrahmenpläne können nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeitsmerkmale der Schwierigkeitsstufe zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Schwierigkeitsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige ökologische Verhältnisse,
2. Verdichtungsräume,
3. Erholungsgebiete,
4. tiefgreifende Nutzungsansprüche wie großflächiger Abbau von Bodenbestandteilen,
5. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen der Umweltsicherung und des Umweltschutzes.

§ 48 Honorarzonen für Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien

(1) Die Honorarzone wird bei Umweltverträglichkeitsstudien aufgrund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Umweltverträglichkeitsstudien mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum

- mit geringer Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen,
- mit schwach gegliedertem Landschaftsbild,
- mit schwach ausgeprägter Erholungsnutzung,
- mit gering ausgeprägten und einheitlichen Nutzungsansprüchen,
- mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

und bei Vorhaben und Maßnahmen mit geringer potentieller Beeinträchtigungsintensität;

2. Honorarzone II:

Umweltverträglichkeitsstudien mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum

- mit durchschnittlicher Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen,
- mit mäßig gegliedertem Landschaftsbild,
- mit durchschnittlich ausgeprägter Erholungsnutzung,
- mit differenzierten Nutzungsansprüchen,
- mit durchschnittlicher Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

und bei Vorhaben und Maßnahmen mit durchschnittlicher potentieller Beeinträchtigungsintensität;

3. Honorarzone III:

Umweltverträglichkeitsstudien mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum

- mit umfangreicher und vielgestaltiger Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen,
- mit stark gegliedertem Landschaftsbild,
- mit intensiv ausgeprägter Erholungsnutzung,
- mit stark differenzierten oder kleinräumigen Nutzungsansprüchen,
- mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

und bei Vorhaben und Maßnahmen mit hoher potentieller Beeinträchtigungsintensität.

(2) Sind für eine Umweltverträglichkeitsstudie Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Umweltverträglichkeitsstudie zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; die Umweltverträglichkeitsstudie ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I

Umweltverträglichkeitsstudien mit bis zu 16 Punkten,

2. Honorarzone II

Umweltverträglichkeitsstudien mit 17 bis zu 30 Punkten,

3. Honorarzone III

Umweltverträglichkeitsstudien mit 31 bis zu 42 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung einer Umweltverträglichkeitsstudie in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung die Bewertungsmerkmale Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen, Landschaftsbild, Erholungsnutzung sowie Nutzungsansprüche mit je bis zu sechs Punkten zu bewerten, die Bewertungsmerkmale Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Vorhaben und Maßnahmen mit potentieller Beeinträchtigungsintensität mit je bis zu neun Punkten.

§ 48a Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie

(1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien zur Standortfindung als Beitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefasst. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 48b bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	3
2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen	

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung und zusammenfassende Darstellung	30
3. Konfliktanalyse und Alternativen	20
4. Vorläufige Fassung der Studie	40
5. Endgültige Fassung der Studie	7

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	I	Besondere Leistungen
1. Klären der Aufgabenstellung	I	
und Ermitteln des Leistungsumfangs	I	
Abgrenzen des Untersuchungsbereichs	I	
Zusammenstellen der verfügbaren	I	
planungsrelevanten Unterlagen,	I	
insbesondere	I	
- örtliche und überörtliche Planungen	I	
und Untersuchungen	I	
- thematische Karten, Luftbilder und	I	
sonstige Daten	I	
Ermitteln des Leistungsumfangs und	I	
ergänzender Fachleistungen	I	
Ortsbesichtigungen	I	
2. Ermitteln und Bewerten der	I	
Planungsgrundlagen	I	
a) Bestandsaufnahme	I	
Erfassen auf der Grundlage vorhandener	I	Einzeluntersuchungen zu
Unterlagen und örtlicher Erhebungen	I	natürlichen Grundlagen, zur
	I	Vorbelastung und zu
- des Naturhaushalts in seinen	I	sozioökonomischen
Wirkungszusammenhängen, insbesondere	I	Fragestellungen
durch Landschaftsfaktoren wie	I	Sonderkartierungen
Relief, Geländegestalt, Gestein,	I	Prognosen
Boden, oberirdische Gewässer,	I	Ausbreitungsberechnungen
Grundwasser, Geländeklima sowie	I	Beweissicherung
Tiere und Pflanzen und deren	I	Aktualisierung der
Lebensräume	I	Planungsgrundlagen
- der Schutzgebiete, geschützten	I	Untersuchen von Sekundäreffekten
Landschaftsbestandteile und	I	außerhalb des
schützenswerten Lebensräume	I	Untersuchungsgebiets
- der vorhandenen Nutzungen,	I	
Beeinträchtigungen und Vorhaben	I	
- des Landschaftsbildes und der	I	
-struktur	I	
- der Sachgüter und des kulturellen	I	
Erbes	I	
b) Bestandsbewertung	I	
Bewerten der Leistungsfähigkeit und	I	
der Empfindlichkeit des Naturhaushalts	I	
und des Landschaftsbildes nach den	I	
Zielen und Grundsätzen des	I	

Naturschutzes und der Landschaftspflege	
Bewerten der vorhandenen und	I
vorhersehbaren Umweltbelastungen der	I
Bevölkerung sowie Beeinträchtigungen	I
(Vorbelastung) von Natur und	I
Landschaft	I
c) Zusammenfassende Darstellung der	I
Bestandsaufnahme und der -bewertung	I
in Text und Karte	I
3. Konfliktanalyse und Alternativen	I
Ermitteln der projektbedingten	I
umwelterheblichen Wirkungen	I
Verknüpfen der ökologischen und	I
nutzungsbezogenen Empfindlichkeit des	I
Untersuchungsgebiets mit den	I
projektbedingten umwelterheblichen	I
Wirkungen und Beschreiben der	I
Wechselwirkungen zwischen den	I
betroffenen Faktoren	I
Ermitteln konfliktarmer Bereiche und	I
Abgrenzen der vertieft zu	I
untersuchenden Alternativen	I
Überprüfen der Abgrenzung des	I
Untersuchungsbereichs	I
Abstimmen mit dem Auftraggeber	I
Zusammenfassende Darstellung in Text	I
und Karte	I
4. Vorläufige Fassung der Studie	I
Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung	I Erstellen zusätzlicher
der wesentlichen Teile der Aufgabe in	I Hilfsmittel der Darstellung
Text und Karte mit Alternativen	I Vorstellen der Planung vor
a) Ermitteln, Bewerten und Darstellen	I Dritten
für jede sich wesentlich	I Detailausarbeitungen in
unterscheidende Lösung unter	I besonderen Maßstäben
Berücksichtigung des Vermeidungs-	I
und/oder Ausgleichsgebots	I
- des ökologischen Risikos für den	I
Naturhaushalt	I
- der Beeinträchtigungen des	I
Landschaftsbildes	I
- der Auswirkungen auf den Menschen,	I
die Nutzungsstruktur, die Sachgüter	I
und das kulturelle Erbe	I
Aufzeigen von Entwicklungstendenzen	I
des Untersuchungsbereichs ohne das	I
geplante Vorhaben	I
(Status-quo-Prognose)	I
b) Ermitteln und Darstellen	I
voraussichtlich nicht ausgleichbarer	I
Beeinträchtigungen	I
c) Vergleichende Bewertung der sich	I
wesentlich unterscheidenden	I
Alternativen	I
Abstimmen der vorläufigen Fassung der	I

Studie mit dem Auftraggeber	I
5. Endgültige Fassung der Studie	I
Darstellen der Umweltverträglichkeitsstudie in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte in der Regel im Maßstab 1:5.000 einschließlich einer nichttechnischen Zusammenfassung	I I I I I

§ 48b Honorartafel für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 48a aufgeführten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 48b Abs. 1

Fläche ha	Zone I		Zone II		Zone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
50	6.892	8.416	8.416	9.934	9.934	11.458
100	9.188	11.218	11.218	13.242	13.242	15.272
250	14.930	18.453	18.453	21.970	21.970	25.493
500	23.110	28.919	28.919	34.727	34.727	40.535
750	30.217	38.142	38.142	46.073	46.073	53.998
1.000	36.747	46.737	46.737	56.728	56.728	66.718
1.250	42.703	54.545	54.545	66.386	66.386	78.228
1.500	48.230	62.009	62.009	75.789	75.789	89.568
1.750	54.258	69.669	69.669	85.074	85.074	100.484
2.000	59.714	76.556	76.556	93.398	93.398	110.240
2.500	69.618	89.236	89.236	108.854	108.584	128.472
3.000	79.235	100.765	100.765	122.296	122.296	143.826
3.500	87.416	110.858	110.858	134.306	134.306	157.749
4.000	95.310	120.189	120.189	145.074	145.074	169.953
4.500	102.059	128.759	128.759	155.458	155.458	182.158
5.000	109.094	137.323	137.323	165.556	165.556	193.785
5.500	116.846	145.790	145.790	174.739	174.739	203.683
6.000	124.019	153.878	153.878	183.733	183.733	213.592
6.500	130.625	161.727	161.727	192.824	192.824	223.925
7.000	136.653	169.381	169.381	202.109	202.109	234.836
7.500	144.261	178.712	178.712	213.163	213.163	247.614
8.000	151.583	187.562	187.562	223.542	223.542	259.522
8.500	158.613	196.842	196.842	235.077	235.077	273.306
9.000	165.362	205.841	205.841	246.320	246.320	286.799
9.500	171.820	215.003	215.003	258.182	258.182	301.366
10.000	177.991	223.925	223.925	269.860	269.860	315.794

(2) Die Honorare sind nach der Gesamtfläche des Untersuchungsraumes in Hektar zu berechnen.

(3) § 45b Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 49 Honorarzone für Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen

Für die Ermittlung der Honorarzone für Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen gilt § 48 sinngemäß.

§ 49a Leistungsbild

Landschaftspflegerischer Begleitplan

(1) Die Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des Absatzes 3 bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	1 bis 3
2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung und zusammenfassende Darstellung	15 bis 22
3. Ermitteln und Bewerten des Eingriffs Konfliktanalyse und -minderung der Beeinträchtigung des Naturhaushalts und Landschaftsbildes	25
4. Vorläufige Planfassung Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	40
5. Endgültige Planfassung	10

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	I	Besondere Leistungen
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	I	
Abgrenzen des Planungsbereichs	I	
Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere	I	
- örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen	I	
- thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten	I	
Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen	I	
Aufstellen eines verbindlichen Arbeitspapiers	I	
Ortsbesichtigungen	I	
2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen	I	
a) Bestandsaufnahme	I	
Erfassen aufgrund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen	I	
- des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie	I	
Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren	I	

Lebensräume	I
- der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume	I
- der vorhandenen Nutzungen und Vorhaben	I
- des Landschaftsbildes und der -struktur	I
- der kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte	I
Erfassen der Eigentumsverhältnisse aufgrund vorhandener Unterlagen	I
b) Bestandsbewertung	I
Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	I
Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung)	I
c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte	I
3. Ermitteln und Bewerten des Eingriffs	I
a) Konfliktanalyse	I
Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf	I
b) Konfliktminderung	I
Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten	I
c) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen	I
d) Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs	I
e) Abstimmen mit dem Auftraggeber Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse von Konfliktanalyse und Konfliktminderung sowie der unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Text und Karte	I
4. Vorläufige Planfassung	I
Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen	I
a) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der	I

Landschaftspflege nach Art, Umfang, Lage und zeitlicher Abfolge einschließlich Biotopentwicklungs- und Pflegetmaßnahmen, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 des Bundesnatur- schutzgesetzes	I I I I I I I I
b) Vergleichendes Gegenüberstellen von Beeinträchtigungen und Ausgleich einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen	I I I I I
c) Kostenschätzung Abstimmen der vorläufigen Planfassung mit dem Auftraggeber und der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde	I I I I I
5. Endgültige Planfassung Darstellen des landschaftspflegerischen Begleitplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte	I I I I

(3) Die Honorare sind bei einer Planung im Maßstab des Flächennutzungsplans nach § 45b, bei einer Planung im Maßstab des Bebauungsplans nach § 46a zu berechnen. Anstelle eines Honorars nach Satz 1 kann ein Zeithonorar nach § 6 vereinbart werden.

§ 49b Honorarzonen für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

(1) Die Honorarzone wird bei Pflege- und Entwicklungsplänen aufgrund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

- Pflege- und Entwicklungspläne mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
- gute fachliche Vorgaben,
 - geringe Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften,
 - geringe Differenziertheit des faunistischen Inventars,
 - geringe Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild,
 - geringer Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;

2. Honorarzone II:

- Pflege- und Entwicklungspläne mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
- durchschnittliche fachliche Vorgaben,
 - durchschnittliche Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften,
 - durchschnittliche Differenziertheit des faunistischen Inventars,
 - durchschnittliche Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild,
 - durchschnittlicher Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;

3. Honorarzone III:

- Pflege- und Entwicklungspläne mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
- geringe fachliche Vorgaben,

- starke Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften,
- starke Differenziertheit des faunistischen Inventars,
- umfangreiche Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- hoher Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

(2) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; der Pflege- und Entwicklungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:
Pflege- und Entwicklungspläne bis zu 13 Punkten,
2. Honorarzone II:
Pflege- und Entwicklungspläne mit 14 bis 24 Punkten,
3. Honorarzone III:
Pflege- und Entwicklungspläne mit 25 bis 34 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung eines Pflege- und Entwicklungsplans in die Honorarzonen ist entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen das Bewertungsmerkmal fachliche Vorgaben mit bis zu 4 Punkten, die Bewertungsmerkmale Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mit je bis zu 6 Punkten und die Bewertungsmerkmale Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften sowie Differenziertheit des faunistischen Inventars mit je bis 9 Punkten zu bewerten.

§ 49c Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

(1) Pflege- und Entwicklungspläne umfassen die weiteren Festlegungen von Pflege und Entwicklung (Biotopmanagement) von Schutzgebieten oder schützenswerten Landschaftsteilen.

(2) Die Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in den in Absatz 3 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 4 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 49d bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
1. Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen	1 bis 5
2. Ermitteln der Planungsgrundlagen	20 bis 50
3. Konzept der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	20 bis 40
4. Endgültige Planfassung	5

(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	I	Besondere Leistungen
1. Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen	I	
Abgrenzen des Planungsbereichs	I	
Zusammenstellen der planungsrelevanten	I	
Unterlagen, insbesondere	I	

- ökologische und wissenschaftliche Bedeutung des Planungsbereichs	I	
- Schutzzweck	I	
- Schutzverordnungen	I	
- Eigentümer	I	
2. Ermitteln der Planungsgrundlagen	I	
Erfassen und Beschreiben der natürlichen Grundlagen	I	Flächendeckende detaillierte Vegetationskartierung
Ermitteln von Beeinträchtigungen des Planungsbereichs	I	Eingehende zoologische Erhebungen einzelner Arten oder Artengruppen
3. Konzept der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	I	
Erfassen und Darstellen von	I	
- Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll	I	
- Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind	I	
- Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse	I	
- Maßnahmen zur Änderung der Biotopstruktur	I	
Vorschläge für	I	
- gezielte Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten	I	I
- Maßnahmen zur Lenkung des Besucherverkehrs	I	
- Maßnahmen zur Änderung der rechtlichen Vorschriften	I	
- die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	I	
Hinweise für weitere wissenschaftliche Untersuchungen	I	
Kostenschätzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	I	
Abstimmen der Konzepte mit dem Auftraggeber	I	
4. Endgültige Planfassung	I	
Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte	I	

(4) Sofern nicht vor Erbringung der Grundleistungen etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Leitungsphase 1 mit 1 vom Hundert sowie die Leistungsphasen 2 und 3 mit jeweils 20 vom Hundert der Honorare des § 49d zu bewerten.

§ 49d Honorartafel für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 49c aufgeführten Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 49d Abs. 1

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Fläche ha	Zone I		Zone II		Zone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
5	2.342	4.678	4.678	7.020	7.020	9.357
10	2.945	5.885	5.885	8.820	8.820	11.760
15	3.375	6.749	6.749	10.124	10.124	13.498
20	3.712	7.419	7.419	11.126	11.126	14.833
30	4.305	8.615	8.615	12.931	12.931	17.241
40	4.842	9.689	9.689	14.531	14.531	19.378
50	5.312	10.625	10.625	15.932	15.932	21.244
75	6.309	12.624	12.624	18.943	18.943	25.258
100	7.153	14.301	14.301	21.454	21.454	28.602
150	8.493	16.975	16.975	25.462	25.462	33.945
200	9.484	18.974	18.974	28.464	28.464	37.953
300	10.824	21.648	21.648	32.472	32.472	43.296
400	11.826	23.652	23.652	35.484	35.484	47.310
500	12.634	25.263	25.263	37.887	37.887	50.516
1.000	15.973	31.940	31.940	47.913	47.913	63.881
2.500	23.990	47.975	47.975	71.964	71.964	95.949
5.000	34.011	68.022	68.022	102.028	102.028	136.039
10.000	47.376	94.747	94.747	142.124	142.124	189.495

(2) Die Honorare sind nach der Grundfläche des Planungsbereichs in Hektar zu berechnen.

(3) § 45b Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 50 Sonstige landschaftsplanerische Leistungen

(1) Zu den sonstigen landschaftsplanerischen Leistungen rechnen insbesondere:

1. Gutachten zu Einzelfragen der Planung, ökologische Gutachten, Gutachten zu Baugesuchen,
2. Beratungen bei Gestaltungsfragen,
3. besondere Plandarstellungen und Modelle,
4. Ausarbeitungen von Satzungen, Teilnahme an Verhandlungen mit Behörden und an Sitzungen der Gemeindevertretungen nach Fertigstellung der Planung,
5. Beiträge zu Plänen und Programmen der Landes- oder Regionalplanung.

(2) Die Honorare für die in Absatz 1 genannten Leistungen können auf der Grundlage eines detaillierten Leistungskatalogs frei vereinbart werden. Wird das Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist es als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

Teil VII

Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

§ 51 Anwendungsbereich

(1) Ingenieurbauwerke umfassen:

1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung,
2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung,
3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Freianlagen nach § 3 Nr. 12,
4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 68,

5. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung,
6. Konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen,
7. sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste.

(2) Verkehrsanlagen umfassen:

1. Anlagen des Straßenverkehrs, ausgenommen Freianlagen nach § 3 Nr. 12,
2. Anlagen des Schienenverkehrs,
3. Anlagen des Flugverkehrs.

§ 52 Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der das Objekt angehört, sowie bei Ingenieurbauwerken nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 und bei Verkehrsanlagen nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 2.

(2) Anrechenbare Kosten sind die Herstellungskosten des Objekts. Sie sind zu ermitteln:

1. für die Leistungsphasen 1 bis 4 nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt oder wenn die Vertragsparteien dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach der Kostenschätzung;
2. für die Leistungsphasen 5 bis 9 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt oder wenn die Vertragsparteien dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach der Kostenberechnung.

(3) § 10 Abs. 3 bis 4 gilt sinngemäß.

(4) Anrechenbar sind für Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 55 bei Verkehrsanlagen:

1. die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten, soweit sie 40 vom Hundert der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 nicht übersteigen;
2. 10 vom Hundert der Kosten für Ingenieurbauwerke, wenn dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig Grundleistungen nach § 55 für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden.

(5) Anrechenbar sind für Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 55 bei Straßen mit mehreren durchgehenden Fahrspuren, wenn diese eine gemeinsame Entwurfsachse und eine gemeinsame Entwurfsgradienten haben, sowie bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen, wenn diese ein gemeinsames Planum haben, nur folgende Vomhundertsätze der nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Kosten:

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei dreispurigen Straßen | 85 v. H., |
| 2. bei vierspurigen Straßen | 70 v. H., |
| 3. bei mehr als vierspurigen Straßen | 60 v. H., |
| 4. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen | 90 v. H. |

(6) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen die Kosten für:

1. das Baugrundstück einschließlich der Kosten des Erwerbs und des Freimachens,
2. andere einmalige Abgaben für Erschließung (DIN 276, Kostengruppe 2.3),
3. Vermessung und Vermarkung,
4. Kunstwerke, soweit sie nicht wesentliche Bestandteile des Objekts sind,
5. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung, beim Bauwerk und bei den Außenanlagen für den Winterbau,
6. Entschädigungen und Schadensersatzleistungen,
7. die Baunebenkosten.

(7) Nicht anrechenbar sind neben den in Absatz 6 genannten Kosten, soweit der Auftragnehmer die Anlagen oder Maßnahmen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:

1. das Herrichten des Grundstücks (DIN 276, Kostengruppe 1.4),
2. die öffentliche Erschließung (DIN 276, Kostengruppe 2.1),
3. die nichtöffentliche Erschließung und die Außenanlagen (DIN 276, Kostengruppen 2.2 und 5),
4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit,
5. das Umlegen und Verlegen von Leitungen,
6. Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen,
7. Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen.

(8) Die §§ 20 bis 22 und 32 gelten sinngemäß; § 23 gilt sinngemäß für Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 5.

(9) Das Honorar für Leistungen bei Deponien für unbelasteten Erdaushub, beim Ausräumen oder bei hydraulischer Sanierung von Altablagerungen und bei kontaminierten Standorten, bei selbständigen Geh- und Radwegen mit rechnerischer Festlegung nach Lage und Höhe, bei nachträglich an vorhandene Straßen angepaßten landwirtschaftlichen Wegen, Gehwegen und Radwegen sowie bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

§ 53 Honorarzonen für Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

(1) Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen werden nach den in Absatz 2 genannten Bewertungsmerkmalen folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I:
Objekte mit sehr geringen Planungsanforderungen,
2. Honorarzone II:
Objekte mit geringen Planungsanforderungen,
3. Honorarzone III:
Objekte mit durchschnittlichen Planungsanforderungen,
4. Honorarzone IV:
Objekte mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen,
5. Honorarzone V:
Objekte mit sehr hohen Planungsanforderungen.

(2) Bewertungsmerkmale sind:

1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
2. technische Ausrüstung oder Ausstattung,
3. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung oder das Objektumfeld,
4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
5. fachspezifische Bedingungen.

(3) Sind für Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln. Das Objekt ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:

- Objekte mit bis zu 10 Punkten,
2. Honorarzone II:
Objekte mit 11 bis 17 Punkten,
3. Honorarzone III:
Objekte mit 18 bis 25 Punkten,
4. Honorarzone IV:
Objekte mit 26 bis 33 Punkten,
5. Honorarzone V:
Objekte mit 34 bis 40 Punkten.

(4) Bei der Zurechnung eines Ingenieurbauwerks oder einer Verkehrsanlage in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale mit bis zu folgenden Punkten zu bewerten:

	Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1	Verkehrsanlagen nach § 51 Abs. 2
1. Geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten	5	5
2. Technische Ausrüstung oder Ausstattung	5	5
3. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung oder das Objektumfeld	5	15
4. Umfang der Funktionsbereiche oder konstruktiven oder technischen Anforderungen	10	10
5. Fachspezifische Bedingungen	15	5

§ 54 Objektliste für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

(1) Nachstehende Ingenieurbauwerke werden nach Maßgabe der in § 53 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I:
- a) Zisternen, Leitungen für Wasser ohne Zwangspunkte;
 - b) Leitungen für Abwasser ohne Zwangspunkte;
 - c) Einzelgewässer mit gleichförmigen ungegliederten Querschnitt ohne Zwangspunkte, ausgenommen Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen; Teiche bis 3 m Dammhöhe über Sohle ohne Hochwasserentlastung, ausgenommen Teiche ohne Dämme; Bootsanlegestellen an stehenden Gewässern; einfache Deich- und Dammbauten; einfacher, insbesondere flächenhafter Erdbau, ausgenommen flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung;
 - d) Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase ohne Zwangspunkte, handelsübliche Fertigbehälter für Tankanlagen;
 - e) Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe ohne Zusatzeinrichtungen;
 - f) Stege, soweit Leistungen nach Teil VIII erforderlich sind; einfache Durchlässe und Uferbefestigungen, ausgenommen einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil VIII erforderlich sind; einfache Ufermauern; Lärmschutzwälle, ausgenommen Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung; Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit Leistungen nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 erforderlich sind;
 - g) einfache gemauerte Schornsteine, einfache Maste und Türme ohne Aufbauten; Versorgungsbauwerke und Schutzrohre in sehr einfachen Fällen ohne Zwangspunkte;
2. Honorarzone II:

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- a) einfache Anlagen zur Gewinnung und Förderung von Wasser, zum Beispiel Quellfassungen, Schachtbrunnen; einfache Anlagen zur Speicherung von Wasser, zum Beispiel Behälter in Fertigbauweise, Feuerlöschbecken; Leitungen für Wasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, einfache Leitungsnetze für Wasser;
 - b) industriell systematisierte Abwasserbehandlungsanlagen; Schlammabsetzanlagen, Schlammfelder, Erdbecken als Regenrückhaltebecken; Leitungen für Abwasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, einfache Leitungsnetze für Abwasser;
 - c) einfache Pumpanlagen, Pumpwerke und Schöpfwerke; einfache feste Wehre, Düker mit wenigen Zwangspunkten, Einzelgewässer mit gleichförmigem gegliederten Querschnitt und einigen Zwangspunkten, Teiche mit mehr als 3 m Dammhöhe über Sohle ohne Hochwasserentlastung, Teiche bis 3 m Dammhöhe über Sohle mit Hochwasserentlastung; Ufer- und Sohlensicherung an Wasserstraßen, einfache Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen, Bootsanlegestellen an fließenden Gewässern, Deich- und Dammbauten, soweit nicht in Honorarzone I, III oder IV erwähnt; Berieselung und rohrlose Dränung, flächenhafter Erdbau mit unterschiedlichen Schütthöhen und Materialien;
 - d) Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, industriell vorgefertigte einstufige Leichtflüssigkeitsabscheider;
 - e) Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe mit einfachen Zusatzeinrichtungen; einfache, einstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe, einfache Bauschutttaufbereitungsanlagen; Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen und Bauschuttdeponien ohne besondere Einrichtungen;
 - f) gerade Einfeldbrücken einfacher Bauart, Durchlässe, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt; Stützbauwerke mit Verkehrsbelastungen, einfache Kaimauern und Piers, Schmalwände; Uferspundwände und Ufermauern, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt; einfache Lärmschutzanlagen, soweit Leistungen nach Teil VIII oder Teil XII erforderlich sind;
 - g) einfache Schornsteine, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt; Maste und Türme ohne Aufbauten, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt; Versorgungsbauwerke und Schutzrohre mit zugehörigen Schächten für Versorgungssysteme mit wenigen Zwangspunkten; flach gegründete, einzeln stehende Silos ohne Anbauten; einfache Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen;
3. Honorarzone III:
- a) Tiefbrunnen, Speicherbehälter; einfache Wasseraufbereitungsanlagen und Anlagen mit mechanischen Verfahren; Leitungen für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten, Leitungsnetze mit mehreren Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten und mit einer Druckzone;
 - b) Abwasserbehandlungsanlagen mit gemeinsamer aerober Stabilisierung, Schlammabsetzanlagen mit mechanischen Einrichtungen; Leitungen für Abwasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten, Leitungsnetze für Abwasser mit mehreren Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten;
 - c) Pump- und Schöpfwerke, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; Kleinwasserkraftanlagen; feste Wehre, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt; einfache bewegliche Wehre, Düker, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; Einzelgewässer mit ungleichförmigem ungegliederten Querschnitt und einigen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit einigen Zwangspunkten; Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren bis 5 m Dammhöhe über Sohle oder bis 100.000 cbm Speicherraum; Schiffahrtskanäle, Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen; Häfen, schwierige Deich- und Dammbauten; Siele, einfache Sperrwerke, Sperrtore, einfache Schiffsschleusen, Bootsschleusen, Regenbecken und

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Kanalstauräume mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, Beregnung und Rohrdränung;

- d) Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten; Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten in einfachen Fällen, Pumpzentralen für Tankanlagen in Ortbetonbauweise; einstufige Leichtflüssigkeitsabscheider, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt; Leerrohrnetze mit wenigen Verknüpfungen;
- e) Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen für Abfälle oder Wertstoffe, soweit nicht in Honorarzone I oder II erwähnt; Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; Bauschutttaufbereitungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt; Biomüll-Kompostierungsanlagen; Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt; Bauschuttdeponien, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt; Hausmüll- und Monodeponien, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt; Abdichtung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt;
- f) Einfeldbrücken, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; einfache Mehrfeld- und Bogenbrücken, Stützbauwerke mit Verankerungen; Kaimauern und Piers, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; Schlitz- und Bohrpfahlwände, Trägerbohlwände, schwierige Uferspundwände und Ufermauern; Lärmschutzanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt und soweit Leistungen nach Teil VIII oder Teil XII erforderlich sind; einfache Tunnel- und Trogbauwerke;
- g) Schornsteine mittlerer Schwierigkeit, Maste und Türme mit Aufbauten, einfache Kühltürme; Versorgungsbauwerke mit zugehörigen Schächten für Versorgungssysteme unter beengten Verhältnissen; einzeln stehende Silos mit einfachen Anbauten; Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; einfache Docks; einfache, selbständige Tiefgaragen; einfache Schacht- und Kavernenbauwerke, einfache Stollenbauten, schwierige Bauwerke für Heizungsanlagen in Ortbetonbauweise, einfache Untergrundbahnhöfe;

4. Honorarzone IV:

- a) Brunnengalerien und Horizontalbrunnen, Speicherbehälter in Turmbauweise, Wasseraufbereitungsanlagen mit physikalischen und chemischen Verfahren, einfache Grundwasserdekontaminierungsanlagen, Leitungsnetze für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten;
- b) Abwasserbehandlungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone II, III oder V erwähnt; Schlammbehandlungsanlagen; Leitungsnetze für Abwasser mit zahlreichen Zwangspunkten;
- c) schwierige Pump- und Schöpfwerke; Druckerhöhungsanlagen, Wasserkraftanlagen, bewegliche Wehre soweit nicht in Honorarzone III erwähnt; multifunktionale Düker, Einzelgewässer mit ungleichförmigem gegliederten Querschnitt und vielen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit vielen Zwangspunkten, besonders schwieriger Gewässerausbau mit sehr hohen technischen Anforderungen und ökologischen Ausgleichsmaßnahmen; Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 100.000 cbm und weniger als 5.000.000 cbm Speicherraum; Schiffsanlege-, -löscher- und -ladestellen bei Tide- oder Hochwasserbeeinflussung; Schiffsschleusen, Häfen bei Tide- und Hochwasserbeeinflussung; besonders schwierige Deich- und Dammbauten; Sperrwerke, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt; Regenbecken und Kanalstauräume mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten; kombinierte Regenwasserbewirtschaftungsanlagen; Beregnung und Rohrdränung bei ungleichmäßigen Boden- und schwierigen Geländebedingungen;
- d) Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten; mehrstufige Leichtflüssigkeitsabscheider; Leerrohrnetze mit zahlreichen Verknüpfungen;

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- e) mehrstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe, Kompostwerke, Anlagen zur Konditionierung von Sonderabfällen, Hausmülldeponien und Monodeponien mit schwierigen technischen Anforderungen, Sonderabfalldeponien, Anlagen für Untertagedeponien, Behälterdeponien, Abdichtung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten mit schwierigen technischen Anforderungen, Anlagen zur Behandlung kontaminierter Böden;
 - f) schwierige Einfeld-, Mehrfeld- und Bogenbrücken; schwierige Kaimauern und Piers; Lärmschutzanlagen in schwieriger städtebaulicher Situation, soweit Leistungen nach Teil VIII oder Teil XII erforderlich sind; schwierige Tunnel- und Trogbauwerke;
 - g) schwierige Schornsteine; Maste und Türme mit Aufbauten und Betriebsgeschoß; Kühltürme, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt; Versorgungskanäle mit zugehörigen Schächten in schwierigen Fällen für mehrere Medien, Silos mit zusammengefügt Zellenblöcken und Anbauten, schwierige Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen, schwierige Docks; selbständige Tiefgaragen, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt; schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke, schwierige Stollenbauten; schwierige Untergrundbahnhöfe, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt;
5. Honorarzone V:
- a) Bauwerke und Anlagen mehrstufiger oder kombinierter Verfahren der Wasseraufbereitung; komplexe Grundwasserdekontaminierungsanlagen;
 - b) schwierige Abwasserbehandlungsanlagen, Bauwerke und Anlagen für mehrstufige oder kombinierte Verfahren der Schlammbehandlung;
 - c) schwierige Wasserkraftanlagen, zum Beispiel Pumpspeicherwerke oder Kavernenkraftwerke, Schiffshebewerke; Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 5.000.000 cbm Speicherraum;
 - d) -;
 - e) Verbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen;
 - f) besonders schwierige Brücken, besonders schwierige Tunnel- und Trogbauwerke;
 - g) besonders schwierige Schornsteine; Maste und Türme mit Aufbauten, Betriebsgeschoß und Publikumseinrichtungen; schwierige Kühltürme, besonders schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke, Untergrund-Kreuzungsbahnhöfe, Offshore Anlagen.

(2) Nachstehende Verkehrsanlagen werden nach Maßgabe der in § 53 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I

- a) Wege im ebenen oder wenig bewegten Gelände mit einfachen Entwässerungsverhältnissen, ausgenommen Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlage geplant werden und für die Leistungen nach Teil VII nicht erforderlich sind; einfache Verkehrsflächen, Parkplätze in Außenbereichen;
- b) Gleis- und Bahnsteiganlagen ohne Weichen und Kreuzungen, soweit nicht in den Honorarzonen II bis V erwähnt;
- c) -;

2. Honorarzone II

- a) Wege im bewegten Gelände mit einfachen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen, ausgenommen Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr und mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlage geplant werden und für die Leistungen nach Teil VII nicht erforderlich sind; außerörtliche Straßen ohne besondere Zwangspunkte oder im wenig bewegten Gelände; Tankstellen- und Rastanlagen einfacher Art; Anlieger- und Sammelstraßen in Neubaugebieten, innerörtliche Parkplätze, einfache höhengleiche Knotenpunkte;

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- b) Gleisanlagen der freien Strecke ohne besondere Zwangspunkte, Gleisanlagen der freien Strecke im wenig bewegten Gelände, Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit einfachen Spurplänen;
 - c) einfache Verkehrsflächen für Landeplätze, Segelfluggelände;
3. Honorarzone III
- a) Wege im bewegten Gelände mit schwierigen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen; außerörtliche Straßen mit besonderen Zwangspunkten oder im bewegten Gelände; schwierige Tankstellen- und Rastanlagen; innerörtliche Straßen und Plätze, soweit nicht in Honorarzone II, IV oder V erwähnt; verkehrsberuhigte Bereiche, ausgenommen Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche nach § 14 Nr. 4; schwierige höhengleiche Knotenpunkte, einfache höhenungleiche Knotenpunkte, Verkehrsflächen für Güterumschlag Straße/Straße;
 - b) innerörtliche Gleisanlagen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt; Gleisanlagen der freien Strecke mit besonderen Zwangspunkten; Gleisanlagen der freien Strecke im bewegten Gelände; Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit schwierigen Spurplänen;
 - c) schwierige Verkehrsflächen für Landeplätze, einfache Verkehrsflächen für Flughäfen;
4. Honorarzone IV
- a) außerörtliche Straßen mit einer Vielzahl besonderer Zwangspunkte oder im stark bewegten Gelände, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt; innerörtliche Straßen und Plätze mit hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder in schwieriger städtebaulicher Situation, sowie vergleichbare verkehrsberuhigte Bereiche, ausgenommen Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche nach § 14 Nr. 4; sehr schwierige höhengleiche Knotenpunkte; schwierige höhenungleiche Knotenpunkte; Verkehrsflächen für Güterumschlag im kombinierten Ladeverkehr;
 - b) schwierige innerörtliche Gleisanlagen, Gleisanlagen der freien Strecke mit einer Vielzahl besonderer Zwangspunkte, Gleisanlagen der freien Strecke im stark bewegten Gelände; Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit sehr schwierigen Spurplänen;
 - c) schwierige Verkehrsflächen für Flughäfen;
5. Honorarzone V
- a) schwierige Gebirgsstraßen, schwierige innerörtliche Straßen und Plätze mit sehr hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder in sehr schwieriger städtebaulicher Situation; sehr schwierige höhenungleiche Knotenpunkte;
 - b) sehr schwierige innerörtliche Gleisanlagen;
 - c) -.

§ 55 Leistungsbild Objektplanung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

(1) Das Leistungsbild Objektplanung umfaßt die Leistungen der Auftragnehmer für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Grundleistungen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 9 zusammengefaßt und in der folgenden Tabelle für Ingenieurbauwerke in Vomhundertsätzen der Honorare des § 56 Abs. 1 und für Verkehrsanlagen in Vomhundertsätzen der Honorare des § 56 Abs. 2 bewertet.

Bewertung der
Grundleistungen in
v. H. der Honorare

- 1. Grundlagenermittlung
Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Aufgabe durch
die Planung

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

		Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
2.	Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe *)	15
3.	Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe	30
4.	Genehmigungsplanung Erarbeiten und Einreichen der Vorlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren	5
5.	Ausführungsplanung Erarbeiten und Darstellen der ausführungsreifen Planungslösung	15
6.	Vorbereitung der Vergabe Ermitteln der Mengen und Aufstellen von Ausschreibungsunterlagen	10
7.	Mitwirkung bei der Vergabe Einholen und Werten von Angeboten und Mitwirkung bei der Auftragsvergabe	5
8.	Bauoberleitung Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung Abnahme und Übergabe des Objekts	15
9.	Objektbetreuung und Dokumentation Überwachen der Beseitigung von Mängeln und Dokumentation des Gesamtergebnisses	3

*) Bei Objekten nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, wird die Leistungsphase 2 mit 8 v. H. bewertet.

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1. Grundlagenermittlung Klären der Aufgabenstellung Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen Bei Objekten nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung Ortsbesichtigung Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten Zusammenstellen und Werten von Unterlagen Erläutern von Planungsdaten Ermitteln des Leistungsumfangs und der erforderlichen Vorarbeiten, zum Beispiel Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionsschutz;</p>	<p>Auswahl und Besichtigen ähnlicher Objekte Ermitteln besonderer, in den Normen nicht festgelegter Belastungen</p>

Grundleistungen

Besondere Leistungen

- ferner bei Verkehrsanlagen:
Verkehrszählungen
Formulieren von Entscheidungshilfen
für die Auswahl anderer an der Planung
fachlich Beteiligter
Zusammenfassen der Ergebnisse
2. Vorplanung (Projekt- und
Planungsvorbereitung)
Analyse der Grundlagen
Abstimmen der Zielvorstellungen auf
die Randbedingungen, die insbesondere
durch Raumordnung, Landesplanung,
Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie
örtliche und überörtliche Fachplanungen
vorgegeben sind
Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten
mit ihren Einflüssen auf bauliche und
konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit,
Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der
Umweltverträglichkeit
Beschaffen und Auswerten amtlicher
Karten
Erarbeiten eines Planungskonzepts
einschließlich Untersuchung der
alternativen Lösungsmöglichkeiten
nach gleichen Anforderungen mit
zeichnerischer Darstellung und Bewertung
unter Einarbeitung der Beiträge anderer
an der Planung fachlich Beteiligter
Bei Verkehrsanlagen: Überschlägige
verkehrstechnische Bemessung
der Verkehrsanlage; Ermitteln
der Schallimmissionen von der
Verkehrsanlage an kritischen Stellen
nach Tabellenwerten; Untersuchen
der möglichen Schallschutzmaßnahmen,
ausgenommen detaillierte
schalltechnische Untersuchungen,
insbesondere in komplexen Fällen
Klären und Erläutern der wesentlichen
fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge
und Bedingungen
Vorverhandlungen mit Behörden
und anderen an der Planung
fachlich Beteiligten über die
Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls
über die Bezuschussung und
Kostenbeteiligung
Mitwirken beim Erläutern des
Planungskonzepts gegenüber Bürgern und
politischen Gremien
Überarbeiten des Planungskonzepts nach
Bedenken und Anregungen
- Anfertigen von
Nutzen-Kosten-Untersuchungen
Anfertigen von topographischen und
hydrologischen Unterlagen
Genaue Berechnung besonderer Bauteile
Koordinieren und Darstellen der
Ausrüstung und Leitungen bei
Gleisanlagen

Grundleistungen

Besondere Leistungen

- Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge
aus dem Vorentwurf zur Verwendung für
ein Raumordnungsverfahren
Kostenschätzung
Zusammenstellung aller
Vorplanungsergebnisse
3. Entwurfsplanung
- Durcharbeiten des Planungskonzepts
(stufenweise Erarbeitung einer
zeichnerischen Lösung) unter
Berücksichtigung aller fachspezifischer
Anforderungen und unter Verwendung der
Beiträge anderer an der Planung fachlich
Beteiligter bis zum vollständigen
Entwurf
- Erläuterungsbericht
Fachspezifische Berechnungen,
ausgenommen Berechnungen des Tragwerks
Zeichnerische Darstellung des
Gesamtentwurfs
Finanzierungsplan; Bauzeiten- und
Kostenplan; Ermitteln und Begründen
der zuwendungsfähigen Kosten
sowie Vorbereiten der Anträge auf
Finanzierung; Mitwirken beim Erläutern
des vorläufigen Entwurfs gegenüber
Bürgern und politischen Gremien;
Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs
aufgrund von Bedenken und Anregungen
Verhandlungen mit Behörden und anderen
an der Planung fachlich Beteiligten über
die Genehmigungsfähigkeit
Kostenberechnung
Bei Verkehrsanlagen: Überschlägige
Festlegung der Abmessungen von
Ingenieurbauwerken; Zusammenfassen
aller vorläufigen Entwurfsunterlagen;
Weiterentwickeln des vorläufigen
Entwurfs zum endgültigen Entwurf;
Ermitteln der Schallimmissionen von
der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten;
Festlegen der erforderlichen
Schallschutzmaßnahmen an der
Verkehrsanlage, gegebenenfalls
unter Einarbeitung der Ergebnisse
detaillierter schalltechnischer
Untersuchungen und Feststellen der
Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen
an betroffenen Gebäuden; rechnerische
Festlegung der Anlage in den Haupt-
und Kleinpunkten; Darlegen der
Auswirkungen auf Zwangspunkte; Nachweis
der Lichtraumprofile; überschlägiges
- Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch,
Kataster und anderen amtlichen
Unterlagen
Fortschreiben von
Nutzen-Kosten-Untersuchungen
Signaltechnische Berechnung Mitwirken
bei Verwaltungsvereinbarungen

Grundleistungen

Besondere Leistungen

- Ermitteln der wesentlichen Bauphasen
unter Berücksichtigung der
Verkehrslenkung während der Bauzeit
Kostenkontrolle durch Vergleich der
Kostenberechnung mit der Kostenschätzung
Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen
4. Genehmigungsplanung
Erarbeiten der Unterlagen für die
erforderlichen öffentlich-rechtlichen
Verfahren einschließlich der Anträge auf
Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen
des Bauwerksverzeichnisses unter
Verwendung der Beiträge anderer an der
Planung fachlich Beteiligter
Einreichen dieser Unterlagen
Grunderwerbsplan und
Grunderwerbsverzeichnis
Bei Verkehrsanlagen: Einarbeiten
der Ergebnisse der schalltechnischen
Untersuchungen
Verhandlungen mit Behörden
Vervollständigen und Anpassen der
Planungsunterlagen, Beschreibungen
und Berechnungen unter Verwendung der
Beiträge anderer an der Planung fachlich
Beteiligter
Mitwirken beim Erläutern gegenüber
Bürgern
Mitwirken im Planfeststellungsverfahren
einschließlich der Teilnahme an
Erörterungsterminen sowie Mitwirken
bei der Abfassung der Stellungnahmen zu
Bedenken und Anregungen
5. Ausführungsplanung
Durcharbeiten der Ergebnisse der
Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise
Erarbeitung und Darstellung der
Lösung) unter Berücksichtigung aller
fachspezifischen Anforderungen und
Verwendung der Beiträge anderer an der
Planung fachlich Beteiligter bis zur
ausführungsreifen Lösung
Zeichnerische und rechnerische
Darstellung des Objekts mit allen für
die Ausführung notwendigen Einzelangaben
einschließlich Detailzeichnungen in den
erforderlichen Maßstäben
Erarbeiten der Grundlagen für die
anderen an der Planung fachlich
Beteiligten und Integrieren ihrer
Beiträge bis zur ausführungsreifen
Lösung
- Mitwirken beim Beschaffen der Zustimmung
von Betroffenen
Herstellen der Unterlagen für
Verbandsgründungen
Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen

Grundleistungen

Besondere Leistungen

- Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung
6. Vorbereitung der Vergabe
Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
Aufstellen der Verdingungsunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen
Abstimmen und Koordinieren der Verdingungsunterlagen der an der Planung fachlich Beteiligten
Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen
7. Mitwirkung bei der Vergabe
Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche
- Prüfen und Werten von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit grundlegend anderen Konstruktionen im Hinblick auf die technische und funktionelle Durchführbarkeit
- Einholen von Angeboten
Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels
Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken
Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern
Fortschreiben der Kostenberechnung
Mitwirken bei der Auftragserteilung
Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit der Kostenberechnung
8. Bauoberleitung
Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, soweit die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung getrennt vergeben werden, Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und Freigeben von Plänen Dritter
Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm)
Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen
Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich

Grundleistungen

Besondere Leistungen

Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme
Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran
Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Abnahmeniederschriften und Prüfungsprotokolle
Zusammenstellen von Wartungsvorschriften für das Objekt
Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
Auflisten der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche
Kostenfeststellung
Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung

9. Objektbetreuung und Dokumentation

Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen
Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten
Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen
Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts

Erstellen eines Bauwerksbuchs

(3) Die Teilnahme an bis zu 5 Erläuterungs- oder Erörterungsterminen mit Bürgern oder politischen Gremien, die bei Leistungen nach Absatz 2 anfallen, sind als Grundleistung mit den Honoraren nach § 56 abgegolten.

(4) Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, daß die Leistungsphase 5 bei Ingenieurbauwerken nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 abweichend von Absatz 1 mit mehr als 15 bis zu 35 vom Hundert bewertet wird, wenn in dieser Leistungsphase ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird. Wird die Planung von Anlagen der Verfahrens- und Prozeßtechnik für die in Satz 1 genannten Ingenieurbauwerke an den Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für diese Ingenieurbauwerke in Auftrag gegeben sind, so kann für diese Leistungen ein Honorar frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nach Satz 2 nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(5) Bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 von Ingenieurbauwerken können neben den in Absatz 2 erwähnten Besonderen Leistungen insbesondere die nachstehenden Besonderen Leistungen vereinbart werden:
Ermitteln substanzbezogener Daten und Vorschriften
Untersuchen und Abwickeln der notwendigen Sicherungsmaßnahmen von Bau- oder Betriebszuständen
Örtliches Überprüfen von Planungsdetails an der vorgefundenen Substanz und Überarbeiten der Planung bei Abweichen von den ursprünglichen Feststellungen
Erarbeiten eines Vorschlags zur Behebung von Schäden oder Mängeln.
Satz 1 gilt sinngemäß für Verkehrsanlagen mit geringen Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten sowie mit gebundener Gradiente oder bei schwieriger Anpassung an vorhandene Randbebauung.

§ 56 Honorartafeln für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 55 aufgeführten Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind in der nachfolgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 51 Abs. 1 festgesetzt.

Honorartafel zu § 56 Abs. 1

Anrechenbare Kosten Euro	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
25.565	2.378	2.991	2.991	3.599	3.599	4.213	4.213	4.821	4.821	5.435
30.000	2.710	3.395	3.395	4.079	4.079	4.767	4.767	5.451	5.451	6.136
35.000	3.068	3.832	3.832	4.601	4.601	5.367	5.367	6.135	6.135	6.900
40.000	3.410	4.255	4.255	5.100	5.100	5.940	5.940	6.786	6.786	7.630
45.000	3.750	4.667	4.667	5.587	5.587	6.502	6.502	7.423	7.423	8.339
50.000	4.086	5.077	5.077	6.068	6.068	7.054	7.054	8.046	8.046	9.036
75.000	5.666	6.988	6.988	8.310	8.310	9.628	9.628	10.950	10.950	12.272
100.000	7.148	8.772	8.772	10.396	10.396	12.016	12.016	13.640	13.640	15.264
150.000	9.911	12.078	12.078	14.246	14.246	16.412	16.412	18.579	18.579	20.746
200.000	12.503	15.164	15.164	17.824	17.824	20.480	20.480	23.140	23.140	25.801
250.000	14.970	18.084	18.084	21.202	21.202	24.316	24.316	27.434	27.434	30.548
300.000	17.336	20.882	20.882	24.434	24.434	27.980	27.980	31.531	31.531	35.078
350.000	19.630	23.589	23.589	27.549	27.549	31.504	31.504	35.464	35.464	39.423
400.000	21.869	26.217	26.217	30.569	30.569	34.916	34.916	39.269	39.269	43.617
450.000	24.046	28.775	28.775	33.505	33.505	38.229	38.229	42.959	42.959	47.688
500.000	26.175	31.272	31.272	36.365	36.365	41.461	41.461	46.554	46.554	51.651
750.000	36.278	43.057	43.057	49.835	49.835	56.614	56.614	63.393	63.393	70.171
1.000.000	45.762	54.062	54.062	62.366	62.366	70.666	70.666	78.971	78.971	87.271
1.500.000	63.453	74.482	74.482	85.511	85.511	96.544	96.544	107.573	107.573	118.602
2.000.000	80.039	93.531	93.531	107.023	107.023	120.520	120.520	134.012	134.012	147.504
2.500.000	95.821	111.595	111.595	127.363	127.363	143.137	143.137	158.906	158.906	174.679
3.000.000	111.004	128.913	128.913	146.822	146.822	164.736	164.736	182.645	182.645	200.555
3.500.000	125.699	145.638	145.638	165.577	165.577	185.512	185.512	205.451	205.451	225.390
4.000.000	140.001	161.879	161.879	183.753	183.753	205.630	205.630	227.504	227.504	249.382
4.500.000	153.954	177.696	177.696	201.436	201.436	225.174	225.174	248.915	248.915	272.656
5.000.000	167.609	193.149	193.149	218.689	218.689	244.232	244.232	269.771	269.771	295.311
7.500.000	232.309	266.086	266.086	299.864	299.864	333.642	333.642	367.419	367.419	401.196
10.000.000	293.023	334.208	334.208	375.393	375.393	416.578	416.578	457.764	457.764	498.949
15.000.000	406.268	460.635	460.635	514.998	514.998	569.365	569.365	623.727	623.727	678.094
20.000.000	512.446	578.613	578.613	644.780	644.780	710.952	710.952	777.119	777.119	843.286
25.000.000	613.537	690.564	690.564	767.585	767.585	844.612	844.612	921.634	921.634	998.660
25.564.594	624.901	703.144	703.144	781.382	781.382	859.625	859.625	937.863	937.633	1.016.106

(2) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 55 aufgeführten Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind in der nachfolgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 51 Abs. 2 festgesetzt.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Honorartafel zu § 56 Abs. 2

Anrechenbare Kosten Euro	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
25.565	2.613	3.282	3.282	3.952	3.952	4.627	4.627	5.297	5.297	5.967
30.000	2.972	3.722	3.722	4.471	4.471	5.222	5.222	5.971	5.971	6.721
35.000	3.364	4.204	4.204	5.039	5.039	5.879	5.879	6.714	6.714	7.554
40.000	3.737	4.658	4.658	5.583	5.583	6.504	6.504	7.429	7.429	8.350
45.000	4.107	5.108	5.108	6.115	6.115	7.116	7.116	8.122	8.122	9.123
50.000	4.465	5.546	5.546	6.629	6.629	7.710	7.710	8.792	8.792	9.874
75.000	6.159	7.597	7.597	9.036	9.036	10.479	10.479	11.917	11.917	13.355
100.000	7.742	9.502	9.502	11.263	11.263	13.019	13.019	14.780	14.780	16.541
150.000	10.653	12.982	12.982	15.306	15.306	17.635	17.635	19.959	19.959	22.288
200.000	13.311	16.144	16.144	18.977	18.977	21.815	21.815	24.648	24.648	27.482
250.000	15.801	19.093	19.093	22.386	22.386	25.674	25.674	28.967	28.967	32.259
300.000	18.147	21.859	21.859	25.575	25.575	29.287	29.287	33.003	33.003	36.715
350.000	20.373	24.479	24.479	28.585	28.585	32.686	32.686	36.792	36.792	40.897
400.000	22.486	26.961	26.961	31.435	31.435	35.904	35.904	40.379	40.379	44.853
450.000	24.504	29.322	29.322	34.141	34.141	38.959	38.959	43.778	43.778	48.597
500.000	26.440	31.587	31.587	36.734	36.734	41.877	41.877	47.023	47.023	52.170
750.000	34.951	41.485	41.485	48.013	48.013	54.546	54.546	61.074	61.074	67.607
1.000.000	41.994	49.614	49.614	57.232	57.232	64.847	64.847	72.466	72.466	80.085
1.500.000	58.018	68.101	68.101	78.185	78.185	88.273	88.273	98.356	98.356	108.439
2.000.000	73.178	85.513	85.513	97.848	97.848	110.188	110.188	122.523	122.523	134.858
2.500.000	87.609	102.028	102.028	116.448	116.448	130.869	130.869	145.289	145.289	159.709
3.000.000	101.490	117.865	117.865	134.239	134.239	150.614	150.614	166.988	166.988	183.363
3.500.000	114.930	133.158	133.158	151.386	151.386	169.614	169.614	187.842	187.842	206.070
4.000.000	128.007	148.007	148.007	168.008	168.008	188.005	188.005	208.005	208.005	228.006
4.500.000	140.756	162.464	162.464	184.171	184.171	205.874	205.874	227.581	227.581	249.289
5.000.000	153.239	176.590	176.590	199.941	199.941	223.294	223.294	246.645	246.645	269.996
7.500.000	212.400	243.281	243.281	274.161	274.161	305.046	305.046	335.926	335.926	366.806
10.000.000	267.906	305.559	305.559	343.212	343.212	380.870	380.870	418.523	418.523	456.176
15.000.000	371.445	421.149	421.149	470.852	470.852	520.561	520.561	570.265	570.265	619.968
20.000.000	468.516	529.012	529.012	589.507	589.507	650.008	650.008	710.503	710.503	770.998
25.000.000	560.948	631.370	631.370	701.788	701.788	772.212	772.212	842.630	842.630	913.052
25.564.594	571.338	642.873	642.873	714.403	714.403	785.937	785.937	857.467	857.467	929.002

(3) § 16 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 57 Örtliche Bauüberwachung

(1) Die örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen umfasst folgende Leistungen:

1. Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,
2. Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenfestpunkte im Objektbereich herstellen, soweit die Leistungen nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen; Baugelände örtlich kennzeichnen,
3. Führen eines Bautagebuchs,
4. gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen,
5. Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen,
6. Rechnungsprüfung,
7. Mitwirken bei behördlichen Abnahmen,
8. Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage,
9. Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel,

10. bei Objekten nach § 51 Abs. 1: Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis.

(2) Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung kann mit 2,1 bis 3,2 vom Hundert der anrechenbaren Kosten nach § 52 Abs. 2, 3, 6 und 7 vereinbart werden. Die Vertragsparteien können abweichend von Satz 1 ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit vereinbaren. Wird ein Honorar nach Satz 1 oder Satz 2 nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so gilt ein Honorar in Höhe von 2,1 vom Hundert der anrechenbaren Kosten nach § 52 Abs. 2, 3, 6 und 7 als vereinbart. § 5 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung bei Objekten nach § 52 Abs. 9 kann abweichend von Absatz 2 frei vereinbart werden.

§ 58 Vorplanung und Entwurfsplanung als Einzelleistung

Wird die Anfertigung der Vorplanung (Leistungsphase 2 des § 55) oder der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 des § 55) als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür anstelle der in § 55 festgesetzten Vomhundertsätze folgende Vomhundertsätze der Honorare nach § 56 vereinbart werden:

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| 1. für die Vorplanung | bis zu 17 v.H., |
| 2. für die Entwurfsplanung | bis zu 45 v.H.. |

§ 59 Umbauten und Modernisierung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

(1) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 sind bei Ingenieurbauwerken nach den anrechenbaren Kosten nach § 52, der Honorarzone, der der Umbau oder die Modernisierung bei sinngemäßer Anwendung des § 53 zuzuordnen ist, den Leistungsphasen des § 55 und den Honorartafeln des § 56 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß eine Erhöhung der Honorare für die Grundleistungen nach § 55 und für die örtliche Bauüberwachung nach § 57 um einen Vomhundertsatz schriftlich zu vereinbaren ist. Bei der Vereinbarung nach Satz 1 ist insbesondere der Schwierigkeitsgrad der Leistungen zu berücksichtigen. Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Leistungen nach Satz 1 kann ein Zuschlag von 20 bis 33 vom Hundert vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 vom Hundert als vereinbart.

(2) § 24 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß bei Verkehrsanlagen mit geringen Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten sowie mit gebundener Gradiente oder bei schwieriger Anpassung an vorhandene Bebauung.

§ 60 Instandhaltungen und Instandsetzungen

Honorare für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen sind nach den anrechenbaren Kosten nach § 52, der Honorarzone, der das Objekt nach den §§ 53 und 54 zuzuordnen ist, den Leistungsphasen des § 55 und den Honorartafeln des § 56 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß eine Erhöhung des Vomhundertsatzes für die Bauoberleitung (Leistungsphase 8 des § 55) und des Betrages für die örtliche Bauüberwachung nach § 57 um bis zu 50 vom Hundert vereinbart werden kann.

§ 61 Bau- und landschaftsgestalterische Beratung

(1) Leistungen für bau- und landschaftsgestalterische Beratung werden erbracht, um Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen bei besonderen städtebaulichen oder landschaftsgestalterischen Anforderungen planerisch in die Umgebung einzubinden.

(2) Zu den Leistungen für bau- und landschaftsgestalterische Beratung rechnen insbesondere:

1. Mitwirken beim Erarbeiten und Durcharbeiten der Vorplanung in gestalterischer Hinsicht,
2. Darstellung des Planungskonzepts unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer und umweltbeeinflussender Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,
3. Mitwirken beim Werten von Angeboten einschließlich Sondervorschlägen unter gestalterischen Gesichtspunkten,
4. Mitwirken beim Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit dem gestalterischen Konzept.

(3) Werden Leistungen für bau- und landschaftsgestalterische Beratung einem Auftragnehmer übertragen, dem auch gleichzeitig Grundleistungen nach § 55 für diese Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen übertragen werden, so kann für die Leistungen für bau- und landschaftsgestalterische Beratung ein besonderes Honorar nicht berechnet werden. Diese Leistungen sind bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen im Rahmen der für diese Leistungen festgesetzten Mindest- und Höchstsätze zu berücksichtigen.

(4) Werden Leistungen für bau- und landschaftsgestalterische Beratung einem Auftragnehmer übertragen, dem nicht gleichzeitig Grundleistungen nach § 55 für diese Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen übertragen werden, so kann ein Honorar frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß, wenn Leistungen für verkehrsplanerische Beratungen bei der Planung von Freianlagen nach Teil II oder bei städtebaulichen Planungen nach Teil V erbracht werden.

Teil VIIa

Verkehrsplanerische Leistungen

§ 61a Honorar für verkehrsplanerische Leistungen

(1) Verkehrsplanerische Leistungen sind das Vorbereiten und Erstellen der für nachstehende Planarten erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen:

1. Bearbeiten aller Verkehrssektoren im Gesamtverkehrsplan,
 2. Bearbeiten einzelner Verkehrssektoren im Teilverkehrsplan
- sowie sonstige verkehrsplanerische Leistungen.

(2) Die verkehrsplanerischen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 umfassen insbesondere folgende Leistungen:

1. Erarbeiten eines Zielkonzeptes,
2. Analyse des Zustandes und Feststellen von Mängeln,

3. Ausarbeiten eines Konzepts für eine Verkehrsmengenerhebung, Durchführen und Auswerten dieser Verkehrsmengenerhebung,
4. Beschreiben der zukünftigen Entwicklung,
5. Ausarbeiten von Planfällen,
6. Berechnen der zukünftigen Verkehrsnachfrage,
7. Abschätzen der Auswirkungen und Bewerten,
8. Erarbeiten von Planungsempfehlungen.

(3) Das Honorar für verkehrsplanerische Leistungen kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

Teil VIII

Leistungen bei der Tragwerksplanung

§ 62 Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Tragwerksplanung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der das Tragwerk angehört, sowie nach der Honorartafel in § 65.

(2) Anrechenbare Kosten sind, bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen unter Zugrundelegung der Kostenermittlungsarten nach DIN 276, zu ermitteln:

1. bei Anwendung von Absatz 4

- a) für die Leistungsphasen 1 bis 3 nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung;
- b) für die Leistungsphasen 4 bis 6 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag;

die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung abweichend von den Buchstaben a und b eine andere Zuordnung der Leistungsphasen schriftlich vereinbaren;

2. bei Anwendung von Absatz 5 oder 6 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt oder wenn die Vertragsparteien dies bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach dem Kostenanschlag.

(3) § 10 Abs. 3 und 3a sowie die §§ 21 und 32 gelten sinngemäß.

(4) Anrechenbare Kosten sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen
55 v. H. der Kosten der Baukonstruktionen und besonderen Baukonstruktionen (DIN 276, Kostengruppen 3.1 und 3.5.1) und
20 v. H. der Kosten der Installationen und besonderen Installationen (DIN 276, Kostengruppen 3.2 und 3.5.2).

(5) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen (DIN 276, Kostengruppen 3.1.1 und 3.1.2) sowie bei Umbauten bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, daß die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 4 nach Absatz 6 Nr. 1 bis 12 ermittelt werden.

(6) Anrechenbare Kosten sind bei Ingenieurbauwerken die vollständigen Kosten für:

1. Erdarbeiten,
2. Mauerarbeiten,
3. Beton- und Stahlbetonarbeiten,
4. Naturwerksteinarbeiten,
5. Betonwerksteinarbeiten,

6. Zimmer- und Holzbauarbeiten,
7. Stahlbauarbeiten,
8. Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Leistungen enthaltenen Stoffe verwendet werden,
9. Abdichtungsarbeiten,
10. Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten,
11. Klempnerarbeiten,
12. Metallbau- und Schlosserarbeiten für tragende Konstruktionen,
13. Bohrarbeiten, außer Bohrungen zur Baugrunderkundung,
14. Verbauarbeiten für Baugruben,
15. Rammarbeiten,
16. Wasserhaltungsarbeiten,

einschließlich der Kosten für Baustelleneinrichtungen. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Nicht anrechenbar sind bei Anwendung von Absatz 5 oder 6 die Kosten für:

1. das Herrichten des Baugrundstücks,
2. Oberbodenauftrag,
3. Mehrkosten für außergewöhnliche Ausschachtungsarbeiten,
4. Rohrgräben ohne statischen Nachweis,
5. nichttragendes Mauerwerk < 11,5 cm,
6. Bodenplatten ohne statischen Nachweis,
7. Mehrkosten für Sonderausführungen, zum Beispiel von Dächern, Sichtbeton oder Fassadenverkleidungen,
8. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen für den Winterbau (bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen: nach DIN 276, Kostengruppe 6),
9. Naturwerkstein-, Betonwerkstein-, Zimmer- und Holzbau-, Stahlbau- und Klempnerarbeiten, die in Verbindung mit dem Ausbau eines Gebäudes oder Ingenieurbauwerks ausgeführt werden,
10. die Baunebenkosten.

(8) Die Vertragsparteien können bei Ermittlung der anrechenbaren Kosten vereinbaren, daß Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 4 bis 6 erfaßt sind, sowie die in Absatz 7 Nr. 7 und bei Gebäuden die in Absatz 6 Nr. 13 bis 16 genannten Kosten ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 64 erbringt.

§ 63 Honorarzonen für Leistungen bei der Tragwerksplanung

(1) Die Honorarzone wird bei der Tragwerksplanung nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad aufgrund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:
Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
 - einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;
2. Honorarzone II:
Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
 - statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,
 - Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
 - Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
 - Flachgründungen und Stützwände einfacher Art;
3. Honorarzone III:

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
- ausgesteifte Skelettbauten,
- ebene Pfahlrostgründungen,
- einfache Gewölbe,
- einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- einfache verankerte Stützwände;

4. Honorarzone IV:

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- einfach berechnete, seilverspannte Konstruktionen,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
- schiefwinklige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,
- schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,
- schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
- Rahmentragwerke, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,
- schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- schwierige, verankerte Stützwände,
- Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk);

5. Honorarzone V:

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
- räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen,
- Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,

- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,
- seilverspannte Konstruktionen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,
- schiefwinklige Mehrfeldplatten,
- schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger,
- schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen,
- sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste,
- Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichtigen ist.

(2) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugerechnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 1 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.

§ 64 Leistungsbild Tragwerksplanung

(1) Die Grundleistungen bei der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 in den in Absatz 3 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 6, für Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 in den in Absatz 3 aufgeführten Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefaßt. Sie sind in der folgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 65 bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare
1. Grundlagenermittlung ^{1*)} Klären der Aufgabenstellung	3
2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) Erarbeiten des statisch-konstruktiven Konzepts des Tragwerks	10
3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) Erarbeiten der Tragwerkslösung mit überschlägiger statischer Berechnung	12
4. Genehmigungsplanung Anfertigen und Zusammenstellen der statischen Berechnung mit Positionsplänen für die Prüfung	30
5. Ausführungsplanung Anfertigen der Tragwerksausführungszeichnungen	42
6. Vorbereitung der Vergabe Beitrag zur Mengenermittlung und zum Leistungsverzeichnis	3
7. Mitwirkung bei der Vergabe	-
8. Objektüberwachung	-
9. Objektbetreuung	-

^{1*)} Die Grundleistungen dieser Leistungsphase für Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sind im Leistungsbild der Objektplanung des § 55 enthalten.

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 26 vom Hundert der Honorare des § 65 zu bewerten:

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

1. im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden,
2. im Stahlbau, sofern der Auftragnehmer die Werkstattzeichnungen nicht auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungszeichnungen nach Absatz 3 Nr. 5 überprüft,
3. im Holzbau, sofern das Tragwerk in den Honorarzononen 1 oder 2 eingeordnet ist.

(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Grundlagenermittlung Klären der Aufgabenstellung auf dem Fachgebiet Tragwerksplanung im Benehmen mit dem Objektplaner	
2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) Bei Ingenieurbauwerken nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7: Übernahme der Ergebnisse aus Leistungsphase 1 von § 55 Abs. 2 Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit Mitwirken bei der Kostenschätzung nach DIN 276	Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen Aufstellen eines Lastenplanes, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung Vorläufige nachprüfbare Berechnung wesentlicher tragender Teile Vorläufige nachprüfbare Berechnung der Gründung
3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) Erarbeiten der Tragwerkslösung unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung Überschlägige statische Berechnung und Bemessung Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und	Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlich tragender Teile Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung der Gründung Mehraufwand bei Sonderbauweisen oder Sonderkonstruktionen, zum Beispiel Klären von Konstruktionsdetails Vorgezogene Stahl- oder Holzmengenermittlung des Tragwerks und der kraftübertragenden Verbindungsteile für eine Ausschreibung, die ohne

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Grundleistungen

Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel

Mitwirken bei der Objektbeschreibung
Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit
Mitwirken bei der Kostenberechnung, bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen: nach DIN 276
Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung

4. Genehmigungsplanung

Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen

Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen
Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners (zum Beispiel in Transparentpausen)

Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur bauaufsichtlichen Genehmigung

Verhandlungen mit Prüfämtern und Prüfindingenieuren

Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne

5. Ausführungsplanung

Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen
Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertiggestellten Ausführungspläne des Objektplaners

Besondere Leistungen

Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird

Nachweise der Erdbebensicherung

Bauphysikalische Nachweise zum Brandschutz
Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung für Bergschadenssicherungen und Bauzustände, soweit diese Leistungen über das Erfassen von normalen Bauzuständen hinausgehen
Zeichnungen mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungs-Querschnitten, den Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen
Aufstellen der Berechnungen nach militärischen Lastenklassen (MLC)
Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht

Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich Stücklisten, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten
Berechnen der Dehnwege, Festlegen des Spannvorganges und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau

Grundleistungen

Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbaupläne, Holzkonstruktionspläne (keine Werkstattzeichnungen)

Aufstellen detaillierter Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenmittlung

6. Vorbereitung der Vergabe

Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners

Überschlägliches Ermitteln der

Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau

Aufstellen von Leistungsbeschreibungen als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks

7. Mitwirkung bei der Vergabe

8. Objektüberwachung
(Bauüberwachung)

9. Objektbetreuung und Dokumentation

Besondere Leistungen

Wesentliche Leistungen, die infolge Änderungen der Planung, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, erforderlich werden
Rohbauzeichnungen im Stahlbetonbau, die auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des Objektplaners bedürfen

Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners^{2*)}
Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners
Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks

Mitwirken bei der Prüfung und Wertung der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm
Mitwirken bei der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten
Beitrag zum Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheitspreisen oder Pauschalangeboten

Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen
Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Baugrubensicherungen
Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie statistische Auswertung der Güteprüfungen
Betontechnologische Beratung

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Grundleistungen

Besondere Leistungen
Baubegehung zur Feststellung und
Überwachung von die Standsicherheit
betreffenden Einflüssen

2*) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm Grundleistung. In diesem Fall entfallen die Grundleistungen dieser Leistungsphase

(4) Bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 kann neben den in Absatz 3 erwähnten Besonderen Leistungen insbesondere nachstehende Besondere Leistung vereinbart werden:

Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe

§ 65 Honorartafel für Grundleistungen bei der Tragwerksplanung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 64 aufgeführten Grundleistungen bei der Tragwerksplanung sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Anrechenbare Kosten Euro	Honorartafel zu § 65 Abs. 1									
	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
10.226	1.017	1.186	1.186	1.600	1.600	2.096	2.096	2.516	2.516	2.679
15.000	1.399	1.621	1.621	2.168	2.168	2.827	2.827	3.375	3.375	3.596
20.000	1.771	2.043	2.043	2.726	2.726	3.540	3.540	4.224	4.224	4.495
25.000	2.123	2.445	2.445	3.249	3.249	4.214	4.214	5.019	5.019	5.340
30.000	2.469	2.836	2.836	3.756	3.756	4.862	4.862	5.782	5.782	6.149
35.000	2.805	3.217	3.217	4.248	4.248	5.481	5.481	6.512	6.512	6.924
40.000	3.123	3.580	3.580	4.717	4.717	6.088	6.088	7.224	7.224	7.681
45.000	3.447	3.945	3.945	5.186	5.186	6.676	6.676	7.918	7.918	8.416
50.000	3.756	4.294	4.294	5.636	5.636	7.245	7.245	8.588	8.588	9.126
75.000	5.238	5.961	5.961	7.770	7.770	9.941	9.941	11.750	11.750	12.474
100.000	6.629	7.524	7.524	9.761	9.761	12.450	12.450	14.686	14.686	15.581
150.000	9.242	10.448	10.448	13.463	13.463	17.986	17.086	20.101	20.101	21.308
200.000	11.702	13.195	13.195	16.920	16.920	21.394	21.394	25.119	25.119	26.612
250.000	14.047	15.807	15.807	20.201	20.201	25.470	25.470	29.863	29.863	31.623
300.000	16.320	18.332	18.332	23.355	23.355	29.378	29.378	34.401	34.401	36.413
350.000	18.516	20.769	20.769	26.391	26.391	33.143	33.143	38.770	38.770	41.018
400.000	20.663	23.143	23.143	29.348	29.348	36.791	36.791	42.997	42.997	45.476
450.000	22.762	25.467	25.467	32.227	32.227	40.343	40.343	47.103	47.103	49.808
500.000	24.816	27.738	27.738	35.044	35.044	43.811	43.811	51.113	51.113	54.035
750.000	34.583	38.513	38.513	48.334	48.334	60.125	60.125	69.945	69.945	73.876
1.000.000	43.787	48.639	48.639	60.760	60.760	75.304	75.304	87.430	87.430	92.276
1.500.000	61.058	67.572	67.572	83.852	83.852	103.394	103.394	119.675	119.675	126.188
2.000.000	77.308	85.342	85.342	105.417	105.417	129.515	129.515	149.595	149.595	157.624
2.500.000	92.842	102.291	102.291	125.904	125.904	154.244	154.244	177.858	177.858	187.306
3.000.000	107.824	118.607	118.607	145.562	145.562	177.909	177.909	204.865	204.865	215.647
3.500.000	122.355	134.415	134.415	164.557	164.557	200.732	200.732	230.878	230.878	242.934
4.000.000	136.522	149.806	149.806	183.007	183.007	222.857	222.857	256.059	256.059	269.342
4.500.000	150.366	164.832	164.832	200.987	200.987	244.381	244.381	280.540	280.540	295.002
5.000.000	163.936	179.545	179.545	218.567	218.567	265.393	265.393	304.417	304.417	320.025
7.500.000	228.489	249.391	249.391	301.642	301.642	364.343	364.343	416.594	416.594	437.496
10.000.000	289.333	315.049	315.049	379.337	379.337	456.484	456.484	520.772	520.772	546.488
15.000.000	403.375	437.772	437.772	523.761	523.761	626.947	626.947	712.936	712.936	747.333
15.338.756	411.079	446.061	446.061	533.513	533.513	638.455	638.455	725.907	725.907	760.889

(2) § 16 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 66 Auftrag über mehrere Tragwerke und bei Umbauten

(1) Umfaßt ein Auftrag mehrere Gebäude oder Ingenieurbauwerke mit konstruktiv verschiedenen Tragwerken, so sind die Honorare für jedes Tragwerk getrennt zu berechnen.

(2) Umfaßt ein Auftrag mehrere Gebäude oder Ingenieurbauwerke mit konstruktiv weitgehend vergleichbaren Tragwerken derselben Honorarzone, so sind die anrechenbaren Kosten der Tragwerke einer Honorarzone zur Berechnung des Honorars zusammenzufassen; das Honorar ist nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

(3) Umfaßt ein Auftrag mehrere Gebäude oder Ingenieurbauwerke mit konstruktiv gleichen Tragwerken, die sich durch geringfügige Änderungen der Tragwerksplanung unterscheiden und die einen wesentlichen Arbeitsaufwand verursachen, so sind für die 1. bis 4. Wiederholung die Vomhundertsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 des § 64 um 50 vom Hundert, von der 5. Wiederholung an um 60 vom Hundert zu mindern.

(4) Umfaßt ein Auftrag mehrere Gebäude oder Ingenieurbauwerke mit konstruktiv gleichen Tragwerken, für die eine Änderung der Tragwerksplanung entweder nicht erforderlich ist oder nur einen unwesentlichen Arbeitsaufwand erfordert, so sind für jede Wiederholung

1. bei Gebäuden und Ingenieurbauwerken nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 die Vomhundertsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 des § 64,
2. bei Ingenieurbauwerken nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 die Vomhundertsätze der Leistungsphasen 2 bis 6 des § 64

um 90 vom Hundert zu mindern.

(5) Bei Umbauten nach § 3 Nr. 5 ist bei Gebäuden und Ingenieurbauwerken eine Erhöhung des nach § 65 ermittelten Honorars um einen Vomhundertsatz schriftlich zu vereinbaren. Bei der Vereinbarung nach Satz 1 ist insbesondere der Schwierigkeitsgrad der Leistungen zu berücksichtigen. Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad kann ein Zuschlag von 20 bis 50 vom Hundert vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 vom Hundert als vereinbart. Bei einer Vereinbarung nach Satz 1 können bei Gebäuden die Kosten für das Abbrechen von Bauwerksteilen (DIN 276, Kostengruppe 1.4.4) den anrechenbaren Kosten nach § 62 zugerechnet werden. Für Ingenieurbauwerke gilt Satz 5 sinngemäß.

(6) § 24 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 67 Tragwerksplanung für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken

(1) Das Honorar für Leistungen bei der Tragwerksplanung für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken richtet sich nach den anrechenbaren Kosten nach Absatz 2, der Honorarzone, der diese Traggerüste nach § 63 zuzurechnen sind, nach den Leistungsphasen des § 64 und der Honorartafel des § 65.

(2) Anrechenbare Kosten sind die Herstellungskosten der Traggerüste. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen von Traggerüsten ist jeweils der Neuwert anrechenbar. Im übrigen gilt § 62 sinngemäß.

(3) Die §§ 21 und 66 gelten sinngemäß.

(4) Das Honorar für Leistungen bei der Tragwerksplanung für verschiebbare Gerüste bei Ingenieurbauwerken kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

Teil IX

Leistungen bei der Technischen Ausrüstung

§ 68 Anwendungsbereich

Die Technische Ausrüstung umfaßt die Anlagen folgender Anlagengruppen von Gebäuden, soweit die Anlagen in DIN 276 erfaßt sind, und die entsprechenden Anlagen von Ingenieurbauwerken auf dem Gebiet der

1. Gas-, Wasser-, Abwasser- und Feuerlöschtechnik,
2. Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumlufttechnik,
3. Elektrotechnik,
4. Aufzug-, Förder- und Lagertechnik,
5. Küchen-, Wäscherei- und chemische Reinigungstechnik,
6. Medizin- und Labortechnik.

Werden Anlagen der nichtöffentlichen Erschließung sowie Abwasser- und Versorgungsanlagen in Außenanlagen (DIN 276, Kostengruppen 2.2 und 5.3) von Auftragnehmern im Zusammenhang mit Anlagen nach Satz 1 geplant, so können die Vertragsparteien das Honorar für diese Leistungen schriftlich bei Auftragserteilung frei vereinbaren. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar für die in Satz 2 genannten Anlagen als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

§ 69 Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Anlagengruppe nach § 68 Satz 1 Nr. 1 bis 6, nach der Honorarzone, der die Anlagen angehören, und nach der Honorartafel in § 74.

(2) Werden Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugerechnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. Ein Einzelhonorar wird jeweils für die Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugerechnet werden. Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst für die Anlagen jeder Honorarzone das Honorar zu berechnen, daß sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugerechnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.

(3) Anrechenbare Kosten sind, bei Anlagen in Gebäuden unter Zugrundelegung der Kostenermittlungsarten nach DIN 276, zu ermitteln

1. für die Leistungsphasen 1 bis 4 nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung;
2. für die Leistungsphasen 5 bis 7 nach dem Kostenanschlag, solange dieser nicht vorliegt, nach der Kostenberechnung;
3. für die Leistungsphasen 8 und 9 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag.

(4) § 10 Abs. 3 und 3a gilt sinngemäß.

(5) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung die Kosten für

1. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen nach DIN 276, Kostengruppe 6;
2. die Baunebenkosten (DIN 276, Kostengruppe 7).

(6) Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, die zur DIN 276, Kostengruppe 3.1 gehören, so können die Vertragsparteien vereinbaren, daß die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten nach Absatz 3 gehören. Satz 1 gilt entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflußt werden.

(7) Die §§ 20 bis 23, 27 und 32 gelten sinngemäß.

§ 70

(weggefallen)

§ 71 Honorarzonen für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung

(1) Anlagen der Technischen Ausrüstung werden nach den in Absatz 2 genannten Bewertungsmerkmalen folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I:
Anlagen mit geringen Planungsanforderungen,
2. Honorarzone II:
Anlagen mit durchschnittlichen Planungsanforderungen,
3. Honorarzone III:
Anlagen mit hohen Planungsanforderungen.

(2) Bewertungsmerkmale sind:

1. Anzahl der Funktionsbereiche,
2. Integrationsansprüche,
3. technische Ausgestaltung,
4. Anforderungen an die Technik,
5. konstruktive Anforderungen.

(3) § 63 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 72 Objektliste für Anlagen der Technischen Ausrüstung

Nachstehende Anlagen werden nach Maßgabe der in § 71 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I:
 - a) Gas-, Wasser-, Abwasser- und sanitärtechnische Anlagen mit kurzen einfachen Rohrnetzen;
 - b) Heizungsanlagen mit direktbefeuelten Einzelgeräten und einfache Gebäudeheizungsanlagen ohne besondere Anforderung an die Regelung, Lüftungsanlagen einfacher Art;
 - c) einfache Niederspannungs- und Fernmeldeinstallationen;
 - d) Abwurfanlagen für Abfall oder Wäsche, einfache Einzelaufzüge, Regalanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder III erwähnt;
 - e) chemische Reinigungsanlagen;
 - f) medizinische und labortechnische Anlagen der Elektromedizin, Dentalmedizin, Medizinmechanik und Feinmechanik/Optik jeweils für Arztpraxen der Allgemeinmedizin;
2. Honorarzone II:

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- a) Gas-, Wasser-, Abwasser- und sanitärtechnische Anlagen mit umfangreichen verzweigten Rohrnetzen, Hebeanlagen und Druckerhöhungsanlagen, manuelle Feuerlösch- und Brandschutzanlagen;
 - b) Gebäudeheizungsanlagen mit besonderen Anforderungen an die Regelung, Fernheiz- und Kältenetze mit Übergabestationen, Lüftungsanlagen mit Anforderungen an Geräuschstärke, Zugfreiheit oder mit zusätzlicher Luftaufbereitung (außer geregelter Luftkühlung);
 - c) Kompaktstationen, Niederspannungsleitungs- und Verteilungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt, kleine Fernmeldeanlagen und -netze, zum Beispiel kleine Wählanlagen nach Telekommunikationsordnung, Beleuchtungsanlagen nach der Wirkungsgrad-Berechnungsmethode, Blitzschutzanlagen;
 - d) Hebebühnen, flurgesteuerte Krananlagen, Verfah-, Einschub- und Umlaufregalanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige, Förderanlagen mit bis zu zwei Sende- und Empfangsstellen, schwierige Einzelaufzüge, einfache Aufzugsgruppen ohne besondere Anforderungen, technische Anlagen für Mittelbühnen;
 - e) Küchen und Wäschereien mittlerer Größe;
 - f) medizinische und labortechnische Anlagen der Elektromedizin, Dentalmedizin, Medizinmechanik und Feinmechanik/Optik sowie Röntgen- und Nuklearanlagen mit kleinen Strahlendosen jeweils für Facharzt- oder Gruppenpraxen, Sanatorien, Altersheime und einfache Krankenhausfachabteilungen, Laboreinrichtungen, zum Beispiel für Schulen und Fotolabors;
3. Honorarzone III:
- a) Gaserzeugungsanlagen und Gasdruckreglerstationen einschließlich zugehöriger Rohrnetze, Anlagen zur Reinigung, Entgiftung und Neutralisation von Abwasser, Anlagen zur biologischen, chemischen und physikalischen Behandlung von Wasser; Wasser-, Abwasser- und sanitärtechnische Anlagen mit überdurchschnittlichen hygienischen Anforderungen; automatische Feuerlösch- und Brandschutzanlagen;
 - b) Dampfanlagen, Heißwasseranlagen, schwierige Heizungssysteme neuer Technologien, Wärmepumpenanlagen, Zentralen für Fernwärme und Fernkälte, Kühlanlagen, Lüftungsanlagen mit geregelter Luftkühlung und Klimaanlage einschließlich der zugehörigen Kälteerzeugungsanlagen;
 - c) Hoch- und Mittelspannungsanlagen, Niederspannungsschaltanlagen, Eigenstromerzeugungs- und Umformeranlagen, Niederspannungsleitungs- und Verteilungsanlagen mit Kurzschlußberechnungen, Beleuchtungsanlagen nach der Punkt für Punkt-Berechnungsmethode, große Fernmeldeanlagen und -netze;
 - d) Aufzugsgruppen mit besonderen Anforderungen, gesteuerte Förderanlagen mit mehr als zwei Sende- und Empfangsstellen, Regalbediengeräte mit zugehörigen Regalanlagen, zentrale Entsorgungsanlagen für Wäsche, Abfall oder Staub, technische Anlagen für Großbühnen, höhenverstellbare Zwischenböden und Wellenerzeugungsanlagen in Schwimmbecken, automatisch betriebene Sonnenschutzanlagen;
 - e) Großküchen und Großwäschereien;
 - f) medizinische und labortechnische Anlagen für große Krankenhäuser mit ausgeprägten Untersuchungs- und Behandlungsräumen, sowie für Kliniken und Institute mit Lehr- und Forschungsaufgaben, Klimakammern und Anlagen für Klimakammern, Sondertemperaturräume und Reinräume, Vakuumanlagen, Medienver- und -entsorgungsanlagen, chemische und physikalische Einrichtungen für Großbetriebe, Forschung und Entwicklung, Fertigung, Klinik und Lehre.

§ 73 Leistungsbild Technische Ausrüstung

(1) Das Leistungsbild Technische Ausrüstung umfaßt die Leistungen der Auftragnehmer für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Grundleistungen sind in den in Absatz 3

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 9 zusammengefaßt und in der folgenden Tabelle in
Vomhundertsätzen der Honorare des § 74 bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare
1. Grundlagenermittlung Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der technischen Aufgabe	3
2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	11
3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe	15
4. Genehmigungsplanung Erarbeiten der Vorlagen für die erforderlichen Genehmigungen	6
5. Ausführungsplanung Erarbeiten und Darstellen der ausführungsreifen Planungslösung	18
6. Vorbereitung der Vergabe Ermitteln der Mengen und Aufstellen von Leistungsverzeichnissen	6
7. Mitwirkung bei der Vergabe Prüfen der Angebote und Mitwirkung bei der Auftragsvergabe	5
8. Objektüberwachung (Bauüberwachung) Überwachen der Ausführung des Objekts	33
9. Objektbetreuung und Dokumentation Überwachen der Beseitigung von Mängeln und Dokumentation des Gesamtergebnisses	3

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen nicht in Auftrag gegeben wird, mit 14 vom Hundert der Honorare des § 74 zu bewerten.

(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1. Grundlagenermittlung Klären der Aufgabenstellung der Technischen Ausrüstung im Benehmen mit dem Auftraggeber und dem Objektplaner, insbesondere in technischen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen Zusammenfassen der Ergebnisse</p>	<p>Systemanalyse (Klären der möglichen Systeme nach Nutzen, Aufwand, Wirtschaftlichkeit, Durchführbarkeit und Umweltverträglichkeit) Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse für energiesparendes und umweltverträgliches Bauen</p>
<p>2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) Analyse der Grundlagen Erarbeiten eines Planungskonzepts mit überschlägiger Auslegung der wichtigen Systeme und Anlagenteile einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit skizzenhafter Darstellung zur Integrierung in die Objektplanung einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung</p>	<p>Durchführen von Versuchen und Modellversuchen Untersuchung zur Gebäude- und Anlagenoptimierung hinsichtlich Energieverbrauch und Schadstoffemission (z.B. SO(tief)2, NO(tief)x) Erarbeiten optimierte Energiekonzepte</p>

Grundleistungen

Besondere Leistungen

Aufstellen eines Funktionsschemas
beziehungsweise Prinzipschaltbildes für
jede Anlage
Klären und Erläutern der wesentlichen
fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge
und Bedingungen
Mitwirken bei Vorverhandlungen
mit Behörden und anderen an der
Planung fachlich Beteiligten über die
Genehmigungsfähigkeit
Mitwirken bei der Kostenschätzung, bei
Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276
Zusammenstellen der
Vorplanungsergebnisse

3. Entwurfsplanung

(System- und Integrationsplanung)
Durcharbeiten des Planungskonzepts
(stufenweise Erarbeitung einer
zeichnerischen Lösung) unter
Berücksichtigung aller fachspezifischen
Anforderungen sowie unter Beachtung der
durch die Objektplanung integrierten
Fachplanungen bis zum vollständigen
Entwurf

Erarbeiten von Daten für die Planung
Dritter, zum Beispiel für die Zentrale
Leittechnik
Detaillierter
Wirtschaftlichkeitsnachweis
Detaillierter Vergleich
von Schadstoffemissionen
Betriebskostenberechnungen
Schadstoffemissionsberechnungen
Erstellen des technischen Teils
eines Raumbuchs als Beitrag
zur Leistungsbeschreibung mit
Leistungsprogrammen des Objektplaners

Festlegen aller Systeme und Anlagenteile
Berechnung und Bemessung sowie
zeichnerische Darstellung und
Anlagenbeschreibung
Angabe und Abstimmung der für
die Tragwerksplanung notwendigen
Durchführungen und Lastangaben
(ohne Anfertigen von Schlitz- und
Durchbruchplänen)
Mitwirken bei Verhandlungen mit
Behörden und anderen an der Planung
fachlich Beteiligten über die
Genehmigungsfähigkeit
Mitwirken bei der Kostenberechnung, bei
Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276
Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch
Vergleich der Kostenberechnung mit der
Kostenschätzung

4. Genehmigungsplanung

Erarbeiten der Vorlagen für die nach
den öffentlich-rechtlichen Vorschriften
erforderlichen Genehmigungen oder
Zustimmungen einschließlich der Anträge

Grundleistungen

Besondere Leistungen

auf Ausnahmen und Befreiungen sowie noch
notwendiger Verhandlungen mit Behörden
Zusammenstellen dieser Unterlagen
Vervollständigen und Anpassen der
Planungsunterlagen, Beschreibungen und
Berechnungen

5. Ausführungsplanung

Durcharbeiten der Ergebnisse der
Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise
Erarbeitung und Darstellung der
Lösung) unter Berücksichtigung
aller fachspezifischen Anforderungen
sowie unter Beachtung der durch
die Objektplanung integrierten
Fachleistungen bis zur ausführungsreifen
Lösung

Prüfen und Anerkennen von Schalplänen
des Tragwerksplaners und von Montage-
und Werkstattzeichnungen auf
Übereinstimmung mit der Planung
Anfertigen von Plänen für Anschlüsse
von beigegebenen Betriebsmitteln und
Maschinen

Zeichnerische Darstellung der Anlagen
mit Dimensionen (keine Montage- und
Werkstattzeichnungen)

Anfertigen von Schlitz- und
Durchbruchplänen

Fortschreibung der
Ausführungsplanung auf den Stand der
Ausschreibungsergebnisse

Anfertigen von Stromlaufplänen

6. Vorbereitung der Vergabe

Ermitteln von Mengen als
Grundlage für das Aufstellen von
Leistungsverzeichnissen in Abstimmung
mit Beiträgen anderer an der Planung
fachlich Beteiligter
Aufstellen von Leistungsbeschreibungen
mit Leistungsverzeichnissen nach
Leistungsbereichen

Anfertigen von Ausschreibungszeichnungen
bei Leistungsbeschreibung mit
Leistungsprogramm

7. Mitwirken bei der Vergabe

Prüfen und Werten der Angebote
einschließlich Aufstellen eines
Preisspiegels nach Teilleistungen
Mitwirken bei der Verhandlung
mit Bietern und Erstellen eines
Vergabevorschlags
Mitwirken beim Kostenanschlag aus
Einheits- oder Pauschalpreisen der
Angebote, bei Anlagen in Gebäuden: nach
DIN 276

Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch
Vergleich des Kostenanschlags mit der
Kostenberechnung

Mitwirken bei der Auftragserteilung

8. Objektüberwachung (Bauüberwachung)

Überwachen der Ausführung des
Objekts auf Übereinstimmung

Durchführen von Leistungs- und
Funktionsmessungen

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Grundleistungen

mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften
Mitwirken bei dem Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm)
Mitwirken bei dem Führen eines Bautagebuches
Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen
Fachtechnische Abnahme der Leistungen und Feststellen der Mängel
Rechnungsprüfung
Mitwirken bei der Kostenfeststellung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276
Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran
Zusammenstellen und Übergeben der Revisionsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Prüfprotokolle
Mitwirken beim Auflisten der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche
Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel
Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag

9. Objektbetreuung und Dokumentation
Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen

Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten
Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen
Mitwirken bei der systematischen Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts

Besondere Leistungen

Ausbilden und Einweisen von Bedienungspersonal
Überwachen und Detailkorrektur beim Hersteller
Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen von Ablaufplänen (Netzplantechnik für EDV)

Erarbeiten der Wartungsplanung und -organisation
Ingenieurtechnische Kontrolle des Energieverbrauchs und der Schadstoffemission

(4) Bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 können neben den in Absatz 3 erwähnten Besonderen Leistungen insbesondere die nachstehenden Besonderen Leistungen vereinbart werden:

Durchführen von Verbrauchsmessungen
Endoskopische Untersuchungen

§ 74 Honorartafel für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 73 aufgeführten Grundleistungen bei einzelnen Anlagen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 74 Abs. 1							
Anrechenbare Kosten Euro	Zone I		Zone II		Zone III		
	von	bis	von	bis	von	bis	
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
5.113	1.478	1.917	1.917	2.357	2.357	2.797	
7.500	2.031	2.624	2.624	3.216	3.216	3.809	
10.000	2.556	3.289	3.289	4.019	4.019	4.752	
15.000	3.548	4.528	4.528	5.503	5.503	6.484	
20.000	4.473	5.693	5.693	6.914	6.914	8.134	
25.000	5.347	6.808	6.808	8.273	8.273	9.734	
30.000	6.177	7.882	7.882	9.593	9.593	11.298	
35.000	6.976	8.913	9.913	10.847	10.847	12.784	
40.000	7.733	9.901	9.901	12.063	12.063	14.230	
45.000	8.487	10.856	10.856	13.219	13.219	15.588	
50.000	9.234	11.810	11.810	14.380	14.380	16.956	
75.000	12.568	16.041	16.041	19.518	19.518	22.991	
100.000	15.622	19.854	19.854	24.082	24.082	28.314	
150.000	21.105	26.593	26.593	32.082	32.082	37.571	
200.000	26.415	32.827	32.827	39.235	39.235	45.647	
250.000	31.956	39.250	39.250	46.548	46.548	53.842	
300.000	37.512	45.677	45.677	53.843	53.843	62.008	
350.000	43.175	52.249	52.249	61.323	61.323	70.397	
400.000	48.818	58.870	58.870	68.926	68.926	78.978	
450.000	54.510	65.482	65.482	76.452	76.452	87.424	
500.000	60.231	72.092	72.092	83.957	83.957	95.818	
750.000	87.896	103.271	103.271	118.651	118.651	134.025	
1.000.000	114.267	131.760	131.760	149.249	149.249	166.741	
1.500.000	164.316	182.612	182.612	200.903	200.903	219.199	
2.000.000	212.619	231.248	231.248	249.881	249.881	268.510	
2.500.000	259.767	280.334	280.334	300.907	300.907	321.474	
3.000.000	304.679	326.477	326.477	348.271	348.271	370.069	
3.500.000	345.783	368.653	368.653	391.527	391.527	414.398	
3.750.000	365.114	388.450	388.450	411.792	411.792	435.128	
3.834.689	371.515	394.999	394.999	418.487	418.487	441.971	

(2) § 16 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung abweichend von § 73 Abs. 1 Nr. 8 ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit schriftlich vereinbaren.

§ 75 Vorplanung, Entwurfsplanung und Objektüberwachung als Einzelleistung

Wird die Anfertigung der Vorplanung (Leistungsphase 2 des § 73) oder der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 des § 73) oder wird die Objektüberwachung (Leistungsphase 8 des § 73) als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür anstelle der in § 73 festgesetzten Vomhundertsätze folgende Vomhundertsätze der Honorare nach § 74 vereinbart werden:

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| 1. für die Vorplanung | bis zu 14 v.H., |
| 2. für die Entwurfsplanung | bis zu 26 v.H., |
| 3. für die Objektüberwachung | bis zu 38 v.H.. |

§ 76 Umbauten und Modernisierungen von Anlagen der Technischen Ausrüstung

(1) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 sind nach den anrechenbaren Kosten nach § 69, der Honorarzone, der der Umbau oder die Modernisierung bei sinngemäßer Anwendung des § 71 zuzurechnen ist, den Leistungsphasen des § 73 und der Honorartafel des § 74 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß eine Erhöhung der Honorare um einen Vomhundertsatz schriftlich zu vereinbaren ist. Bei der Vereinbarung nach Satz 1 ist insbesondere der Schwierigkeitsgrad der Leistungen zu berücksichtigen. Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Leistungen nach Satz 1 kann ein Zuschlag von 20 bis 50 vom Hundert vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 vom Hundert als vereinbart.

(2) § 24 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Teil X

Leistungen für Thermische Bauphysik

§ 77 Anwendungsbereich

(1) Leistungen für Thermische Bauphysik (Wärme- und Kondensatfeuchteschutz) werden erbracht, um thermodynamische Einflüsse und deren Wirkungen auf Gebäude und Ingenieurbauwerke sowie auf Menschen, Tiere und Pflanzen und auf die Raumhygiene zu erfassen und zu begrenzen.

(2) Zu den Leistungen für Thermische Bauphysik rechnen insbesondere:

1. Entwurf, Bemessung und Nachweis des Wärmeschutzes nach der Wärmeschutzverordnung und nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften,
2. Leistungen zum Begrenzen der Wärmeverluste und Kühllasten,
3. Leistungen zum Ermitteln der wirtschaftlich optimalen Wärmedämm-Maßnahmen, insbesondere durch Minimieren der Bau- und Nutzungskosten,
4. Leistungen zum Planen von Maßnahmen für den sommerlichen Wärmeschutz in besonderen Fällen,
5. Leistungen zum Begrenzen der dampfdiffusionsbedingten Wasserdampfkondensation auf und in den Konstruktionsquerschnitten,
6. Leistungen zum Begrenzen von thermisch bedingten Einwirkungen auf Bauteile durch Wärmeströme,
7. Leistungen zum Regulieren des Feuchte- und Wärmehaushaltes von belüfteten Fassaden- und Dachkonstruktionen,

(3) Bei den Leistungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 7 können zusätzlich bauphysikalische Messungen an Bauteilen und Baustoffen, zum Beispiel Temperatur- und Feuchtemessungen, Messungen zur Bestimmung der Sorptionsfähigkeit, Bestimmungen des

Wärmedurchgangskoeffizienten am Bau oder der Luftgeschwindigkeit in Luftschichten anfallen.

§ 78 Wärmeschutz

(1) Leistungen für den Wärmeschutz nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 umfassen folgende Leistungen:

	Bewertung in v. H. der Honorare
1. Erarbeiten des Planungskonzepts für den Wärmeschutz	20
2. Erarbeiten des Entwurfs einschließlich der überschlägigen Bemessung für den Wärmeschutz und Durcharbeiten konstruktiver Details der Wärmeschutzmaßnahmen	40
3. Aufstellen des prüffähigen Nachweises des Wärmeschutzes	25
4. Abstimmen des geplanten Wärmeschutzes mit der Ausführungsplanung und der Vergabe	15
5. Mitwirken bei der Ausführungsüberwachung	-

(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Gebäudes nach § 10, der Honorarzone, der das Gebäude nach den §§ 11 und 12 zuzurechnen ist, und nach der Honorartafel in Absatz 3.

(3) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in Absatz 1 aufgeführten Leistungen für den Wärmeschutz sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 78 Abs. 3

Anrechenbare Kosten Euro	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
255.646	542	624	624	736	736	900	900	1.012	1.012	1.094
500.000	698	829	829	1.010	1.010	1.271	1.271	1.452	1.452	1.583
2.500.000	1.894	2.196	2.196	2.594	2.594	3.193	3.193	3.590	3.590	3.892
5.000.000	2.851	3.305	3.305	3.909	3.909	4.815	4.815	5.420	5.420	5.873
25.000.000	11.808	13.124	13.124	14.881	14.881	17.516	17.516	19.273	19.273	20.589
25.564.594	12.061	13.401	13.401	15.190	15.190	17.875	17.875	19.664	19.664	21.004

(4) § 5 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 2 und 3 sowie § 22 gelten sinngemäß.

§ 79 Sonstige Leistungen für Thermische Bauphysik

Für Leistungen nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 und Abs. 3 kann ein Honorar frei vereinbart werden; dabei kann bei den Leistungen nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 der § 78 Abs. 1 sinngemäß angewandt werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

Teil XI

Leistungen für Schallschutz und Raumakustik

§ 80 Schallschutz

(1) Leistungen für Schallschutz werden erbracht, um

- in Gebäuden und Innenräumen einen angemessenen Luft- und Trittschallschutz, Schutz gegen von außen eindringende Geräusche und gegen Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung nach § 68 und anderen technischen Anlagen und Einrichtungen zu erreichen (baulicher Schallschutz),

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

2. die Umgebung geräuscherzeugender Anlagen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm zu schützen (Schallimmissionsschutz).

(2) Zu den Leistungen für baulichen Schallschutz rechnen insbesondere:

1. Leistungen zur Planung und zum Nachweis der Erfüllung von Schallschutzanforderungen, soweit objektbezogene schalltechnische Berechnungen oder Untersuchungen erforderlich werden (Bauakustik),
2. schalltechnische Messungen, zum Beispiel zur Bestimmung von Luft- und Trittschalldämmung, der Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung und von Außengeräuschen.

(3) Zu den Leistungen für den Schallimmissionsschutz rechnen insbesondere:

1. schalltechnische Bestandsaufnahme,
2. Festlegen der schalltechnischen Anforderungen,
3. Entwerfen der Schallschutzmaßnahmen,
4. Mitwirken bei der Ausführungsplanung,
5. Abschlußmessungen.

§ 81 Bauakustik

(1) Leistungen für Bauakustik nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 umfassen folgende Leistungen:

	Bewertung in v. H. der Honorare
1. Erarbeiten des Planungskonzepts Festlegen der Schallschutzanforderungen	10
2. Erarbeiten des Entwurfs einschließlich Aufstellen der Nachweise des Schallschutzes	35
3. Mitwirken bei der Ausführungsplanung	30
4. Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe und bei der Vergabe	5
5. Mitwirken bei der Überwachung schalltechnisch wichtiger Ausführungsarbeiten	20

(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 richtet sich nach den anrechenbaren Kosten nach den Absätzen 3 bis 5, der Honorarzone, der das Objekt nach § 82 zuzurechnen ist, und nach der Honorartafel in § 83.

(3) Anrechenbare Kosten sind die Kosten für Baukonstruktionen, Installationen, zentrale Betriebstechnik und betriebliche Einbauten (DIN 276, Kostengruppen 3.1 bis 3.4).

(4) § 10 Abs. 2, 3 und 3a gilt sinngemäß.

(5) Die Vertragsparteien können vereinbaren, daß die Kosten für besondere Bauausführungen (DIN 276, Kostengruppe 3.5) ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn hierdurch dem Auftragnehmer ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht.

(6) Werden nicht sämtliche Leistungen nach Absatz 1 übertragen, so gilt § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(7) § 22 gilt sinngemäß.

§ 82 Honorarzonen für Leistungen bei der Bauakustik

(1) Die Honorarzone wird bei der Bauakustik aufgrund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Objekte mit geringen Planungsanforderungen an die Bauakustik, insbesondere
- Wohnhäuser, Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude und Banken mit jeweils
durchschnittlicher Technischer Ausrüstung und entsprechendem Ausbau;

2. Honorarzone II:

Objekte mit durchschnittlichen Planungsanforderungen an die Bauakustik, insbesondere
- Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude mit jeweils überdurchschnittlicher Technischer
Ausrüstung und entsprechendem Ausbau,
- Wohnhäuser mit versetzten Grundrissen,
- Wohnhäuser mit Außenlärmbelastungen,
- Hotels, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,
- Universitäten und Hochschulen,
- Krankenhäuser, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,
- Gebäude für Erholung, Kur und Genesung,
- Versammlungsstätten, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,
- Werkstätten mit schutzbedürftigen Räumen;

3. Honorarzone III:

Objekte mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen an die Bauakustik,
insbesondere -

Hotels mit umfangreichen gastronomischen Einrichtungen,
- Gebäude mit gewerblicher und Wohnnutzung,
- Krankenhäuser in bauakustisch besonders ungünstigen Lagen oder mit ungünstiger
Anordnung der Versorgungseinrichtungen,
- Theater-, Konzert- und Kongreßgebäude,
- Tonstudios und akustische Meßräume.

(2) § 63 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 83 Honorartafel für Leistungen bei der Bauakustik

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 81 aufgeführten Leistungen
für Bauakustik sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 83 Abs. 1

Anrechenbare Kosten Euro	Zone I		Zone II		Zone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
255.646	1.605	1.841	1.841	2.117	2.117	2.439
300.000	1.765	2.027	2.027	2.334	2.334	2.692
350.000	1.941	2.228	2.228	2.566	2.566	2.959
400.000	2.112	2.420	2.420	2.792	2.792	3.216
450.000	2.278	2.610	2.610	3.009	3.009	3.463
500.000	2.427	2.784	2.784	3.212	3.212	3.704
750.000	3.147	3.610	3.610	4.164	4.164	4.799
1.000.000	3.792	4.347	4.347	5.011	5.011	5.777
1.500.000	4.939	5.663	5.663	6.534	6.534	7.531
2.000.000	5.967	6.843	6.843	7.895	7.895	9.099
2.500.000	6.914	7.931	7.931	9.150	9.150	10.549
3.000.000	7.801	8.949	8.949	10.319	10.319	11.896
3.500.000	8.637	9.907	9.907	11.427	11.427	13.170
4.000.000	9.438	10.823	10.823	12.485	12.485	14.389
4.500.000	10.204	11.705	11.705	13.498	13.498	15.558
5.000.000	10.940	12.548	12.548	14.475	14.475	16.686
7.500.000	14.309	16.412	16.412	18.929	18.929	21.818
10.000.000	17.328	19.876	19.876	22.921	22.921	26.425
15.000.000	22.688	26.025	26.025	30.015	30.015	34.600

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Anrechenbare Kosten Euro	Zone I		Zone II		Zone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
20.000.000	27.482	31.524	31.524	36.357	36.357	41.915
25.000.000	31.891	36.579	36.579	42.188	42.188	48.633
25.564.594	32.385	37.145	37.145	42.841	42.841	49.386

(2) § 16 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 84 Sonstige Leistungen für Schallschutz

Für Leistungen nach § 80 Abs. 2, soweit sie nicht in § 81 erfaßt sind, sowie für Leistungen nach § 80 Abs. 3 kann ein Honorar frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist es als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

§ 85 Raumakustik

(1) Leistungen für Raumakustik werden erbracht, um Räume mit besonderen Anforderungen an die Raumakustik durch Mitwirkung bei Formgebung, Materialauswahl und Ausstattung ihrem Verwendungszweck akustisch anzupassen.

(2) Zu den Leistungen für Raumakustik rechnen insbesondere:

1. raumakustische Planung und Überwachung,
2. akustische Messungen,
3. Modelluntersuchungen,
4. Beraten bei der Planung elektroakustischer Anlagen.

§ 86 Raumakustische Planung und Überwachung

(1) Die raumakustische Planung und Überwachung nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 umfaßt folgende Leistungen:

	Bewertung in v.H. der Honorare
1. Erarbeiten des raumakustischen Planungskonzepts, Festlegen der raumakustischen Anforderungen	20
2. Erarbeiten des raumakustischen Entwurfs	35
3. Mitwirken bei der Ausführungsplanung	25
4. Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe und bei der Vergabe	5
5. Mitwirken bei der Überwachung raumakustisch wichtiger Ausführungsarbeiten	15

(2) Das Honorar für jeden Innenraum, für den Leistungen nach Absatz 1 erbracht werden, richtet sich nach den anrechenbaren Kosten nach den Absätzen 3 bis 5, der Honorarzone, der der Innenraum nach den §§ 87 und 88 zuzurechnen ist, sowie nach der Honorartafel in § 89. § 22 bleibt unberührt.

(3) Anrechenbare Kosten sind die Kosten für Baukonstruktionen (DIN 276, Kostengruppe 3.1), geteilt durch den Bruttorauminhalt des Gebäudes und multipliziert mit dem Rauminhalt des betreffenden Innenraumes, sowie die Kosten für betriebliche Einbauten, Möbel und Textilien (DIN 276, Kostengruppen 3.4., 4.2 und 4.3) des betreffenden Innenraumes.

(4) § 10 Abs. 2, 3 und 3a gilt sinngemäß.

(5) Werden bei Innenräumen nicht sämtliche Leistungen nach Absatz 1 übertragen, so gilt § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(6) Das Honorar für Leistungen nach Absatz 1 bei Freiräumen kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

§ 87 Honorarzonen für Leistungen bei der raumakustischen Planung und Überwachung

(1) Innenräume werden bei der raumakustischen Planung und Überwachung nach den in Absatz 2 genannten Bewertungsmerkmalen folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I:
Innenräume mit sehr geringen Planungsanforderungen;
2. Honorarzone II:
Innenräume mit geringen Planungsanforderungen;
3. Honorarzone III:
Innenräume mit durchschnittlichen Planungsanforderungen;
4. Honorarzone IV:
Innenräume mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen;
5. Honorarzone V:
Innenräume mit sehr hohen Planungsanforderungen.

(2) Bewertungsmerkmale sind:

1. Anforderungen an die Einhaltung der Nachhallzeit,
2. Einhalten eines bestimmten Frequenzganges der Nachhallzeit,
3. Anforderungen an die räumliche und zeitliche Schallverteilung,
4. akustische Nutzungsart des Innenraums,
5. Veränderbarkeit der akustischen Eigenschaften des Innenraums.

(3) § 63 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 88 Objektliste für raumakustische Planung und Überwachung

Nachstehende Innenräume werden bei der raumakustischen Planung und Überwachung nach Maßgabe der in § 87 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I:
Pausenhallen, Spielhallen, Liege- und Wandelhallen;
2. Honorarzone II:
Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume bis 500 cbm, nicht teilbare Sporthallen, Filmtheater und Kirchen bis 1.000 cbm, Großraumbüros;
3. Honorarzone III:
Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume über 500 bis 1.500 cbm, Filmtheater und Kirchen über 1.000 bis 3.000 cbm, teilbare Turn- und Sporthallen bis 3.000 cbm;
4. Honorarzone IV:
Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume über 1.500 cbm, Mehrzweckhallen bis 3.000 cbm, Filmtheater und Kirchen über 3.000 cbm;
5. Honorarzone V:
Konzertsäle, Theater, Opernhäuser, Mehrzweckhallen über 3.000 cbm, Tonaufnahmeräume, Innenräume mit veränderlichen akustischen Eigenschaften, akustische Meßräume.

§ 89 Honorartafel für Leistungen bei der raumakustischen Planung und Überwachung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 86 aufgeführten Leistungen für raumakustische Planung und Überwachung bei Innenräumen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 89 Abs. 1

Anrechenbare Kosten Euro	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
51.129	1.084	1.411	1.411	1.738	1.738	2.061	2.061	2.388	2.388	2.715
100.000	1.245	1.621	1.621	1.993	1.993	2.368	2.368	2.740	2.740	3.116
150.000	1.405	1.827	1.827	2.248	2.248	2.664	2.664	3.085	3.085	3.507
200.000	1.556	2.022	2.022	2.493	2.493	2.959	2.959	3.430	3.430	3.897
250.000	1.706	2.217	2.217	2.734	2.734	3.245	3.245	3.762	3.762	4.273
300.000	1.861	2.417	2.417	2.974	2.974	3.530	3.530	4.087	4.087	4.644
350.000	1.998	2.600	2.600	3.201	3.201	3.802	3.802	4.404	4.404	5.005
400.000	2.142	2.784	2.784	3.426	3.426	4.072	4.072	4.714	4.714	5.356
450.000	2.287	2.969	2.969	3.655	3.655	4.338	4.338	5.024	5.024	5.706
500.000	2.420	3.146	3.146	3.873	3.873	4.603	4.603	5.330	5.330	6.056
750.000	3.094	4.021	4.021	4.943	4.943	5.871	5.871	6.793	6.793	7.721
1.000.000	3.731	4.849	4.849	5.967	5.967	7.089	7.089	8.207	8.207	9.325
1.500.000	4.958	6.442	6.442	7.926	7.926	9.414	9.414	10.898	10.898	12.381
2.000.000	6.132	7.971	7.971	9.806	9.806	11.646	11.646	13.480	13.480	15.319
2.500.000	7.270	9.451	9.451	11.631	11.631	13.812	13.812	15.992	15.992	18.172
3.000.000	8.387	10.904	10.904	13.420	13.420	15.932	15.932	18.448	18.448	20.964
3.500.000	9.485	12.328	12.328	15.175	15.175	18.016	18.016	20.863	20.863	23.706
4.000.000	10.568	13.735	13.735	16.904	16.904	20.075	20.075	23.244	23.244	26.411
4.500.000	11.635	15.124	15.124	18.612	18.612	22.106	22.106	25.594	25.594	29.083
5.000.000	12.692	16.501	16.501	20.305	20.305	24.115	24.115	27.919	27.919	31.728
7.500.000	17.858	23.213	23.213	28.569	28.569	33.925	33.925	39.281	39.281	44.636
7.669.378	18.207	23.668	23.668	29.128	29.128	34.589	34.589	40.049	40.049	45.510

(2) § 16 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 90 Sonstige Leistungen für Raumakustik

Für Leistungen nach § 85 Abs. 2, soweit sie nicht in § 86 erfaßt sind, kann ein Honorar frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

Teil XII

Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau

§ 91 Anwendungsbereich

(1) Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau werden erbracht, um die Wechselwirkung zwischen Baugrund und Bauwerk sowie seiner Umgebung zu erfassen und die für die Berechnungen erforderlichen Bodenkennwerte festzulegen.

(2) Zu den Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau rechnen insbesondere:
1. Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung für Flächen- und Pfahlgründungen als Grundlage für die Bemessung der Gründung durch den Tragwerksplaner, soweit diese

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- Leistungen nicht durch Anwendung von Tabellen oder anderen Angaben, zum Beispiel in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften, erbracht werden können,
2. Ausschreiben und Überwachen der Aufschlußarbeiten,
 3. Durchführen von Labor- und Feldversuchen,
 4. Beraten bei der Sicherung von Nachbarbauwerken,
 5. Aufstellen von Setzungs-, Grundbruch- und anderen erdstatischen Berechnungen, soweit diese Leistungen nicht in den Leistungen nach Nummer 1 oder in den Grundleistungen nach § 55 oder § 64 erfaßt sind,
 6. Untersuchungen zur Berücksichtigung dynamischer Beanspruchungen bei der Bemessung des Bauwerks oder seiner Gründung,
 7. Beraten bei Baumaßnahmen im Fels,
 8. Abnahme von Gründungssohlen und Aushubsohlen,
 9. allgemeine Beurteilung der Tragfähigkeit des Baugrundes und der Gründungsmöglichkeiten, die sich nicht auf ein bestimmtes Gebäude oder Ingenieurbauwerk bezieht.

§ 92 Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

(1) Die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung nach § 91 Abs. 2 Nr. 1 umfaßt folgende Leistungen für Gebäude und Ingenieurbauwerke:

	Bewertung in v.H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung, Ermitteln der Baugrundverhältnisse aufgrund der vorhandenen Unterlagen, Festlegen und Darstellen der erforderlichen Baugrunderkundungen	15
2. Auswerten und Darstellen der Baugrunderkundungen sowie der Labor- und Feldversuche; Abschätzen des Schwankungsbereiches von Wasserständen im Boden; Baugrundbeurteilung; Festlegen der Bodenkennwerte	35
3. Vorschlag für die Gründung mit Angabe der zulässigen Bodenpressungen in Abhängigkeit von den Fundamentabmessungen, gegebenenfalls mit Angaben zur Bemessung der Pfahlgründung; Angabe der zu erwartenden Setzungen für die vom Tragwerksplaner im Rahmen der Entwurfsplanung nach § 64 zu erbringenden Grundleistungen; Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks sowie zur Auswirkung der Baumaßnahme auf Nachbarbauwerke	50.

(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 richtet sich nach den anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 3 bis 8, der Honorarzone, der die Gründung nach § 93 zuzurechnen ist, und nach der Honorartafel in § 94.

(3) Die anrechenbaren Kosten sind zu ermitteln nach der Kostenberechnung oder, wenn die Vertragsparteien dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach einer anderen Kostenermittlungsart.

(4) Werden nicht sämtliche Leistungen nach Absatz 1 übertragen, so gilt § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(5) Das Honorar für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung (Linienbauwerke) kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(6) § 66 Abs. 1, 2, 5 und 6 gilt sinngemäß.

§ 93 Honorarzonen für Leistungen bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

(1) Die Honorarzone wird bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung aufgrund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Gründungen mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- gering setzungsempfindliche Bauwerke mit einheitlicher Gründungsart bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit (Scherfestigkeit) und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

2. Honorarzone II:

Gründungen mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- setzungsempfindliche Bauwerke sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- gering setzungsempfindliche Bauwerke mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

3. Honorarzone III:

Gründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark setzungsempfindliche Bauwerke bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- setzungsempfindliche Bauwerke sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- gering setzungsempfindliche Bauwerke mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

4. Honorarzone IV:

Gründungen mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark setzungsempfindliche Bauwerke bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- setzungsempfindliche Bauwerke sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

5. Honorarzone V:

Gründungen mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark setzungsempfindliche Bauwerke bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche.

(2) § 63 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 94 Honorartafel für Leistungen bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 92 aufgeführten Leistungen für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 94 Abs. 1

Anrechenbare Kosten Euro	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
51.129	476	859	859	1.237	1.237	1.621	1.621	1.999	1.999	2.383
75.000	585	1.036	1.036	1.481	1.481	1.931	1.931	2.376	2.376	2.827
100.000	682	1.188	1.188	1.694	1.694	2.196	2.196	2.701	2.701	3.208
150.000	838	1.440	1.440	2.037	2.037	2.639	2.639	3.236	3.236	3.838
200.000	979	1.658	1.658	2.336	2.336	3.009	3.009	3.687	3.687	4.365
250.000	1.097	1.841	1.841	2.585	2.585	3.333	3.333	4.078	4.078	4.822
300.000	1.212	2.016	2.016	2.821	2.821	3.622	3.622	4.427	4.427	5.232
350.000	1.314	2.170	2.170	3.026	3.026	3.886	3.886	4.742	4.742	5.598
400.000	1.409	2.316	2.316	3.222	3.222	4.125	4.125	5.031	5.031	5.937
450.000	1.496	2.448	2.448	3.400	3.400	4.351	4.351	5.303	5.303	6.256
500.000	1.581	2.574	2.574	3.571	3.571	4.564	4.564	5.562	5.562	6.555
750.000	1.954	3.132	3.132	4.312	4.312	5.486	5.486	6.665	6.665	7.843
1.000.000	2.282	3.608	3.608	4.935	4.935	6.261	6.261	7.587	7.587	8.914
1.500.000	2.817	4.386	4.386	5.955	5.955	7.528	7.528	9.097	9.097	10.666
2.000.000	3.282	5.049	5.049	6.820	6.820	8.587	8.587	10.359	10.359	12.126
2.500.000	3.687	5.626	5.626	7.566	7.566	9.510	9.510	11.449	11.449	13.388
3.000.000	4.056	6.148	6.148	8.239	8.239	10.331	10.331	12.422	12.422	14.513
3.500.000	4.400	6.628	6.628	8.856	8.856	11.085	11.085	13.313	13.313	15.541
4.000.000	4.719	7.073	7.073	9.424	9.424	11.779	11.779	14.130	14.130	16.485
4.500.000	5.017	7.489	7.489	9.960	9.960	12.427	12.427	14.898	14.898	17.370
5.000.000	5.304	7.887	7.887	10.466	10.466	13.047	13.047	15.626	15.626	18.209
7.500.000	6.567	9.609	9.609	12.651	12.651	15.693	15.693	18.734	18.734	21.776
10.000.000	7.640	11.063	11.063	14.485	14.485	17.907	17.907	21.330	21.330	24.752
15.000.000	9.450	13.484	13.484	17.518	17.518	21.552	21.552	25.586	25.586	29.620
20.000.000	10.998	15.530	15.530	20.061	20.061	24.598	24.598	29.130	29.130	33.661
25.000.000	12.369	17.327	17.327	22.289	22.289	27.248	27.248	32.211	32.211	37.169
25.564.594	12.522	17.527	17.527	22.538	22.538	27.543	27.543	32.554	32.554	37.560

(2) § 16 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 95 Sonstige Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau

Für Leistungen nach § 91 Abs. 2, soweit sie nicht in § 92 erfaßt sind, kann ein Honorar frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

Teil XIII

Vermessungstechnische Leistungen

§ 96 Anwendungsbereich

(1) Vermessungstechnische Leistungen sind das Erfassen ortsbezogener Daten über Bauwerke und Anlagen, Grundstücke und Topographie, das Erstellen von Plänen, das Übertragen von Planungen in die Örtlichkeit sowie das vermessungstechnische

Überwachen der Bauausführung, soweit die Leistungen mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen. Ausgenommen von Satz 1 sind Leistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden.

(2) Zu den vermessungstechnischen Leistungen rechnen:

1. Entwurfsvermessung für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
2. Bauvermessung für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
3. Vermessung an Objekten außerhalb der Entwurfs- und Bauphase, Leistungen für nicht objektgebundene Vermessungen, Fernerkundung und geographisch-geometrische Datenbasen sowie andere sonstige vermessungstechnische Leistungen.

§ 97 Grundlagen des Honorars bei der Entwurfsvermessung

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Entwurfsvermessung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der die Entwurfsvermessung angehört, sowie nach der Honorartafel in § 99.

(2) Anrechenbare Kosten sind unter Zugrundelegung der Kostenermittlungsarten nach DIN 276 nach der Kostenberechnung zu ermitteln, solange diese nicht vorliegt oder wenn die Vertragsparteien dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach der Kostenschätzung.

(3) Anrechenbare Kosten sind die Herstellungskosten des Objekts. Sie sind zu ermitteln:

1. bei Gebäuden nach § 10 Abs. 3, 4 und 5,
2. bei Ingenieurbauwerken nach § 52 Abs. 6 bis 8 und sinngemäß nach § 10 Abs. 4,
3. bei Verkehrsanlagen nach § 52 Abs. 4 bis 8 und sinngemäß nach § 10 Abs. 4.

(4) Anrechenbar sind bei Gebäuden und Ingenieurbauwerken nur folgende Vomhundertsätze der nach Absatz 3 ermittelten anrechenbaren Kosten, die wie folgt gestaffelt aufzusummieren sind:

1. bis zu 511.292 Euro	40 v. H.,
2. über 511.292 bis zu 1.022.584 Euro	35 v. H.,
3. über 1.022.584 bis zu 2.556.459 Euro	30 v. H.,
4. über 2.556.459 Euro	25 v. H.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 97a und 97b gelten nicht für vermessungstechnische Leistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr - ausgenommen Wasserstraßen -, Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen. Das Honorar für die in Satz 1 genannten Objekte kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(6) § 21 gilt sinngemäß.

(7) Umfaßt ein Auftrag Vermessungen für mehrere Objekte, so sind die Honorare für die Vermessung jedes Objekts getrennt zu berechnen. § 23 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 97a Honorarzonen für Leistungen bei der Entwurfsvermessung

(1) Die Honorarzone wird bei der Entwurfsvermessung aufgrund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Vermessungen mit sehr geringen Anforderungen, das heißt mit

- sehr hoher Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
- sehr geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
- sehr hoher Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
- sehr geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- sehr geringer Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
- sehr geringer Behinderung durch Verkehr,
- sehr geringer Topographiedichte;

2. Honorarzone II:

Vermessungen mit geringen Anforderungen, das heißt mit

- guter Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
- geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
- guter Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
- geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- geringer Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
- geringer Behinderung durch Verkehr,
- geringer Topographiedichte;

3. Honorarzone III:

Vermessungen mit durchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit

- befriedigender Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
- durchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit,
- befriedigender Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
- durchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- durchschnittlicher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
- durchschnittlicher Behinderung durch Verkehr,
- durchschnittlicher Topographiedichte;

4. Honorarzone IV:

Vermessungen mit überdurchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit

- kaum ausreichender Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit,
- kaum ausreichender Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
- überdurchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- überdurchschnittlicher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
- überdurchschnittlicher Behinderung durch Verkehr,
- überdurchschnittlicher Topographiedichte;

5. Honorarzone V:

Vermessungen mit sehr hohen Anforderungen, das heißt mit

- mangelhafter Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
- sehr hohen Anforderungen an die Genauigkeit,
- mangelhafter Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
- sehr hohen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- sehr hoher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
- sehr hoher Behinderung durch Verkehr,
- sehr hoher Topographiedichte.

(2) Sind für eine Entwurfsvermessung Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Vermessung zugerechnet

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln. Die Vermessung ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:
Vermessungen mit bis zu 14 Punkten,
2. Honorarzone II:
Vermessungen mit 15 bis 25 Punkten,
3. Honorarzone III:
Vermessungen mit 26 bis 37 Punkten,
4. Honorarzone IV:
Vermessungen mit 38 bis 48 Punkten,
5. Honorarzone V:
Vermessungen mit 49 bis 60 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung einer Entwurfsvermessung in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen an die Vermessung die Bewertungsmerkmale Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen, Anforderungen an die Genauigkeit und Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes mit je bis zu 5 Punkten, die Bewertungsmerkmale Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehrbarkeit, Behinderung durch Bebauung und Bewuchs sowie Behinderung durch Verkehr mit je bis zu 10 Punkten und das Bewertungsmerkmal Topographiedichte mit bis zu 15 Punkten zu bewerten.

§ 97b Leistungsbild Entwurfsvermessung

(1) Das Leistungsbild Entwurfsvermessung umfaßt die terrestrischen und photogrammetrischen Vermessungsleistungen für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen. Die Grundleistungen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 6 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 99 bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
1. Grundlagenermittlung	3
2. Geodätisches Festpunktfeld	15
3. Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne	52
4. Absteckungsunterlagen	15
5. Absteckung für Entwurf	5
6. Geländeschritte	10

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Grundlagenermittlung Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen Ortsbesichtigung Ermitteln des Leistungsumfanges in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad	Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen
2. Geodätisches Festpunktfeld	

Grundleistungen

Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenpunkten
Erstellen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen
Messungen zum Bestimmen der Fest- und Paßpunkte
Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses

3. Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne
Topographisch/Morphologische Geländeaufnahme (terrestrisch/photogrammetrisch) einschließlich Erfassen von Zwangspunkten
Auswerten der Messungen/Luftbilder
Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich einschließlich der Einarbeitung der Katasterinformation
Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform Erstellen eines digitalen Geländemodells
Graphisches Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen
Eintragen der bestehenden öffentlichrechtlichen Festsetzungen
Liefern aller Meßdaten in digitaler Form

Besondere Leistungen

Netzanalyse und Meßprogramm für Grundnetze hoher Genauigkeit
Vermarken bei besonderen Anforderungen
Bau von Festpunkten und Signalen

Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes

Vermessungsarbeiten Untertage, unter Wasser oder bei Nacht

Maßnahmen für umfangreiche anordnungsbedürftige Verkehrssicherung

Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte und Anlagen außerhalb normaler topographischer Aufnahmen wie zum Beispiel Fassaden und Innenräume von Gebäuden

Eintragen von Eigentümerangaben

Darstellen in verschiedenen Maßstäben

Aufnahmen über den Planungsbereich hinaus

Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren

Erfassen von Baumkronen

4. Absteckungsunterlagen
Berechnen der Detailgeometrie anhand des Entwurfes und Erstellen von Absteckungsunterlagen

Durchführen von Optimierungsberechnungen im Rahmen der Baugeometrie (Flächennutzung, Abstandflächen, Fahrbahndecken)

5. Absteckung für den Entwurf
Übertragen der Leitlinie linienhafter Objekte in die Örtlichkeit
Übertragen der Projektgeometrie in die Örtlichkeit für Erörterungsverfahren

6. Geländeschnitte
Ermitteln und Darstellen von Längs- und Querprofilen aus terrestrischen/photogrammetrischen Aufnahmen

§ 98 Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Bauvermessung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der die Bauvermessung angehört, sowie nach der Honorartafel in § 99.

(2) Anrechenbare Kosten sind unter Zugrundelegung der Kostenermittlungsarten nach DIN 276 nach der Kostenfeststellung zu ermitteln, solange diese nicht vorliegt oder wenn die Vertragsparteien dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach der Kostenberechnung.

(3) Anrechenbar sind bei Ingenieurbauwerken 100 vom Hundert, bei Gebäuden und Verkehrsanlagen 80 vom Hundert der nach § 97 Abs. 3 ermittelten Kosten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sowie die §§ 98a und 98b gelten nicht für vermessungstechnische Leistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, Tunnel-, Stollen- und Kavernenbauwerken, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr - ausgenommen Wasserstraßen -, Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen. Das Honorar für die in Satz 1 genannten Objekte kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(5) Die §§ 21 und 97 Abs. 3 und 7 gelten sinngemäß.

§ 98a Honorarzonen für Leistungen bei der Bauvermessung

(1) Die Honorarzone wird bei der Bauvermessung aufgrund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Vermessungen mit sehr geringen Anforderungen, das heißt mit

- sehr geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- sehr geringen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
- sehr geringer Behinderung durch den Verkehr,
- sehr geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
- sehr geringen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
- sehr geringer Behinderung durch den Baubetrieb;

2. Honorarzone II:

Vermessungen mit geringen Anforderungen, das heißt mit

- geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- geringen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
- geringer Behinderung durch den Verkehr,
- geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
- geringen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
- geringer Behinderung durch den Baubetrieb;

3. Honorarzone III:

Vermessungen mit durchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit

- durchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- durchschnittlichen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
- durchschnittlicher Behinderung durch den Verkehr,
- durchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit,
- durchschnittlichen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- durchschnittlicher Behinderung durch den Baubetrieb;

4. Honorarzone IV:

Vermessungen mit überdurchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit

- überdurchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- überdurchschnittlichen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
- überdurchschnittlicher Behinderung durch den Verkehr,
- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit,
- überdurchschnittlichen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
- überdurchschnittlicher Behinderung durch den Baubetrieb;

5. Honorarzone V:

Vermessungen mit sehr hohen Anforderungen, das heißt mit

- sehr hohen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- sehr hohen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
- sehr hoher Behinderung durch den Verkehr,
- sehr hohen Anforderungen an die Genauigkeit,
- sehr hohen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
- sehr hoher Behinderung durch den Baubetrieb.

(2) § 97a Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Bei der Zurechnung einer Bauvermessung in die Honorarzonen ist entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen an die Vermessung das Bewertungsmerkmal Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit mit bis zu 5 Punkten, die Bewertungsmerkmale Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs, Behinderung durch den Verkehr, Anforderungen an die Genauigkeit sowie Anforderungen durch die Geometrie des Objekts mit je bis zu 10 Punkten und das Bewertungsmerkmal Behinderung durch den Baubetrieb mit bis zu 15 Punkten zu bewerten.

§ 98b Leistungsbild Bauvermessung

(1) Das Leistungsbild Bauvermessung umfaßt die terrestrischen und photogrammetrischen Vermessungsleistungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen. Die Grundleistungen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 4 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 99 bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
1. Baugeometrische Beratung	2
2. Absteckung für die Bauausführung	14
3. Bauausführungsvermessung	66
4. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung	18

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Baugeometrische Beratung Beraten bei der Planung insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten Erstellen eines konzeptionellen Meßprogramms Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß, -Bezugs- und	Erstellen von vermessungstechnischen Leistungsbeschreibungen Erarbeiten von Organisationsvorschlägen über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeit und Schnittstellen der Objektvermessung

Grundleistungen

Besondere Leistungen

- | | |
|---|--|
| Benennungssystems Erstellen von
Meßprogrammen für Bewegungs- und
Deformationsmessungen, einschließlich
Vorgaben für die Baustelleneinrichtung | |
| 2. Absteckung für Bauausführung Übertragen
der Projektgeometrie (Hauptpunkte)
in die Örtlichkeit Übergabe der Lage-
und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte
und der Absteckungsunterlagen an das
bauausführende Unternehmen | |
| 3. Bauausführungsvermessung
Messungen zur Verdichtung des Lage-
und Höhenfestpunktfeldes Messungen
zur Überprüfung und Sicherung von
Fest- und Achspunkten Baubegleitende
Absteckungen der geometriebestimmenden
Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe
Messungen zur Erfassung von Bewegungen
und Deformationen des zu erstellenden
Objekts an konstruktiv bedeutsamen
Punkten (bei Wasserstraßen keine
Grundleistung)
Stichprobenartige
Eigenüberwachungsmessungen Fortlaufende
Bestandserfassung während der
Bauausführung als Grundlage für den
Bestandsplan | Absteckung unter Berücksichtigung von
belastungs- und fertigungstechnischen
Verformungen

Prüfen der Maßgenauigkeit von
Fertigteilen

Aufmaß von Bauleistungen, soweit
besondere vermessungstechnische
Leistungen gegeben sind

Herstellen von Bestandsplänen

Ausgabe von Baustellenbestandsplänen
während der Bauausführung

Fortführen der vermessungstechnischen
Bestandspläne nach Abschluß der
Grundleistung |
| 4. Vermessungstechnische Überwachung der
Bauausführung
Kontrollieren der Bauausführung
durch stichprobenartige Messungen an
Schalungen und entstehenden Bauteilen
Fertigen von Meßprotokollen
Stichprobenartige Bewegungs- und
Deformationsmessungen an konstruktiv
bedeutsamen Punkten des zu erstellenden
Objekts | Prüfen der Mengenermittlungen
Einrichten eines geometrischen
Objektinformationssystems

Planen und Durchführung von
langfristigen vermessungstechnischen
Objektüberwachungen im Rahmen der
Ausführungskontrolle baulicher Maßnahmen

Vermessungen für die Abnahme von
Bauleistungen, soweit besondere
vermessungstechnische Anforderungen
gegeben sind |

(3) Die Leitungsphase 3 ist abweichend von Absatz 1 bei Gebäuden mit 45 bis 66 vom Hundert zu bewerten.

§ 99 Honorartafel für Grundleistungen bei der Vermessung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in den §§ 97b und 98b aufgeführten Grundleistungen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 99 Abs. 1

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Anrechenbare Kosten Euro	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
51.129	2.045	2.403	2.403	2.761	2.761	3.119	3.119	3.477	3.477	3.835
100.000	3.023	3.478	3.478	3.934	3.934	4.390	4.390	4.845	4.845	5.301
150.000	3.927	4.483	4.483	5.038	5.038	5.594	5.594	6.150	6.150	6.705
200.000	4.687	5.296	5.296	5.952	5.952	6.561	6.561	7.217	7.217	7.826
250.000	5.346	6.051	6.051	6.761	6.761	7.465	7.465	8.176	8.176	8.880
300.000	5.952	6.712	6.712	7.472	7.472	8.232	8.232	8.993	8.993	9.753
350.000	6.552	7.362	7.362	8.215	8.215	9.026	9.026	9.879	9.879	10.689
400.000	7.152	8.054	8.054	8.923	8.923	9.826	9.826	10.695	10.695	11.597
450.000	7.752	8.713	8.713	9.664	9.664	10.585	10.585	11.536	11.536	12.497
500.000	8.352	9.363	9.363	10.375	10.375	11.375	11.375	12.386	12.386	13.397
750.000	10.302	11.515	11.515	12.729	12.729	13.942	13.942	15.156	15.156	16.369
1.000.000	12.295	13.615	13.615	15.029	15.029	16.442	16.442	17.856	17.856	19.269
1.500.000	16.104	17.815	17.815	19.629	19.629	21.442	21.442	23.256	23.256	25.069
2.000.000	19.904	22.015	22.015	24.229	24.229	26.442	26.442	28.656	28.656	30.869
2.500.000	23.704	26.215	26.215	28.829	28.829	31.442	31.442	34.056	34.056	36.669
3.000.000	27.504	30.415	30.415	33.429	33.429	36.442	36.442	39.456	39.456	42.469
3.500.000	31.304	34.615	34.615	38.029	38.029	41.442	41.442	44.856	44.856	48.269
4.000.000	35.104	38.815	38.815	42.629	42.629	46.442	46.442	50.256	50.256	54.069
4.500.000	38.904	43.015	43.015	47.229	47.229	51.442	51.442	55.656	55.656	59.869
5.000.000	42.704	47.215	47.215	51.829	51.829	56.442	56.442	61.056	61.056	65.669
7.500.000	61.704	68.215	68.215	74.829	74.829	81.442	81.442	88.056	88.056	94.669
10.000.000	80.611	89.215	89.215	87.829	87.829	106.442	106.442	115.056	115.056	123.669
10.225.838	82.318	91.112	91.112	99.906	99.906	108.701	108.701	117.495	117.495	126.289

(2) § 16 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 100 Sonstige vermessungstechnische Leistungen

(1) Zu den sonstigen vermessungstechnischen Leistungen rechnen:

1. Vermessungen an Objekten außerhalb der Entwurfs- oder Bauphase,
2. nicht objektgebundene Flächenvermessungen, die die Herstellung von Lage- und Höhenplänen zum Ziel haben und nicht unmittelbar mit der Realisierung eines Objekts in Verbindung stehen, sowie Vermessungsleistungen für Freianlagen und im Zusammenhang mit städtebaulichen oder landschaftsplanerischen Leistungen,
3. Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfaßt sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes,
4. vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme,
5. Leistungen nach § 96, soweit sie nicht in den §§ 97b und 98b erfaßt sind.

(2) Für sonstige vermessungstechnische Leistungen kann ein Honorar frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

Teil XIV

Schluß- und Überleitungsvorschriften

§ 101

(Aufhebung von Vorschriften)

§ 102 Berlin-Klausel

(gegenstandslos)

§ 103 Inkrafttreten und Überleitungsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Sie gilt nicht für Leistungen von Auftragnehmern zur Erfüllung von Verträgen, die vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossen worden sind; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.

(2) Die Vertragsparteien können vereinbaren, daß die Leistungen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, nach dieser Verordnung abgerechnet werden, soweit sie bis zum Tage des Inkrafttretens noch nicht erbracht worden sind.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend für die Anwendbarkeit der am 1. Januar 1985 in Kraft tretenden Änderungen dieser Verordnung auf vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge.

(4) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend für die Anwendbarkeit der am 1. April 1988 in Kraft tretenden Änderungen dieser Verordnung auf vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge.

(5) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend für die Anwendbarkeit der am 1. Januar 1991 in Kraft tretenden Änderungen dieser Verordnung auf vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge.

(6) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend für die Anwendbarkeit der am 1. Januar 1996 in Kraft tretenden Änderungen dieser Verordnung auf vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge.

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet A Abschnitt III

(BGBl. II 1990, 889, 997)

- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...

3. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805, 3616), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 359), mit folgenden Maßgaben:

Die folgenden Vorschriften finden Anwendung für Leistungen von Auftragnehmern mit Geschäftssitz in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet, die für Objekte in diesem Gebiet zur Erfüllung von Verträgen erbracht werden, die vom Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bis zum 31. Dezember 1992 abgeschlossen werden.

a) Abweichend von § 4 Abs. 1 und 4 gelten die Worte "bei Auftragserteilung" nicht.

b) abweichend von § 6 Abs. 2 kann für jede Stunde des Auftragnehmers ein Betrag von 45 bis 140 Deutsche Mark und für jede Stunde eines Mitarbeiters, der technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllt, ein Betrag von 35 bis 100 Deutsche Mark in Ansatz gebracht werden.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- c) Die jeweiligen Mindestsätze in den Honorartafeln in den Teilen II, IV, VII bis XIII werden um 15 vom Hundert und in den Honorartafeln in den Teilen V und VI um 25 vom Hundert herabgesetzt.
- d) Die Vertragsparteien können vereinbaren, daß die Leistungen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, nach dieser Verordnung abgerechnet werden, soweit sie bis zum Tage des Wirksamwerdens des Beitritts noch nicht erbracht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen zur Erfüllung von Verträgen, die vom Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bis zum 31. Dezember 1992 abgeschlossen sind.